

**HESSISCHER LANDTAG**

31. 08. 83

**Antrag
der Landesregierung****betreffend Entlastung der Landesregierung
wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1981**

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 5. Oktober 1982 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1981 (Drucksache 9/6840) übermittelt die Landesregierung gemäß Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs
über
das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen
sowie
der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts-
und Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO) für das
Haushaltsjahr 1981
und
die Stellungnahme der Landesregierung dazu**

und beantragt,
die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1981 gemäß Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Eingegangen am 31. August 1983 · Ausgegeben am 15. November 1983

Herstellung: v. Starck'sche Druckereigesellschaft m.b.H., Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postf. 3240 · 6200 Wiesbaden 1

HESSISCHER RECHNUNGSHOF

Bemerkungen

über

**das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen**

sowie

**der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

(Art. 144 HV, § 97 LHO)

für das Haushaltsjahr 1981

**Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs
über das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen
sowie
der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LEO)
für das Haushaltsjahr 1981**

Beschluß der Landesregierung vom 30. August 1983

Abkürzungen

apl.	außerplanmäßig
ATG	Ausgabeteilgruppe(n)
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BesGr.	Besoldungsgruppe(n)
BFN	Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
DV	Datenverarbeitung
Epl.	Einzelplan, Einzelpläne
ETG	Einnahmetitelgruppe(n)
FHG	Gesetz über die Fachhochschu- len im Lande Hessen
HessAVGwGO	Hessisches Gesetz zur Ausfüh- rung der Verwaltungsgerichts- ordnung
HG	Haushaltungsgesetz
Hj.	Haushaltsjahr(e)
HV	Verfassung des Landes Hes- sen
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des (der)
i.V.m.	in Verbindung mit
LHO	Hessische Landeshaushalts- ordnung
LT	Landtag
MWh	Megawattstunde
Pol-OrgVO	Verordnung über die Organisa- tion und Zuständigkeit der hes- sischen Vollzugspolizei
RVO	Reichsversicherungsordnung
SchVG	Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentli- chen Schulen und die Schulauf- sicht
sfr.	Schweizer Franken
TA-Luft	Erste allgemeine Verwaltungs- vorschrift und technische An- leitung zur Reinhaltung der Luft
Tz.	Textzahl
VergGr.	Vergütungsgruppe(n)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
	BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART	
1	Einleitung	11
2	Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen	12
3	Haushaltsplan 1981	12
4-6	Haushaltsrechnung 1981	12
7	Haushaltsabschluß 1981	13
8	Haushaltsüberschreitungen 1981	14
9-11	Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1979-1981	16
12-17	Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld	19
18	Verpflichtungsermächtigungen	24
19	Sondervermögen und Rücklagen	25
20	Liegenschaftsvermögen	25
21	Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen	26
22	Rechnungsprüfung 1981	28
23	Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	28
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03	
24	Überzahlung von Kosten für elektrische Energie (Kap. 03 20)	29
25	Funkmeldesystem der Polizei (Kap. 03 24)	29
26	Aus- und Fortbildung von außerhessischen Bediensteten an der Hessischen Polizeischule (Kap. 03 28)	32
27	Organisation der wirtschaftlichen Versorgung der Hessischen Bereitschaftspolizei (Kap. 03 29)	33
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04	
28	Universitätsklinik (Kap. 04 06, 04 08, 04 11)	36
29	Gesamthochschule Kassel (Kap. 04 13)	38
30	Fachhochschule Fulda (Kap. 04 22)	39
31	Förderung eines wissenschaftlichen Instituts (Kap. 04 25)	41
32-35	Sigmund Freud-Institut, Frankfurt am Main (Kap. 04 28)	41
36	Staatliche Museen (Kap. 04 31, 04 32, 04 35)	45
37	Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten (Kap. 04 34)	47
38	Gesamtschulen (Kap. 04 58)	48
39	Studienseminare für die Lehrämter (Kap. 04 70)	49
40	Sonderdruck „Hessische Verfassung und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (Kap. 04 76 - 531.02)	50

Tz.		Seite
41	Haftpflichtversicherung für Schüler (Kap. 04 76 – 543 01)	51
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05	
42	Verwaltungsgerichtsverfahren in Asylsachen (Kap. 05 09)	54
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06	
43–47	Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Abwicklungsstelle) (Kap. 06 13)	58
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07	
48	Zuwendungen zur Erschließung von Industriegelände (Kap. 07 02 – 883 86)	61
49–50	Fernwärmeversorgung eines Universitätsklinikums (Kap. 07 95 und 18 22)	62
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08	
51	Zuwendung an das Hessische Brüderhaus e. V. Hephata, Schwalmstadt, Ersatzneubau der Energiezentrale (Kap. 08 22)	67
52	Jugendhof Dörnberg (Kap. 08 26)	68
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09	
53	Beihilfen zur Förderung der Ferien auf dem Bauernhof (Kap. 09 02)	71
54	Forstbetriebswerkstätten (Kap. 09 62)	72
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17	
55	Automatisierte Datenverarbeitung (ADV) für die Landes- und für die Kommunalverwal- tung (Kap. 17 12)	79
56–57	Kommunaler Finanzausgleich; Zuweisungen für Schulen und Schulsportanlagen (Kap. 17 28)	81
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18	
58	Planung einer Fernheizzentrale (Kap. 18 39 – 715 01)	84
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 19	
59	Änderungen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus durch das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (Kap. 19 03, 19 06, 19 07)	87

BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS 1981

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

Einleitung

- 1 Diese Bemerkungen fassen die Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1981 durch den Rechnungshof, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1981 von Bedeutung sein können, für den Landtag zusammen. Dabei sind auch Vorgänge zu späteren und früheren Haushaltsjahren aufgenommen worden (§ 97 Abs. 3 LHO).

Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung einzelner Verwaltungen können aus den Bemerkungen nicht gezogen werden, weil diese nur einen Teil der Tätigkeit des Rechnungshofs wiedergeben.

Die Bemerkungen entsprechen dem Sachstand von Mitte Mai 1983.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen**Haushaltsrechnung 1980**

- 2 Die Bemerkungen 1980 vom 19. Juli 1982 sind dem Landtag von der Landesregierung mit ihrer Stellungnahme vom 23. Oktober 1982 zugeleitet und von der Landtagsverwaltung am 30. Dezember 1982 als LT-Drucksache 9/6854 ausgegeben worden. Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat die Bemerkungen in der 1. Sitzung der 10. Wahlperiode am 20. Januar 1983 und in der 2. Sitzung am 20. April 1983 beraten. Der Abschluß der Beratungen steht noch aus.

Haushaltsplan 1981

- 3 Der Haushaltsplan 1981 wurde mit dem Haushaltsgesetz vom 17. Dezember 1980 festgestellt. Er schloß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen 1981 betrug sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben im Soll 18 287 612 400 DM. Damit lag das Soll der Einnahmen und Ausgaben um jeweils rd. 0,6 v. H. über den entsprechenden Beträgen des Hj. 1980.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf insgesamt 3 592 360 900 DM festgesetzt. Sie lagen damit um rd. 21 v. H. höher als im Hj. 1980.

Haushaltsrechnung 1981

- 4 Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1981 vom 16. Juli 1982 dem Landtag mit Schreiben vom 5. Oktober 1982 (LT-Drucksache 9/6840) vorgelegt und beantragt, folgenden in Anlage I der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Ausgaben unter Vorbehalt zuzustimmen:

	1981	zum Vergleich
	DM	1980
		DM
überplanmäßige Ausgaben	653 594 466,82	721 169 107,20
außerplanmäßige Ausgaben	8 156 922,23	3 751 071,89
Haushaltsvorgriffe	4 691 178,52	1 412 865,65
Gesamtüberschreitung	666 442 567,57	726 333 044,74
mithin weniger gegenüber 1980		59 890 477,17 DM.

- 5 Mit den vierteljährlichen Mitteilungen des Ministers der Finanzen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat sich der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung in seinen Sitzungen am 21. Oktober, 11. November 1981, 12. März und 28. Mai 1982 befaßt. In seiner Sitzung am 25. November 1982 (TOP 2) hat er dem Haushaltsausschuß empfohlen, dem Plenum die nachträgliche Genehmigung unter Vorbehalt vorzuschlagen. Der Haushaltsausschuß beschloß in seiner 42. Sitzung am 25. November 1982 (TOP 5) entsprechend. Da nach dieser Sitzung des Haushaltsausschusses in der 9. Wahlperiode keine Plenarsitzung mehr stattfand, hat sich der Haushaltsausschuß in der 10. Wahlperiode in seiner 1. Sitzung am 20. Januar 1983 (TOP 3) noch einmal mit dem Antrag beschäftigt und den gleichen Beschluß wie in seiner 42. Sitzung am 25. November 1982 (TOP 5) gefaßt. Die Beschlussempfehlung wurde vom Plenum in seiner 6. Sitzung am 27. Januar

Bemerkungen des Rechnungshofs

1983 (TOP 19) abgelehnt und an den Haushaltsausschuß zurücküberwiesen. In seiner 5. Sitzung am 16. März 1983 (TOP 9) hat der Haushaltsausschuß erneut beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im FJ. 1981 unter Vorbehalt nachträglich zu genehmigen. Dem folgte das Plenum in seiner 10. Sitzung am 24. März 1983 (TOP 22).

- 6 Die Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11) hat dessen Präsident am 1. Oktober 1982 dem Landtag gemäß § 101 LHO vorgelegt (LT-Drucksache 9/6833). Sie wurde am 25. November 1982 in der 26. Sitzung (TOP 1) des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung behandelt. In derselben Sitzung hat der Unterausschuß dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, für den Epl. 11 vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Staatshaushaltsrechnung Entlastung zu erteilen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner 42. Sitzung am 25. November 1982 (TOP 4) dementsprechend beschlossen.

Da nach dieser Sitzung des Haushaltsausschusses in der 9. Wahlperiode keine Plenarsitzung mehr stattfand, hat sich der Haushaltsausschuß in der 10. Wahlperiode in seiner 1. Sitzung am 20. Januar 1983 (TOP 2) noch einmal mit dem Antrag beschäftigt und den gleichen Beschluß wie in seiner 42. Sitzung am 25. November 1982 (TOP 4) gefaßt. Dem ist das Plenum in seiner 6. Sitzung am 27. Januar 1983 (TOP 18) gefolgt.

Haushaltsabschluß 1981

- 7 Der kassenmäßige Abschluß (§ 82 LHO) und der Rechnungsabschluß (§ 83 LHO) finden sich auf den Seiten XVI und XVII der Haushaltsrechnung 1981. Im Vergleich zu den jeweiligen Ergebnissen 1980 zeigt der Abschluß 1981 in abgekürzter Form folgendes Bild:

Bemerkungen des Rechnungshofs

	1981 DM	1980 DM
Zu Übertragende Ausgabe- reste des Vorjahres	- 792 487 902,10	- 765 156 009,81
Summe der Einnahmen	18 547 959 807,25	18 186 779 897,28
Summe der Ausgaben	18 547 570 634,68	18 185 810 516,24
Kassenmäßiges Jahres- ergebnis	+ 389 172,57	+ 969 381,04
Noch nicht abgewickelter kassenmäßiges Jahreser- gebnis des Vorjahres	-	-
Kassenmäßiges Gesamt- ergebnis	+ 389 172,57	+ 969 381,04
In das Folgejahr zu über- tragende Ausgabereste	- 781 648 654,54	- 792 487 902,10
Rechnungsmäßiges Gesamt- ergebnis	- 781 259 481,97	- 791 518 521,06
Abwicklung des kassenmäßi- gen Jahresergebnisses 1980	+ 969 381,04	-
(Einnahme bei Kap. 17 16 - 361 01 apl./1981)		
	- 780 290 100,93	- 791 518 521,06
mithin weniger gegenüber 1980	11 228 420,13 DM.	

Folgende Gegenüberstellungen führen zum gleichen Ergebnis:

	DM
- Mehreinnahmen von und Mehrausgaben von (jeweils im Vergleich Soll : Ist)	260 347 407,25 249 118 987,12
	+ 11 228 420,13
- verbliebene Ausgabereste 1980 mit und zu übertragene Ausgabereste 1981 mit	792 487 902,10 781 648 654,54
Unterschied der Reste verbessert um das kassenmäßige Jahres- ergebnis 1981 mit	+ 10 839 247,56 389 172,57
	+ 11 228 420,13

Haushaltsüberschreitungen 1981

Mio DM

- 8 Die über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Vorgriffe sind im einzelnen in Anlage I der Haushaltsrechnung wiedergegeben und erläutert.

Zur Beurteilung der Gesamtüberschreitung von rd. 666,4 werden nachstehende, auf Rechtsvorschriften, auf Tarifrecht oder auf vertraglichen Verpflichtungen beruhende Mehrausgaben gesondert aufgeführt, soweit sie im einzelnen 0,5 Mio DM überschreiten

Bemerkungen des Rechnungshofs

Von den überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt rd. 653,6 Mio DM entfielen auf

– persönlicher Verwaltungsangaben (vgl. S. 2251 der Haushaltsrechnung 1981)	357,3
– hierfür waren bei Kap. 17 16 bis 461 01 global Verstärkungsmittel in Höhe von 168,8 Mio DM veranschlagt –	
– Mehraufwand bei der Schutz- und Kriminalpolizei aufgrund der Sicherheitslage und Rauschgiftkriminalität sowie zur Sicherung der Bauarbeiten auf dem Flughafen Frankfurt am Main (Kap. 03 20 – 422 03, 514 01, 536 01, 03 25 – 422 03, 522 01, 03 28 – 522 01)	10,2
– Zuschüsse an Ersatzschulen nach dem Ersatzschul- finanzierungsgesetz Kap. 04 76 – ATG 71)	5,4
– Grundstücksankauf zum Neubau des Finanzamts Hofheim (Kap. 06 04 – 821 01)	1,5
– Ausgleichszahlung für gemeinwirtschaftliche Lei- stungen im Ausbildungsverkehr (Schülerbeförde- rung) nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (Kap. 07 03 – ATG 78)	5,0
– Inanspruchnahme von Außengutachtern in Aus- wirkung des Schwerbehindertengesetzes (Kap. 08 18 – 538 01)	1,8
– Schadensersatzleistungen nach dem Bundesseu- chengesetz (Kap. 08 18 – 681 01)	0,9
– Unterbringung von Asylbewerbern gemäß Be- schluß der Konferenz der Innenminister vom 15. Februar 1974, Kabinettsbeschluß vom 4. Fe- bruar 1975 (Kap. 08 43 – ATG 71)	1,7
– Darlehen für den Kapitaldienst für Sonderabfall- beseitigungsanlagen der Hessischen Industriemüll GmbH (Kap. 09 21 – 862 01)	2,4
– Umschuldungsmaßnahme zur Ersparung von Zins- ausgaben aufgrund des § 34 Abs. 2 LHO (Kap. 13 11 – 595 01)	159,0
– Mehrausgaben im Rahmen des Länderfinanzi- erungsausgleichs (Kap. 17 02 – 651 01, 17 09 – 612 01)	5,5
– Darlehen zur Sicherung der Liquidität der Hessi- schen Landesbahn GmbH (Kap. 17 04 – 861 02)	0,5
– Darlehen zum Ausbau und zur Modernisierung der Messeeinrichtungen der Messe GmbH, Frankfurt am Main (Kap. 17 04 – 861 05)	31,6
– Zuwendungen für den Ausbau der Tierkörperbe- seitigungsanstalt Hofgeismar (Kap. 17 43 – ATG 72)	0,8
– Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Zweiten Wohngeldgesetz (Kap. 19 08 – 681 31)	16,3

Bemerkungen des Rechnungshofs

– Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Kap. 19 08 – 893 51)	16,1
Überplanmäßig – soweit im Einzelfall über 0,5 Mio DM – zusammen	616,0
Überplanmäßige Ausgaben im übrigen	37,6
Überplanmäßige Ausgaben insgesamt	<u>rd. 653,6</u>
Von den außerplanmäßigen Ausgaben und Vor- griffen mit insgesamt rd. 12,8 Mio DM entfielen auf	
– Vorgriff zur Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Kap. 04 80 – ATG 67)	4,6
– Grundstücksankauf für einen Erweiterungsbau der Gießener Justizbehörden (Kap. 05 04 – 821 02)	1,8
– Darlehen an die Jugendberatung und Jugendhilfe e. V., Frankfurt am Main, zur Anmietung des Erholungsheims Eppstein – Langzeittherapieein- richtung – (Kap. 08 29 – 863 01)	0,6
– Zuweisung und Zuschuß im Rahmen des Modell- programms Psychiatrie (Kap. 08 30 – 653 02, 684 08)	1,2
– Verpflegung der in der Gemeinschaftsunterkunft Schöneck untergebrachten Asylbewerber; Beschluß der Konferenz der Innenminister vom 15. Februar 1974, Kabinettsbeschluß vom 4. Fe- bruar 1975 (Kap. 08 43 – ATG 71)	1,5
– Landesanteil an der satzungsgemäßen Nachschuß- pflicht für die Hessische Industriemüll GmbH (Kap. 17 04 – 683 01)	0,8
	<u>10,5</u>
apl. Ausgaben und Vorgriffe im übrigen	2,3
	<u>12,8</u>
Von den Gesamtüberschreitungen von entfallen demnach auf Überschreitungen im Einzelbe- trag von mehr als 0,5 Mio DM	666,4
(zum Vergleich 1980: rd. 687,4 Mio DM).	rd. 626,5
Diese beruhen sämtlich auf Gesetz oder Vertrag. Auf Überschreitungen unter der o.a. Betragsgrenze entfielen somit	<u>rd. 39,9</u>
(zum Vergleich 1980: rd. 38,9 Mio DM).	
Verglichen mit dem Rechnungssoll 1981, bestehend aus	
– dem Ausgaben-Soll 1981 von	rd. 18 287,6
und	
– den Ausgaberesten 1980 von	rd. 792,5
zusammen	<u>rd. 19 080,1</u>
betragen diese nicht im einzelnen aufgeführten Überschreitungen von rd. 39,9 Mio DM rd. 0,21 v. H. (zum Vergleich 1980: rd. 0,20 v. H.).	

Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1979–1981

- 9 Wie in früheren Bemerkungen werden nachstehend wieder die
Rechnungsergebnisse des Hj. 1981 und der beiden Vorjahre – nach
den Hauptgruppen 0 bis 9 geordnet – einander gegenübergestellt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Dabei sind keine Bereinigungen oder Umsetzungen vorgenommen worden; die nachgewiesenen Istbeträge decken sich vielmehr mit den Zahlenangaben in den Anlagen III (Gruppierungsübersicht mit den Soll- und Istbeträgen nach Hauptgruppen gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) der in Betracht kommenden Haushaltsrechnungen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Schuldendienstes als wesentlichem Belastungsfaktor für den Landeshaushalt sind lediglich die zur Hauptgruppe 5 gehörenden Schuldendienstleistungen – aufgeteilt nach Tilgungen und Zinsen – getrennt dargestellt worden.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestände (Überschuß oder Fehlbetrag) in den Jahren 1979 bis 1981 zeigt in dieser Gliederung folgendes Bild:

	1 9 7 9		1 9 8 0		1 9 8 1	
	in Mio DM	Veränd. in v.H. zu 1978	in Mio DM	Veränd. in v.H. zu 1979	in Mio DM	Veränd. in v.H. zu 1980
Einnahmen						
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 742,9	+ 9	11 924,4	+ 2	12 327,4	+ 3
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergl.	1 347,8	+ 3	1 457,9	+ 8	1 100,7	- 24
2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	988,0	+ 6	1 029,9	+ 4	1 066,9	+ 4
Laufende Einnahmen	14 078,7	+ 8	14 412,2	+ 2	14 495,0	+ 1
3 Schuldenaufnahmen	1 649,3	- 15	2 588,7	+ 57	2 986,5	+ 15
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1 176,8	+ 11	1 185,9	+ 1	1 066,5	- 10
Einmalige Einnahmen	2 826,1	- 6	3 774,6	+ 34	4 053,0	+ 7
Summe der Einnahmen	16 904,8	+ 5	18 186,8	+ 8	18 548,0	+ 2
Ausgaben						
4 Persönliche Verwaltungsausgaben	6 956,9	+ 6	7 502,5	+ 8	7 454,5	- 1
5 Sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Ausgaben für Schuldendienst)	986,6	+ 11	1 069,6	+ 8	924,2	- 14
6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	4 166,0	+ 11	4 136,1	- 1	4 633,2	+ 12
Laufende Ausgaben (ohne Schuldendienst)	12 109,5	+ 8	12 708,2	+ 5	13 011,9	+ 2
Tilgungen	886,4	- 17	1 228,3	+ 39	1 438,8	+ 17
Zinsen	782,8	+ 4	845,6	+ 8	991,2	+ 17
Schuldendienst zusammen	1 669,2	- 9	2 073,9	+ 24	2 430,0	+ 17
Laufende Ausgaben (mit Schuldendienst)	13 778,7	+ 6	14 782,1	+ 7	15 441,9	+ 4
7 Baumaßnahmen	560,6	+ 3	648,4	+ 16	623,8	- 4
8 Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2 408,5	+ 13	2 577,3	+ 7	2 322,4	- 10
9 Besondere Finanzierungsausgaben	156,6	- 47	178,0	+ 14	159,5	- 10
Einmalige Ausgaben	3 125,7	+ 5	3 403,7	+ 9	3 105,7	- 9
Summe der Ausgaben	16 904,4	+ 5	18 185,8	+ 8	18 547,6	+ 2
Überschuß + / Fehlbetrag -	+ 0,4	-	+ 1,0	-	+ 0,4	-

Bemerkungen des Rechnungshofs

- 10 Auf der Einnahmenseite der Rechnung weisen die Steuern und steuerähnlichen Abgaben gegenüber dem Vorjahr nur eine Zunahme von 3 v. H. auf, was einer Bruttomehreinnahme bei den Steuern (Kap. 17 01) von rd. 403,0 Mio DM entspricht. Zunahmen von rd. 324,6 Mio DM (+ 7 v. H.) bei der Lohnsteuer, rd. 201,8 Mio DM (+ 14 v. H.) bei der Umsatzsteuer und rd. 84,2 Mio DM (+ 7 v. H.) bei der Einfuhrumsatzsteuer und gleichzeitige Abnahmen von rd. 138,9 Mio DM (- 11 v. H.) bei der Körperschaftsteuer und von rd. 137,3 Mio DM (- 12 v. H.) bei der Einkommensteuer infolge verschiedener Steuerrechtsänderungen und ungünstigen Konjunkturverlaufs trugen zu der geringen Einnahmenverbesserung bei.

Bei der Verminderung der Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen um rd. 357,2 Mio DM (- 24 v. H.) ist zu berücksichtigen, daß das bisherige kamerale Rechnungswesen der Universitätsklinik mit Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11) von rd. 394,2 Mio DM im Hj. 1980 aufgrund des § 20 der Bundespflegesatzverordnung in der Fassung vom 22. Mai 1979 ab 1. Januar 1981 auf das kaufmännische Rechnungswesen umgestellt worden ist. Die Universitätsklinik werden von diesem Zeitpunkt an hinsichtlich ihrer Wirtschaftsführung wie Landesbetriebe behandelt. Da im kaufmännischen Rechnungswesen sämtliche Aufwendungen und Erträge im Wirtschaftsplan, der dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen ist, enthalten sind, werden im Landeshaushaltsplan nur noch die Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen veranschlagt.

Bei Steuermehreinnahmen von 0,40 Milliarden DM belief sich die Neuverschuldung in diesem Jahr auf einen Bruttobetrag von 2,99 Milliarden DM. Sie lag damit um 0,40 Milliarden DM über dem Vorjahresbetrag von 2,59 Milliarden DM (+ 15 v. H.)*).

In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof geprüft, ob bei der Wirtschaftsführung die in § 16 Abs. 7 HG 1981 enthaltenen Auflagen beachtet wurden, wonach Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen, zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden waren. Wie sich aus der Finanzierungsübersicht und der Finanzierungsrechnung (S. XVI und Anlage X der Haushaltsrechnung 1981) ergibt, hat sich der veranschlagte Finanzierungssaldo von 1 497,8 Mio DM im Vollzug des Haushaltes 1981 durch Mehrausgaben in Höhe von 64,7 Mio DM und Mindereinnahmen von 46,2 Mio DM um 110,9 Mio DM auf 1 608,7 Mio DM erhöht. In Verbindung mit anderen Finanzierungsquellen resultierte hieraus eine geringfügige Verminderung der veranschlagten Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt von 1 497,7 Mio DM auf 1 497,6 Mio DM.

Die in Einnahmen und Ausgaben nahezu ausgeglichene Haushaltsrechnung für das Jahr 1981 erreichte demnach ein Gesamtvolumen von 18,55 Milliarden DM. Es liegt um 0,36 Milliarden DM (= + 2,0 v. H.) über dem Gesamtvolumen des Vorjahres.

- 11 Die Gesamtausgaben (abzüglich Schuldendienst) wuchsen im Vergleich zum Vorjahr nur um rd. 5,7 Mio DM (+ 0,04 v. H.) an. Ein darüber hinausgehendes Anwachsen der Ausgaben wurde trotz

*) Ergebnis 1980 zum Vergleich:

Bei Steuermehreinnahmen von 0,18 Milliarden DM belief sich die Neuverschuldung im Hj. 1980 auf einen Bruttobetrag von 2,59 Milliarden DM und lag damit um 0,94 Milliarden DM über dem Betrag des Hj. 1979 von 1,65 Milliarden DM (+ 57 v. H.).

Bemerkungen des Rechnungshofs

erheblicher Steigerungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke um 497,1 Mio DM (+ 12 v. H.) durch geringere Aufwendungen bei den persönlichen Verwaltungsausgaben von 48 Mio DM (- 1 v. H.), bei den sächlichen Verwaltungsausgaben von 145,4 Mio DM (- 14 v. H.), bei den Investitionsausgaben von 254,9 Mio DM (- 10 v. H.) und bei den Bauausgaben von 24,6 Mio DM (- 4 v. H.) verhindert.

Einhalten der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld

- 12 Wie aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen ist, ergaben die im HG 1981 erteilten Kreditermächtigungen von rd. 3 168,2 Mio DM zusammen mit Ermächtigungsresten aus dem Hj. 1980 in Höhe von rd. 1 888,7 Mio DM für 1981 einen Ermächtigungsrahmen von rd. 5 056,9 Mio DM. Diesem Ermächtigungsrahmen stehen anrechenbare Kreditaufnahmen von rd. 3 110,5 Mio DM gegenüber, was einer Inanspruchnahme von rd. 61,5 v. H. entspricht (Vorjahr: rd. 5 133,2 Mio DM/rd. 2 653,7 Mio DM = rd. 51,7 v. H.).

Art der Kredite - Rechtsgrundlage -	Haushalts- stelle	Ermächtigung gem. HG 1981	Ermächtigungs- reste aus früheren Hj.	Kreditaufnahme
		Mio DM	Mio DM	Mio DM
Kreditmarktmittel für Investitionen	17 16 ETG 81 u. 83			
§ 16 Abs. 1 HG 1981		2 717,0		
Ermächtigungsrest aus Hj. 1980			1 850,7	
Kreditmarktmittel für Umschuldungen	17 16 ETG 81			
§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 HG 1981		236,0		2 899,0
Darlehen des Bundes (sozialer Wohnungsbau; Städtebau; Modernisierung und Instandsetzung; Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau sowie Betriebsverlagerungen im Rahmen des Programms für Zukunftsin- vestitionen)	19 03 19 04 19 05 19 95			
§ 16 Abs. 1 HG 1981		96,7		86,0
zu übertragen:		3 049,7	1 850,7	2 985,0

Bemerkungen des Rechnungshofs

Art der Kredite - Rechtsgrundlage -	Haushalts- stelle	Ermächtigung gem. HG 1981	Ermächtigungs- reste aus früheren Hj.	Kreditaufnahme
		Mio DM	Mio DM	Mio DM
Übertrag:		3 049,7	1 850,7	2 985,0
Kredite nach § 3 Investitionsfonds- gesetz	Wirtschafts- plan Abt.A			
§ 16 Abs. 2 HG 1981		109,0		
Ermächtigungsrest aus Hj. 1980			37,0	120,0
Staatsbäder	Finanzplan			
§ 16 Abs. 3 HG 1981		7,0		
Ermächtigungsrest aus Hj. 1980			1,0	4,0
Burgen und Schlösser	Finanzplan			
§ 16 Abs. 3 HG 1981		1,0		-
Weitere Darlehen des Bundes (Modernisierung und Instandsetzung; Ersatz- wohnungsbau, Aus- und Umbau sowie Betriebs- verlagerungen im Rahmen des Programms für Zu- kunftsinvestitionen)	19 05 19 95			
§ 16 Abs. 4 HG 1981		1,5		1,5
Kreditmarktmittel zur Förderung des öffentlichen Per- sonennahverkehrs	17 16 ETG 82			
§ 16 Abs. 5 HG 1981		-		-
zusammen		3 168,2	1 888,7	3 110,5
=====				

Bemerkungen des Rechnungshofs

- Mio DM
- 13 Nach der Haushaltsrechnung 1981 als Anlage III beigefügten Gruppierungsübersicht betragen die in den Hauptgruppen 7 und 8 gebuchten Investitionsausgaben zusammen 2 946,2
- Nach Abzug der durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter finanzierten Investitionsausgaben in Höhe von - 880,9
- und des Landesanteils an den Investitionsausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von - 565,0
- ergibt sich als Kredithöchstgrenze im Sinne der formalen Festlegung in § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO der Betrag von 1 500,3
- Die Schuldenaufnahmen des Landes am Kreditmarkt werden in der Haushaltsrechnung mit 2 899,0 ausgewiesen. Nach Abzug der im Hj. 1981 auf Kreditmarktschulden geleisteten Tilgungen in Höhe von - 1 401,4 beträgt die Nettokreditaufnahme 1 497,6
- Die formell errechnete Grenze der Kreditfinanzierung 1 500,3 von Mio DM wurde danach nicht überschritten.
- 14 Der Minister der Finanzen ist durch das Haushaltsgesetz 1981 außerdem ermächtigt worden, im Hj. 1981 Bürgschaften und Garantien bis zum Gesamtbetrag von 620,0 Mio DM zu übernehmen. Dieser Ermächtigungsrahmen wurde mit rd. 85,2 Mio DM oder rd. 13,7 v. H. in Anspruch genommen (Vorjahr: 620,0 Mio DM/rd. 72,2 Mio DM = rd. 11,6 v. H.). Nach der Zweckbestimmung stellen sich die Bürgschafts- und Garantiermächtigungen und ihre Inanspruchnahme wie folgt dar:

Art der Bürgschaften - Rechtsgrundlage -	Ermächtigung	Bürgschafts- übernahmen	Garantie- übernahmen
	Mio DM	Mio DM	Mio DM
1. Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden, des Erwerbs vorhandener Wohnungen insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte sowie städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen			
§ 17 Abs. 1 und 2 HG 1981	120,0	57,4	-
2. Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben			
§ 18 Abs. 1 HG 1981	500,0	27,8	-
zusammen	620,0	85,2	-

Bemerkungen des Rechnungshofs

- 15 In der Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 HV und § 86 Nr. 2 LHO (Anlage IX der Haushaltsrechnung 1981) sind die Gesamtverbindlichkeiten des Landes zum Jahresultimo mit rd. 19 975,1 Mio DM ausgewiesen. Die in diesem Betrag enthaltenen Eventualverbindlichkeiten des Landes aus Bürgschafts- und Garantieübernahmen belaufen sich auf rd. 3 114,7 Mio DM. Von den übrigen Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 16 860,4 Mio DM entfallen auf:

	zum Vergleich				
	1981 Mio DM	1980 Mio DM	1979 Mio DM	1978 Mio DM	1977 Mio DM
- vor der Währungsreform und im Zusammenhang mit dieser entstandene Schulden (Stand der Altschulden)	470,6	488,1	505,3	521,9	538,2
- nach der Währungsreform aufgenommene Schulden (Stand der Neuschulden)	16 157,7	14 530,0	13 157,4	12 391,8	11 504,0
- Kassenverstärkungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO)	232,1	156,2	-	-	-
	16 860,4	15 174,3	13 662,7	12 913,7	12 042,2
	=====	=====	=====	=====	=====

Der bereits genannte Betrag der Eventualverbindlichkeiten von rd. 3 114,7 Mio DM ist das Ergebnis einer nach ursprünglich verbürgten oder garantierten Kapitalbeträgen vorgenommenen Fortschreibung. Sie läßt also die mitverbürgten oder mitgarantierten Zinsen ebenso außer Betracht wie die zwischenzeitliche Minderung des Obligos durch Teiltilgungen. In dem Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten sind Bürgschaften im Rahmen der Wohnungsbauförderung sowie der Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit rd. 2 468,1 Mio DM enthalten. Bei den restlichen rd. 646,6 Mio DM handelt es sich vor allem um Bürgschaften im Bereich der Wirtschaftsförderung.

- 16 Über die im Auftrag des Landesschuldenausschusses durchgeführte Prüfung der Verwaltung der Landesschulden, der Einhaltung der Kredit- bzw. Bürgschaftsermächtigungen, der Schuldbuchführung im Hj. 1981 sowie des Schuldenstandes am 31. Dezember 1981 wird der Rechnungshof dem Landtag gesondert berichten.
- 17 Wie der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist, nahm das Land Hessen am Ende des Hj. 1981 in der Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung unter den Bundesländern (ohne Stadtstaaten) nach dem Saarland, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die fünfte Stelle ein (wie im Vorjahr):

Schuldenstände (ohne Kassenkredite und Eventualverbindlichkeiten) des Bundes, der Länder und der Hansestädte sowie von (West-)Berlin am Ende des Haushaltsjahres 1981 im Verhältnis zur Bevölkerungszahl (Stand 31.12.1981) und im Verhältnis zu den Haushaltssummen Haushaltsjahr 1981

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Bund	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Länder zusammen (2 bis 9)	Hamburg	Bremen	Hansestädte zusammen (11 und 12)	Bundesgebiet ohne Berlin (10 und 13)	(West-) Berlin	Bundesgebiet mit Berlin (ohne Bund) (% und %)
Schuldenstände *) (in Mio DM)																
a) mit Ausgleichsverpflichtungen	269 020,2	19 459,1	23 666,0	16 361,4	11 300,8	4 165,6	49 334,3	22 770,2	10 111,6	157 113,0	9 777,8	7 030,9	16 808,7	173 954,9	12 982,9	185 919,6
./-. Ausgleichsverpflichtungen	10 897,9	1 026,9	933,3	170,6	257,0	-	1 337,3	606,0	177,9	4 809,0	462,6	79,1	541,7	5 359,7	394,2	5 754,9
b) ohne Ausgleichsverpflichtungen	258 122,3	18 432,2	22 672,7	15 890,8	11 043,8	4 165,6	47 997,0	22 164,2	9 933,7	152 304,0	9 315,2	6 951,8	16 267,0	168 595,2	12 588,7	181 214,7
Wohnbevölkerung **) (in Tausend)	61 712,7	10 559,2	9 287,9	5 611,9	3 611,2	1 063,0	17 046,0	7 261,1	2 619,2	57 435,5	1 631,1	691,4	2 328,5	59 824,0	1 888,7	61 712,7
Haushaltssummen **) (in Mio DM)	232 640,0	32 147,5	29 760,4	16 832,0	11 575,4	3 531,4	52 919,3	23 078,8	8 131,3	178 260,1	11 014,3	4 101,3	15 422,6	193 682,7	17 342,7	211 025,4
Schuldenstände pro Kopf der Bevölkerung (in DM)	4 359,24	1 775,59	2 511,59	2 916,55	3 103,59	3 918,72	2 894,19	3 133,33	3 873,17	2 733,22	5 972,65	10 169,08	7 210,68	2 907,81	6 862,10	3 026,87
a) mit Ausgleichsverpflichtungen	4 102,04	1 681,89	2 141,10	2 832,69	3 033,01	3 918,72	2 619,73	3 049,94	3 805,25	2 649,58	5 690,06	10 054,67	6 966,04	2 818,37	6 672,86	2 936,12
b) ohne Ausgleichsverpflichtungen	119,95	60,04	79,32	97,24	97,63	117,96	93,23	98,66	124,15	88,16	88,77	159,49	106,99	89,62	74,83	88,59
Schuldenstände im Verhältnis zu den Haushaltssummen (in %)	110,95	56,87	76,18	91,14	95,11	117,96	90,70	96,04	122,27	85,16	81,57	157,70	105,18	87,65	72,79	85,68

*) nach den Angaben des Bundesministeriums der Finanzen mit Erhebungsstichtag 31.12.1981 (Schuldenstände des Landes Hessen bei Abschluss der Bücher am 1.2.1982)

a) 16 621,3 Mio DM
./-. 170,6 Mio DM
b) 16 157,7 Mio DM

** nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

Bemerkungen des Rechnungshofs

Einschränkend ist hierzu auf die in der Übersicht unberücksichtigt bleibenden etatpolitischen Besonderheiten einiger Länder (Verlagerung der Verschuldung auf andere Körperschaften) und auf den Einfluß hinzuweisen, den sog. Verrentungsschulden, insbesondere im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, auf den Ländervergleich haben können.

Verpflichtungsermächtigungen

- 18 In den Epl. 03, 04, 07, 08, 09, 11, 17 und 18 waren Verpflichtungsermächtigungen von zusammen rd. 2 785,4 Mio DM veranschlagt. Hinzu traten Bewilligungen des Ministers der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO – in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO) – von zusammen rd. 11,4 Mio DM (1980: 11,3 Mio DM). Somit standen für Zusagen aus Mittelzuweisungen, Auftragserteilungen u. a. m. zu Lasten späterer Haushaltsjahre insgesamt 2 796,8 Mio DM bereit. Diese Ermächtigungen wurden im Hj. 1981 wie folgt in Anspruch genommen:

Erteilte Aufträge, Zusagen u.a.m.	insgesamt Mio DM	davon veranschlagt Mio DM	davon veranschlagt v.H.	davon nicht veranschlagt Mio DM	davon nicht veranschlagt v.H.
Hj. 1982	877,2	870,7	99,3	6,5	0,7
Hj. 1983	335,9	331,4	98,7	4,5	1,3
Hj. 1984	133,9	133,5	99,7	0,4	0,3
Hj. 1985 und spätere Hj.	38,4	38,4	100,0	-	-
Inanspruchnahme zusammen	1 385,4	1 374,0	99,2	11,4	0,8
demgegenüber verfügbar	2 796,8	2 785,4	99,6	11,4	0,4
mithin nicht in Anspruch genommen	1 411,4	1 411,4	-	-	-

Hiernach ist über rd. 50,7 v.H. der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht verfügt worden.

Hiernach ist über rd. 50,7 v. H. der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht verfügt worden.

Daneben bestanden im Bereich des Epl. 19 – Förderung des Wohnungs- und Städtebaus – Verpflichtungsermächtigungen bzw. Verpflichtungen, die nicht nach Haushaltsjahren abgerechnet werden können, da die Abgabe der Zusagen bzw. deren Bedienung zeitlich ungewiß und entweder vom Bautenstand, von der mittleren Bezugsfertigkeit oder vom Zeitpunkt der Vorlage des Kostennachweises abhängig ist. Diese Verpflichtungsermächtigungen beliefen sich am Ende des Hj. 1981 auf insgesamt rd. 1 070,2 Mio DM und waren mit Zusagen in Höhe von rd. 706,6 Mio DM belegt, was einer Ausnutzung zu rd. 66,0 v. H. entspricht (vgl. Anlage VIII und S. 2330 der Haushaltsrechnung 1981).

Bemerkungen des Rechnungshofs

Sondervermögen und Rücklagen

- 19 Neben Ausgleichs- und Deckungsrücklagen von zusammen 202 Mio DM war die Rücklage zur Verwendung des Überschusses aus dem „Spiel 77“ mit rd. 1,0 Mio DM aus dem Vorjahr in das Hj. 1981 zu übernehmen. Die in den Hj. 1976 und 1978 gebildeten Ausgleichsrücklagen (Bestand zu Beginn des Hj. 1981: 190 Mio DM und 12 Mio DM) wurden im Laufe des Hj. 1981 zusammengeführt. Gleichzeitig wurden dieser Rücklage 105 Mio DM zum Ausgleich konjunkturbedingter Steuermindereinnahmen entnommen. Der Betrag wurde gemäß § 25 Abs. 2 LHO zur Verminderung des Kreditbedarfs in voller Höhe im Landeshaushalt bei Kap. 17 16 – 351 01 vereinnahmt. Die im Hj. 1978 aus dem Überschuß des „Spiels 77“ gebildete zweckgebundene Rücklage (Bestand zu Beginn des Hj. 1981: rd. 1,05 Mio DM) wurde im Laufe des Hj. 1981 aufgelöst. Der Betrag wurde dem Landeshaushalt bei Kap. 17 16 – 359 01 zur allgemeinen Deckung zugeführt.

Der nach § 29 Abs. 3 Hessisches Forstgesetz gebildeten Waldrücklage (Bestand zu Beginn des Hj. 1981: 19,4 Mio DM) wurden im Hj. 1981 0,6 Mio DM zur teilweisen Finanzierung des Umbaus des Forstamtsdienstgebäudes Bad Hersfeld gemäß Beschlußfassung des Landtags zum Haushalt 1981 und rd. 3,14 Mio DM zur Beseitigung von Unwetterschäden in Staatsforsten (Werra-Meißner-Kreis, Reinhardswald) entnommen. Die Beträge wurden im Landeshaushalt bei Kap. 09 63 – 359 01 und bei Kap. 09 62 – 359 01 vereinnahmt.

Die in das Hj. 1982 zu übertragenden Bestände an Sondervermögen und Rücklagen beliefen sich danach auf rd. 112,7 Mio DM (vgl. Anlage II der Haushaltsrechnung 1981).

Liegenschaftsvermögen

- 20 Das vom Minister der Finanzen geführte Landesgrundbesitzverzeichnis weist für 1981 folgende Bestandsveränderungen (einschließlich Grundstücksübertragungen zwischen Verwaltungszweigen und Bestandsberichtigungen) aus:

Bestand Anfang 1981*)	3 580 582 269,0 m ²
Zugänge	14 553 765,5 m ²
	<hr/>
	3 595 136 034,5 m ²
Abgänge	10 245 072,0 m ²
Bestand Ende 1981	<hr/>
	3 584 890 962,5 m ²

Die am Ende des Hj. 1981 vorhandene landeseigene Straßenfläche von unverändert 42 379 800 m² ist in diesen Zahlenangaben nicht enthalten.

Bestandsveränderungen waren wiederum vor allem beim Grundvermögen der Betriebsverwaltungen zu verzeichnen. Von den Zugängen entfallen 10 112 530 m², von den Abgängen 9 853 139 m² allein auf die Domänenverwaltung und die Landesforstverwaltung.

Die Abgänge betrafen im einzelnen folgende Vermögensgruppen:

*) Bestand Ende 1980: 3 580 582 273,0 m². Der Unterschied von 4 m² gegenüber dem Bestand Anfang 1981 resultiert aus einer nachträglichen Berichtigung des Bestands der Gesamthochschule Kassel, von dem im Hj. 1980 statt 84 m² nur 80 m² in Abgang gestellt worden waren.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Ressortvermögen	114 468,5 m ²
Hochschulen	224 114,0 m ²
Domänenverwaltung	6 121 651,0 m ²
Forstverwaltung	3 731 488,0 m ²
Andere Betriebsverwaltungen	16 869,0 m ²
Allgemeines Grundvermögen	36 481,5 m ²
zusammen	<u>10 245 072,0 m²</u>

Der neue Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressort- und Hochschulverwaltung	18 769 229,5 m ²
Liegenschaften in Betriebsverwaltungen	3 552 091 440,0 m ²
Allgemeines Liegenschaftsvermögen, Schlösser und Gärten	9 974 296,0 m ²
Liegenschaften der Sondervermögen (z. B. vom Land verwaltete Stiftungen)	4 055 997,0 m ²
Insgesamt	<u>3 584 890 962,5 m²</u>

Die Übersichten über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes, die dem Landtag alljährlich gemäß § 86 Nr. 1 LHO zu seiner Unterrichtung zuzuleiten sind, wurden aufgrund des Landesgrundbesitzverzeichnisses erstellt. Für 1981 wurden sie am 5. Dezember 1982 dem Landtag in zusammengefaßter Form, dem Rechnungshof zugleich nach Einzelposten aufgegliedert zur Verwendung bei der Rechnungsprüfung übersandt.

Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen

- 21 Das Forderungsvermögen des Landes, das aus Darlehen des Landeshaushalts und des Hessischen Investitionsfonds, aus Beteiligungen und aus Wertpapieren besteht, betrug Ende 1981 insgesamt 7 878 114 805,02 DM, 420 000 US \$ und 50 000 sfr (Vorjahr 7 804 373 402,22 DM; die Fremdwährungsforderungen sind unverändert).

Im Verlauf des Hj. 1981 sind folgende Bestandsveränderungen eingetreten:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Forderungs- vermögen	Stand 31.12.1980	Zugang	Abgang	Stand 31.12.1981	Verände- rungen gegenüber 1980 in v.H.
	Mio DM	Mio DM	Mio DM	Mio DM	
Darlehen	7 047,0	95,4	76,5	7 065,9	+ 0,3
<u>davon ent- fallen auf:</u>					
Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des Woh- nungsbaus für Landes- bedienstete	4 763,6	16,9	26,8	4 753,7	- 0,2
Landwirt- schaftsför- derung	519,3	3,6	17,3	505,6	- 2,6
Wirtschafts- förderungs-, Struktur- verbesserungs- und Entwick- lungshilfe- maßnahmen	163,3	0,2	30,1	133,4	- 18,3
Schulbau- darlehen und Darle- hen für sonstige kulturelle Zwecke	1 593,4	74,7	-	1 668,1	+ 4,7
Darlehen für sonstige Zwecke	7,4	-	2,3	5,1	- 31,1
Beteiligungen	754,8	54,9	-	809,7	+ 7,3
+ 50 000 sfr.	-	-	-	50 000 sfr.	-
Wertpapiere	2,5	-	0,1	2,4	- 4,0
+ 420 000 US \$	-	-	-	420 000 US \$	-
insgesamt	7 804,3	150,3	76,6	7 878,0	+ 0,9
+ 420 000 US \$	-	-	-	420 000 US \$	-
+ 50 000 sfr.	-	-	-	50 000 sfr.	-

Daraus ergibt sich, daß Bestandsvermindierungen von rd. 76,6 Mio DM ein Bruttozuwachs von rd. 150,3 Mio DM gegenübersteht. Von den im Bestand enthaltenen Darlehensforderungen von zusammen 7 065,9 Mio DM stammen 4 753,7 Mio DM aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des Wohnungsbaus für Landesbedienstete, 505,6 Mio DM aus der Landwirtschaftsförderung und 133,4 Mio DM aus Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und

Bemerkungen des Rechnungshofs

Entwicklungshilfemaßnahmen. 1 668,1 Mio DM betreffen Schulbaudarlehen und Darlehen für andere kulturelle Zwecke. Die restlichen 5,1 Mio DM sind Darlehen für sonstige Zwecke.

Die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts beliefen sich nach Nennbeträgen auf 809,7 Mio DM und auf 50 000 sfr.

Die im Landesbesitz befindlichen Wertpapiere hatten einen Steuervorschusswert von Zusammen 2,4 Mio DM und 420 000 US \$.

Die Nachweise über das Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen des Landes nach dem Stand am 31. Dezember 1981 sind dem Rechnungshof ebenfalls zugeleitet und von ihm als Prüfungsunterlage bei der Rechnungsprüfung herangezogen worden.

Rechnungsprüfung 1981

- 22 Die im wesentlichen stichprobenweise durchgeführte Rechnungsprüfung 1981 ist bis auf die Istaussgaben 1981 für mehrjährige Baumaßnahmen des Landes und bis auf Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeschlossen. Insoweit muß sich der Rechnungshof vorbehalten, etwaige bemerkenswerte Feststellungen nach seinen Prüfungen der abgeschlossenen Maßnahmen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 LHO).

Der Präsident des Rechnungshofs hat die ihm durch Haushaltsvermerk übertragene Prüfung der Rechnung der Staatshauptkasse über Kap. 02 01 – 529 02 – zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens – vorgenommen und über den Abschluß des Prüfungsverfahrens die diesen Bemerkungen beigefügte Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung (vgl. Anlage) abgegeben.

Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

- 23 Die in der Haushaltsrechnung 1981 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof selbst und die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfungsbehörden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03**Überzahlung von Kosten
für elektrische Energie**

(Kap. 03 20)

- 24 Dienststellen der Hessischen Polizei nutzen zu rd. zwei Fünftel den stadteigenen Gebäudekomplex Berliner Platz 3 in Gießen. Nach einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen sind die entstehenden Hausbewirtschaftungskosten entsprechend dem Nutzflächenverhältnis aufzuteilen. Zu den Hausbewirtschaftungskosten gehört auch der Stromverbrauch. Der gesamte Stromverbrauch für Haupt- und Nebengebäude wird durch zwei Hauptzähler gemessen und von den Stadtwerken der Stadtverwaltung Gießen in Rechnung gestellt. Ungeachtet dessen hat die Stadt Gießen von der Wirtschaftsverwaltung der Polizei die Erstattung des Rechnungsbetrags für den gesamten Stromverbrauch gefordert. Anlässlich der Prüfung des Bewirtschaftungsaufwands der Polizeidienststellen in Gießen hat der Rechnungshof festgestellt, daß das Wirtschaftsverwaltungsamt die gesamten Stromkosten für den betreffenden Gebäudekomplex auch tatsächlich gezahlt hat, und zwar schon seit 1974. Dadurch sind der Stadtverwaltung für Stromkosten der Abrechnungsjahre 1974 bis 1981 insgesamt 267 778,23 DM zuviel erstattet worden.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß das Wirtschaftsverwaltungsamt die Fehlerhaftigkeit der Kostenanforderung schon aufgrund der hohen Stromverbrauchszahlen, bezogen auf die bekannten Entnahmestellen, hätte erkennen müssen.

Die Feststellungen des Rechnungshofs führten zur Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs wegen des überzahlten Betrags zuzüglich weiterer Nebenforderungen beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen.

Die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

Zu Tz. 24

Die vom Rechnungshof festgestellte Überzahlung ist darauf zurückzuführen, daß die Stadt Gießen für die Abrechnungsjahre 1974 bis 1981 dem Land die gesamten Stromkosten der stadteigenen Gebäude Berliner Platz 3 in Rechnung gestellt hat, obwohl das Land nach der mit der Stadt geschlossenen Verwaltungsvereinbarung nur zur anteiligen Kostenübernahme entsprechend dem bestehenden Nutzflächenverhältnis verpflichtet ist. In dem Gebäudekomplex Berliner Straße 3 sind neben der Polizei auch das städtische Liegenschaftsamt und andere städtische Einrichtungen untergebracht, deren Stromkosten die Stadt Gießen zu tragen hat.

Schon bei der Abrechnung für das Jahr 1974 hat das Liegenschaftsamt auf telefonische Nachfrage ausdrücklich erklärt, daß die in den Hilfsunterlagen zur Nebenkostenabrechnung (Gesamtbetrag der Stadtwerke) mit „Polizeidirektion“ gekennzeichneten beiden Stromzähler ausschließlich den Stromverbrauch der Polizei aufzeigen. Aufgrund dieser Aussage bestand für das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei kein Anlaß, die Stromkosten nicht in der geforderten Höhe zu erstatten. Die Überzahlung beruht somit auf fehlerhaften Anforderungen und Auskünften der Stadt Gießen, die diesen Sachverhalt auch nicht bestreitet.

Aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofes wurde die Rückzahlung des überzahlten Betrages (267 778,23 DM) zuzüglich Nebenforderungen (Kredit-/Verzugszinsen) bei der Stadt geltend gemacht. Diese ist nicht bereit, die volle Summe zurückzuzahlen. Statt dessen hat sie vorgeschlagen, die bestehende Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich der Kostenaufteilung rückwirkend zu ändern, weil die Polizei, durch den Schichtdienst bedingt, erheblich mehr Energie verbrauche. Einer solchen Änderung kann jedoch für die Vergangenheit nicht entsprochen werden, über eine Neuaufteilung der Bewirtschaftungskosten ab 1. Januar 1983 wird z. Z. verhandelt.

Nachdem im Einvernehmen mit der Stadt seit 1. September 1982 die vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen auf die Bewirtschaftungskosten (mit 10 000,- DM) einbehalten wurden, betrug die Forderung gegenüber der Stadt Gießen am 4. Juni 1983 noch 241 445,66 DM. Es wird geprüft, wie der Anspruch des Landes beschleunigt realisiert werden kann.

Funkmeldesystem der Polizei

(Kap. 03 24)

- 25 Der Arbeitskreis II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Innenministerkonferenz hat im April 1977 die Technische Richtlinie „Funkmel-

Zu Tz. 25

Mit der Einführung des Funkmeldesystems (FMS) soll der Sprechfunkverkehr der Polizei durchgreifend verbessert und damit eine der von der Polizeiführung

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

desystem“ (FMS) beschlossen und Bund und Ländern empfohlen, sie für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben einzuführen. Dieses System soll den Nachrichtenaustausch im Sprechfunkverkehr zwischen den beweglichen Einsatzkräften und den Einsatzzentralen erheblich verkürzen. FMS-Geräte werden an die in den Streifenwagen bereits vorhandenen Sprechfunkgeräte angeschlossen. Bestimmte taktische Meldungen werden dann nicht mehr gesprochen, sondern durch Tastendruck als digitale Kurztelegramme an die Einsatzzentrale übermittelt. Dort werden die Meldungen von Leitstellengeräten und Funkprozessoren geprüft, gespeichert und verwertet.

Um für die Hessische Polizei ein solches System einzurichten, wurden in den Hj. 1978 bis 1980 19 Leitstellengeräte mit Zubehör (Gerätepreis je nach Ausstattung 17 000 DM bzw. 25 000 DM) und 2 030 FMS-Fahrzeuggeräte (Stückpreis ca. 1 300 DM) im Gesamtbetrag von rd. 3,1 Mio DM beschafft.

Nach den Erhebungen des Rechnungshofs wurde das Funkmeldesystem bisher nur bei einem Polizeipräsidenten (drei Leitstellengeräte und 201 Fahrzeuggeräte) in Betrieb genommen.

Bei einer anderen Polizeidienststelle wurden zwar acht Leitstellengeräte zum Anschluß der Polizeiautobahnstationen installiert; der Betrieb war jedoch im Frühjahr 1983 noch nicht aufgenommen. Weiterhin wurden drei Leitstellengeräte zur Erprobung für das geplante rechnerunterstützte Einsatzleitsystem (ELS) bzw. für die Funktionsüberprüfung von Fahrzeuggeräten ausgegeben.

In 679 Funkstreifenwagen wurden FMS-Geräte eingebaut. Diese Geräte können aber nicht benutzt werden, weil die zuständigen Einsatzzentralen nicht über das hierzu erforderliche FMS-Leitstellengerät verfügen.

Außerdem befanden sich nach der Bestandskartei mit Stichtag 17. März 1983 fünf FMS-Leitstellengeräte mit Zubehör und 1 150 FMS-Fahrzeuggeräte im Zentrallager der Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Polizei.

Der Rechnungshof hat inzwischen den Minister des Innern von seinen Feststellungen unterrichtet. Zusammenfassend wurde dabei beanstandet, daß FMS-Geräte im Gesamtwert von rd. 3,1 Mio DM überwiegend mehrere Jahre gelagert und bis heute zum größten Teil nicht verwendet wurden. Dies lasse auf eine erhebliche Fehlplanung schließen. Darüber hinaus stelle der Einbau von FMS-Geräten in Streifenwagen von Dienststellen, die die Geräte mangels Installation der hierzu erforderlichen FMS-Leitstellengeräte nicht in Betrieb nehmen können, eine Fehlinvestition größeren Umfangs dar.

geforderten unabdingbaren Voraussetzungen für den effektiveren Einsatz der verfügbaren Einsatzkräfte und -mittel erfüllt werden.

Durch das FMS wird nicht nur der gesamte Sprechfunkverkehr verkürzt (kurze Datentelegramme statt zeitaufwendiger Durchsagen), sondern es bietet eine Reihe weiterer Funktionen, von denen die wesentlichsten nachstehend aufgezeigt werden:

- automatische Abgabe der Kennung des Fahrzeugs oder der Funkstelle und des Einsatzzustandes bei jedem Sendevorgang.
- Trennung mehrerer Vorgänge in einem Funkkreis durch Übertragung von taktischen Zeichen
- automatische Prüfung des übertragenen Kurztelegramms auf Fehlerfreiheit und ggf. automatische Auslösung einer Wiederholung
- Entlastung der überbeanspruchten Funkkanäle um 30 bis 70 v. H.
- Auslösung eines Notrufvorgangs, wenn die Besatzung des Funkstreifenwagens einer besonderen Gefahr ausgesetzt ist
- Erkennung möglicher „Einsprachen Fremder“, die zunehmend über gestohlene oder unrechtmäßig beschaffte Geräte erfolgen
- ferngesteuerte Abschaltung von fehlerhaften Funkgeräten, die den Funkverkehr behindern
- Möglichkeit der Zentrale, Anweisungen an das Fahrzeug zu geben und dabei zu kontrollieren, ob ihr Ruf ankommt
- Möglichkeit, mittels Anweisung eine Besatzung, die das Fahrzeug – z. B. zur Unfallaufnahme – verlassen mußte, über Kennleuchte, Horn- oder Dachlautsprecher selektiv zu rufen
- Möglichkeit, die Besatzung eines Fahrzeugs, die das Fahrzeug z. B. zu einer Fußstreife oder zur Tatortaufnahme verlassen hat, im Umkreis von etwa zwei Kilometern über Handsprechfunkgerät anzusprechen
- Möglichkeit, Beamte in Rufbereitschaft zu alarmieren (Funkwecker)
- Steuerung des Betriebs abgelegener Funkstellen (Relaisstellen); Umschaltung der Anlagen bei Störungen oder Änderung der Betriebsfrequenz
- Übertragung von Folgetelegrammen, die sowohl Angaben über den Standort des Fahrzeugs als auch die Übertragung von schriftlichen Mitteilungen über einen Kleindrucker gestattet
- Schaffung einer der unabdingbaren Voraussetzungen für die Einrichtung von Einsatzleitsystemen, die eine weitere Automatisierung in Einsatzleitzentralen gestatten und damit zu einer wesentlichen Entlastung des Führungspersonals von Routineaufgaben führen.

Zum Aufbau des Funkmeldesystems bei der Polizei in Hessen sind die vom Rechnungshof genannten FMS-Leitstellengeräte (FMS-L) und FMS-Fahrzeuggeräte (FMS-K) beschafft worden.

Zur Klarstellung ist zunächst anzumerken, daß das Leitstellengerät eine Geräteeinheit ist, die sich aus

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

einem Prozessor und einer Kanaleinheit oder auch mehreren Kanaleinheiten zusammensetzt. So erklärt es sich, daß in den Jahren 1978 bis 1980 nicht 19 Leitstellengeräte — wie vom Rechnungshof festgestellt —, sondern 9 Prozessoren mit zusammen 19 Kanaleinheiten beschafft worden sind. Bei drei dieser Prozessoren kann jeweils nur eine Kanaleinheit, bei den übrigen sechs können jeweils bis zu vier Kanaleinheiten angeschaltet werden. Die Zahl der bei einer Leitstelle notwendigen Kanaleinheiten wird von der Zahl der Funkkanäle bestimmt, auf denen die jeweilige Leitstelle arbeitet.

Für das bei dem Polizeipräsidenten in Wiesbaden aufgebaute Pilotprojekt wurden drei Leitstellengeräte, bestehend aus je einem Prozessor und einer Kanaleinheit, montiert.

Nach der weiteren Planung sollte das FMS — z. T. in Phasen — aufgebaut werden bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei (FMLSt), den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel, den Polizeipräsidenten Frankfurt am Main und Kassel sowie bei der Polizeidirektion Marburg. Hierfür und für den schon ausgebauten Bereich des Polizeipräsidenten in Wiesbaden werden insgesamt 2 500 FMS-K benötigt. Nachdem der Aufbau des Pilotprojekts beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden reibungslos abgewickelt und das System ab Februar 1979 in Betrieb genommen werden konnte, durfte von dem ungehinderten Aufbau der weiteren Projekte ausgegangen werden.

Von dieser Annahme ausgehend sind beschafft worden

— im zweiten Halbjahr 1979	6 FMS-L und 1 170 FMS-K,
— im Jahre 1980	500 FMS-K,
— im Jahre 1982	300 FMS-K;

3 FMS-L und 60 FMS-K wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt für das Pilotprojekt beschafft. Die Beschaffung der 300 FMS-K in 1982 geht zurück auf ein einmalig günstiges Preisangebot, das von der Firma AEG-Telefunken wegen ihrer bekannt kritischen Geschäftslage gemacht worden war.

Für den flächendeckenden Endausbau des FMS werden nach dem derzeitigen Erkenntnisstand noch 26 FMS-L mit 43 Kanaleinheiten und weitere 1 820 FMS-K benötigt.

Anstatt der bei dem Pilotprojekt verwendeten Technik wurde für die weiteren planmäßig anstehenden Projekte die von der Firma AEG-Telefunken entwickelte neue Gerätekonzeption gewählt. Sie zeichnet sich gegenüber dem Konkurrenzprodukt durch günstigere Preise, fernmeldebetriebliche Vorteile und optimale technische Daten für die Anschaltung an ein später einzurichtendes Einsatzleitsystem (ELS) aus.

Wider Erwarten ergaben sich bei der Realisierung des folgenden Projektes bei der Fernmeldeleitstelle technische und personelle Schwierigkeiten. So konnte eine befriedigende Lösung, die den Anforderungen für den Betrieb des FMS bei der Fernmeldeleitstelle entspricht,

erst nach mehrfachen zeitaufwendigen Projektbesprechungen mit dem Hersteller der neuen Gerätekonzeption gefunden werden.

Dies hatte zur Folge, daß der Auftrag für die Montage der FMS-L bei der Fernmeldeleitstelle erst Mitte des Jahres 1982 erteilt werden konnte. Im November 1982 ist die Anlage betriebsfertig übernommen worden. Bei der Aufnahme des Betriebs zeigten sich allerdings unerwartet neue Schwierigkeiten, die sich aus den Besonderheiten der Technik bei dieser Dienststelle ergaben. Sie werden nach Auskunft des Auftragsnehmers in Kürze behoben.

Mit Rücksicht darauf wurden die Aufträge für den Einbau weiterer FMS-L zunächst zurückgestellt; aus den gleichen Gründen ist die Nachrüstung von Funkstreifenwagen mit FMS-K unterblieben. Vom Hersteller bereits vorgerüstete Neufahrzeuge werden allerdings sogleich mit FMS-K ausgestattet, weil dadurch der Aufwand für die Montage um die Hälfte reduziert wird.

Für die Montage der FMS-K ist eine Vorlaufzeit von ein bis zwei Jahren vorzusehen, damit sie zeitgleich mit der Inbetriebnahme der FMS-L genutzt werden können. Deshalb war es erforderlich, die vom Rechnungshof genannten FMS-K rechtzeitig zu beschaffen. Es muß jedoch zugestanden werden, daß unvorhergesehene technische und personelle Schwierigkeiten zur Verzögerung beim Aufbau des FMS-L geführt haben. Bei dem vorstehend aufgezeigten Sachverhalt kann allerdings weder von einer Fehlplanung noch von einer Fehlinvestition gesprochen werden, zumal das FMS eine Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren hat.

Aus- und Fortbildung von außerhessischen Bediensteten an der Hessischen Polizeischule (Kap. 03 28)

- 26 An Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Hessischen Polizeischule nahmen in 1980 1310 außerhessische Polizeiangehörige mit zusammen 23 196 Unterrichtstagen teil; 1981 waren es 1082 Personen mit 21 908 Unterrichtstagen.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs ist das ab 1. Januar 1982 zu zahlende Schulgeld mit 35 DM täglich je Teilnehmer (zuvor 25 DM) nicht kostendeckend.

Vergleichsweise beträgt der Schulgeldsatz der Bundesgrenzschutzschule 100,80 DM. Zwar wird damit der Aufwand nicht voll abgegolten; jedoch liegt der Anteil ungedeckter Kosten mit nur 20 v.H. des Schulgeldsatzes weitaus günstiger als bei der hessischen Schulgeldregelung. Falls in Anlehnung an den Schulgeldsatz der Bundesgrenzschutzschule abgerechnet worden wäre, wären dem Landeshaushalt im Hj. 1981 an Mehreinnahmen über 820 000 DM hinaus bis zu 2,5 Mio DM an Mehreinnahmen zugeflossen. Im übrigen hält es der Rechnungshof nicht für vertretbar, daß das

Zu Tz. 26

Es ist vorgesehen, das Schulgeld von derzeit 35 DM täglich, das von außerhessischen Polizeiangehörigen für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bei der Hessischen Polizeischule (HPSch) zu entrichten ist, vom Haushaltsjahr 1984 an um weitere 13 DM (= 37 v. H.) auf 48 DM täglich zu erhöhen.

Der derzeitige Tagessatz von 35 DM wird auch von den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen erhoben, die — ebenso wie Hessen — Polizeivollzugsbeamten anderer Bundesländer und aus dem befreundeten Ausland die Teilnahme an Speziallehrgängen an ihren Aus- und Fortbildungsstätten gestatten.

Die Überlassung von Lehrgangsplätzen bei der HPSch an Teilnehmer der Polizei aus anderen Bundesländern wird seit nahezu dreißig Jahren praktiziert. Dies geschieht einerseits aus wirtschaftlichen Gründen und andererseits im Interesse einer möglichst einheitlichen Ausbildung der Beamten der Vollzugspolizei in der Bundesrepublik Deutschland, der wegen der unerläßlich notwendigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung und der länderübergreifen-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Land Hessen den Aus- und Fortbildungsaufwand für außerhessische Polizeibedienstete zu einem erheblichen Teil mitträgt.

Der Innenminister hat sich in seiner Antwort grundsätzlich dafür ausgesprochen, künftig ein kostendeckendes Schulgeld zu erheben. Er befürchtet jedoch, eine Erhöhung in einem Zuge könne zu Einnahmeausfällen führen, weil sich dann die Zahl der außerhessischen Lehrgangsteilnehmer an der Hessischen Polizeischule erheblich verringern würde.

Der Rechnungshof schlug daraufhin eine regelmäßige jährliche Anhebung vor mit dem Ziel, einen annähernd kostendeckenden Schulgeldsatz zu erreichen. Der Fachminister möchte demgegenüber Anhebungen allenfalls in zweijährigem Abstand vornehmen. Eine Erhöhung des Schulgeldsatzes von 35 DM um rd. 37 v.H. auf 48 DM hat er bereits für 1984 in Aussicht gestellt.

den Polizeieinsätze außerordentliche Bedeutung zukommt; insoweit wird damit zugleich gesamtstaatlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

Wirtschaftlich ist die Überlassung von Lehrgangsplätzen an außerhessische Teilnehmer deshalb, weil wegen des eigenen Bedarfs Spezialausbildung auf den verschiedensten Gebieten betrieben werden muß, die dafür vorzuhaltende Ausbildungskapazität wegen des nur jeweils begrenzten Eigenbedarfs häufig aber nicht ausgeschöpft wäre.

Aus den in den Bemerkungen schon dargelegten Gründen hat sich der Rechnungshof schriftlich damit einverstanden erklärt, daß das Schulgeld künftig von zwei zu zwei Jahren und nicht von Jahr zu Jahr angemessen erhöht wird.

Die Annahme, daß ein in einem Zuge erhöhtes und zugleich annähernd kostendeckendes Schulgeld zu Einnahmeausfällen führen werde, weil sich sodann die Zahl der außerhessischen Lehrgangsteilnehmer erheblich verringern dürfte, wird bereits durch die Entwicklung nach der ab 1. Januar 1982 wirksam gewordenen Erhöhung des Schulgeldes von 25 DM auf 35 DM täglich bestätigt. Die Zahl der außerhessischen Teilnehmer reduzierte sich von 1082 im Jahre 1981 auf 568 im Jahre 1982; nach dem gegenwärtigen Stand wird sie sich in 1983 weiter verringern.

Organisation der wirtschaftlichen Versorgung der Hessischen Bereitschaftspolizei (Kap. 03 29)

- 27 In Abweichung von der von Bund und Ländern vereinbarten einheitlichen Organisation und Gliederung der Bereitschaftspolizeien der Länder (Organisations- und Gliederungsplan) hat das Land Hessen in den Stäben der Bereitschaftspolizeiabteilungen keine Sachbereiche für Versorgung errichtet. Diese Aufgabe wurde aus der Bereitschaftspolizei ausgegliedert und dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei als zentraler Verwaltungsbehörde übertragen. Die örtlichen Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten nehmen Außenstellen (Wirtschaftsverwaltungen) des Zentralamts wahr, die nur für die Dauer des Einsatzes dem verantwortlichen Leiter der Vollzugspolizei unterstehen. Diese zeitlich begrenzte Unterstellung in der Dienstaufsicht mit fachlicher Weisungsbefugnis soll die geschlossene Verwendung einer Abteilung und ihrer Versorgungseinrichtung im Einsatz sicherstellen.

Durch diese Organisationsform ist in Hessen als einzigem Bundesland der wirtschaftliche Versorgungsdienst nicht in die Dienststellen der Bereitschaftspolizei integriert. Somit ist ein Kriterium einheitlicher Organisation und Gliederung der Bereitschaftspolizeien der Länder nicht verwirklicht.

Zu Tz. 27

Die Organisation des Wirtschaftsverwaltungsdienstes bei der Polizei des Landes hat sich insgesamt gut bewährt; sie ist zweckmäßig und vor allem wirtschaftlich. Dies gilt uneingeschränkt auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Versorgung der Bereitschaftspolizei nach nunmehr dreißigjähriger Erfahrung mit dieser Organisationsform. Sie entspricht nahezu der des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr.

Zu keiner Zeit war die Einsatz- und Funktionsfähigkeit der Bereitschaftspolizei bei dieser Organisation des Wirtschaftsverwaltungsdienstes beeinträchtigt. Sie ist auch vereinbar mit den Vorgaben aus dem durch § 5 des Verwaltungsabkommens mit dem Bund verbindlichen Organisations- und Gliederungsplan für die Bereitschaftspolizeien der Länder. In diesem wird lediglich vorgeschrieben, daß Führungsstäbe gem. Anlage 5 zur Polizeidienstvorschrift 100 (PDV) für den Einsatzfall vorzuhaltend sind; in der Alltagsorganisation sollten sie dagegen nur enthalten sein.

Ein weiterer Vorteil dieser Organisationsregelung ist der, daß der Leiter einer Bereitschaftspolizeiabteilung von der ihm als Polizeivollzugsbeamten sachfremden Aufgabenerledigung der wirtschaftlichen Versorgung frei ist.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Darüber hinaus ist die wirtschaftliche Versorgung innerhalb der Hessischen Bereitschaftspolizei organisatorisch uneinheitlich geregelt. Während die Wirtschaftsverwaltungen Wiesbaden-Kassel (I. Abteilung), Mühlheim am Main (III. Abteilung) und Hanau (IV. Abteilung) selbständige Dienststellen sind, die jeweils nur eine Abteilung versorgen, besteht für die II. Abteilung in Kassel, Friedrich Ebert-Straße, und die V. Abteilung in Kassel-Niederzwehren trotz örtlicher Trennung eine gemeinsame Wirtschaftsverwaltung Kassel-Niederzwehren. Der für die II. Abteilung zuständige Teil der Wirtschaftsverwaltung ist zwar bei dieser untergebracht; er hat jedoch keine organisatorische Eigenständigkeit.

Bei örtlichen Erhebungen hat der Rechnungshof festgestellt, daß die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Versorgung der II. und V. Abteilung in einer Dienststelle zu erheblichen Mängeln im Arbeitsablauf führt. Die Leitung der Wirtschaftsverwaltung für die V. Abteilung beansprucht den Dienststellenleiter der Wirtschaftsverwaltung Kassel-Niederzwehren so weitgehend, daß er sie nicht auch noch für die II. Abteilung wahrnehmen kann. Dies zeigt sich z. B. in zu langen Informationswegen und durch Informationsbarrieren sowohl innerhalb der Wirtschaftsverwaltung als auch gegenüber der Führung der II. Abteilung. Hinzu kommen umständliche Postwege und Schwierigkeiten bei der Aufstellung und der Ausführung des Haushalts. Es ist dem Dienststellenleiter auch nicht möglich, die Führungsaufgaben gegenüber dem bei der II. Abteilung untergebrachten Teil seiner Dienststelle wahrzunehmen. Die Übertragung der örtlichen Dienstaufsicht auf einen Beamten des Wirtschaftsverwaltungsdienstes bei der II. Abteilung führte zu Unsicherheiten über das Ausmaß seiner dienstlichen Befugnisse. Außerdem erfordern die täglich anfallenden Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für die II. Abteilung eine Vielzahl vorbereitender Gespräche und Entscheidungen, die der Leiter der Wirtschaftsverwaltung Kassel-Niederzwehren vor Ort wahrnehmen müßte. Dies alles hat sich auf das notwendige Zusammenwirken zwischen Versorgungseinrichtung und Einsatzkräften nachteilig ausgewirkt, insbesondere bei der Unterrichtung des Abteilungsführers über bedeutsame Angelegenheiten und bei der Anordnung von Maßnahmen anläßlich polizeilicher Übungen und Einsätze.

Der Rechnungshof hat den Innenminister von seinen Feststellungen unterrichtet und vorgeschlagen, den zwei Abteilungen in Kassel jeweils eine eigene Wirtschaftsverwaltung beizugeben, was ohne zusätzliches Personal möglich sein müßte.

Der Innenminister will die gegenwärtige Organisation beibehalten. Seiner Auffassung nach entstünden bei der Trennung in zwei Dienststellen

Von dem ausgegliederten Sachbereich für die wirtschaftliche Versorgung abgesehen, entspricht die Alltagsorganisation der Führungsstäbe bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen des Landes aber auch im übrigen nicht voll den Anforderungen, die an Polizeiführungsstäbe gem. Anlage 5 zur PDV 100 gestellt werden.

Aus den von dem Rechnungshof wiedergegebenen Gründen des Innenministers sollte die derzeitige Organisationsregelung der wirtschaftlichen Versorgung der beiden Bereitschaftspolizeiabteilungen in Kassel beibehalten werden. Der durch Errichtung einer eigenständigen Wirtschaftsverwaltung auch für die II. Bereitschaftspolizeiabteilung in Kassel entstehende Verwaltungsmehraufwand stünde im umgekehrten Verhältnis zu den nur geringfügigen Erschwernissen, die bei der gegenwärtigen Organisation im Arbeitsablauf in Kauf genommen werden müssen; sie konnten seit der Prüfung durch den Rechnungshof durch innerorganisatorische Maßnahmen weiter reduziert werden.

Hinzu kommt, daß eine der zu versorgenden Bereitschaftspolizeiabteilungen in Kassel eine reine Ausbildungsabteilung ist, deren Kräfte zu polizeilichen Einsätzen nicht herangezogen werden; sie verrichten nur den jeweils planmäßig vorgeschriebenen Ausbildungsdienst. Außerdem werden die Kräfte der Einsatzabteilung (II. Abteilung) in Kassel weit weniger zu geschlossenen Polizeieinsätzen verwendet als die drei Einsatzabteilungen in Südhessen.

Auch von daher ist die Errichtung einer eigenständigen Wirtschaftsverwaltung für die II. Abteilung in Kassel nicht von der gleichrangigen Notwendigkeit, wie sie denen zukommt, die die Einsatzabteilungen in Südhessen zu versorgen haben. Von dem Leiter der II. Abteilung in Kassel ist zuletzt noch am 28. Juni 1983 ausdrücklich bestätigt worden, daß er keine Nachteile hinsichtlich der wirtschaftlichen Versorgung seiner Einheit selbst bei auswärtigen Einsätzen im geschlossenen Verband habe feststellen können.

Der Empfehlung des Rechnungshofes folgend müßten zumindest auch eigenständige Wirtschaftsverwaltungen für das Hessische Landeskriminalamt, das Hessische Wasserschutzpolizeiamt und für die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei errichtet werden. Diese werden — ebenso wie die Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei bei den Landräten, die Polizeiauto-bahnstationen und die Polizeihubschrauberstation — ausnahmslos von der Zentrale des Wirtschaftsverwaltungsamtes in Wiesbaden wirtschaftlich versorgt.

unvermeidliche Parallelzuständigkeiten für gleiche Aufgaben am gleichen Ort mit einem Verwaltungsmehraufwand, der zumindest eine Kraft zusätzlich erfordere. Dies widerspräche aber der aus Gründen der Wirtschaftlichkeit anzustrebenden Aufgabenkonzentration. Gerade deshalb sei bei der Errichtung der V. Abteilung davon abgesehen worden, auch für diese eine eigenständige Wirtschaftsverwaltung zu bilden. Erschwerend komme nunmehr hinzu, daß dort mehrere Schwerbehinderte beschäftigt seien, bei denen teils nicht unerhebliche Ausfallzeiten entstünden. Im übrigen wäre es unumgänglich, den Dienstposten des Leiters der neu zu errichtenden Wirtschaftsverwaltung und den seines Vertreters planstellenmäßig ebenso auszustatten wie bei den übrigen Wirtschaftsverwaltungen. Somit entstünde ein zusätzlicher Bedarf auch hinsichtlich der Wertigkeit der Planstellen für die beiden neu geschaffenen Dienstposten.

Demgegenüber muß der Rechnungshof darauf hinweisen, daß es gerade bei einer Einsatzabteilung eindeutiger Unterstellungsverhältnisse bedarf. Folgerichtig fordert der Organisations- und Gliederungsplan der Bereitschaftspolizeien der Länder (Stand 1. Oktober 1982) in den Führungsstäben jeder Abteilung einen integrierten Sachbereich Wirtschaftsverwaltung. Er läßt es zwar zu, die Stellen des Versorgungsdienstes durch andere als Polizeivollzugsbeamte zu besetzen, soweit die Einsatzfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Organisations- und Gliederungsplan verlangt jedoch ausdrücklich, daß die für den Einsatzfall erforderlichen Führungsstäbe gemäß der Anlage 5 zur Polizeidienstvorschrift 100 vorzuhalten und in der Alltagsorganisation enthalten sind — eine Verpflichtung, die das Land Hessen in § 5 des Verwaltungsabkommens von 1970 mit dem Bund eingegangen ist. Dies ergibt sich außerdem aus § 16 Abs. 3 Pol-OrgVO, wonach für die innere Organisation und für die Aufgabenverteilung bei den Dienststellen der Hessischen Bereitschaftspolizei das genannte Verwaltungsabkommen gilt.

Nach der Vorgabe des Organisations- und Gliederungsplans der Bereitschaftspolizeien der Länder ist der Dienstposten des Leiters des (integrierten) „Sachbereichs Wirtschaftsverwaltung“ dem gehobenen Dienst zugeordnet. Dies bedeutet nach Ansicht des Rechnungshofs keine Gleichstellung in den Wertigkeiten der Leiterstellen für die Wirtschaftsverwaltungen bei den Abteilungen, es sei denn, dem Stelleninhaber würde zugleich die Leitung des übergeordneten „Stabsbereichs Versorgung“ übertragen, zu dem noch andere Sachbereiche zählen.

Wenn Hessen schon seine entgegenstehende Organisationsform beibehalten will, so sollte aus Gründen der Einsatzbereitschaft allen Abteilungen der Bereitschaftspolizei eine eigene Wirtschaftsverwaltung zugestanden werden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04

Universitätsklinik

(Kap. 04 06, 04 08, 04 11)

- 28 Die Vergütung der Behandlung von Kassenpatienten (Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen) in den poliklinischen Einrichtungen der Universitätsklinik ist zwischen Land und Kassenärztlicher Vereinigung Hessen (KVH) vertraglich zu regeln (§ 368 n Abs. 3 Sätze 3 und 4 RVO).

Der Rechnungshof hatte in der Vergangenheit wiederholt auf eine angemessene Erhöhung der in den Vereinbarungen mit der KVH festgelegten Pauschalbeträge für poliklinische Behandlungen in den Universitätsklinik gedrängt (vgl. z. B. Tz. 10 der Bemerkungen 1972). Dies veranlaßte zwar seinerzeit Verwaltung und Universitätsklinik, eine stärkere als in der Vergangenheit geübte Erhöhung der Pauschalbeträge zu fordern. Eine Einigung kam indessen nicht zustande, weil die KVH die Ansprüche mit der Begründung zurückwies, der vom Land zu tragende Anteil für Lehre und Forschung sei nicht genügend berücksichtigt. Die Vergütungen aufgrund der nach wie vor bestehenden Poliklinikverträge betragen somit für die Universitätsklinik Gießen und Marburg seit 1974 unverändert pro Fall und Quartal 19 DM bzw. 28 DM und für das Universitätsklinikum Frankfurt am Main seit 1975 20 DM. Im Vergleich dazu wurden bereits im Jahre 1972 von den sog. „Selbstzahlern“ für entsprechende poliklinische Behandlungen in den Universitätsklinik durchschnittlich 66 DM gezahlt.

Der sich hieraus entwickelnde Sozialrechtsstreit wurde in erster Instanz mit Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 27. Februar 1980 zum Nachteil des Landes bzw. der Universitätsklinik entschieden. Das Urteil zweiter Instanz des Landessozialgerichts steht noch aus.

Mittlerweile ist mit Wirkung zum 1. Juli 1982 durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz – vom 22. Dezember 1981 die Vorschrift des § 368 n Abs. 3 RVO insofern ergänzt worden, als folgende Sätze 5 bis 7 angefügt wurden:

Satz 5:

„Die Höhe der Vergütung für die von den poliklinischen Einrichtungen erbrachten Leistungen beträgt 80 v.H. der für gleiche Leistungen in der kassenärztlichen Versorgung im Bereich der beteiligten Kassenärztlichen Vereinigung maßgeblichen Einzelfallvergütung.“

Zu Tz. 28

Die Sachverhaltsdarstellung des Rechnungshofs zu Beginn der Textziffer trifft zu.

Ebenso wie der Rechnungshof hält es die Landesregierung für geboten, daß die Universitätsklinik mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu einer Vereinbarung gelangen, bei der sich die Höhe der Vergütung für die von den Polikliniken erbrachten Leistungen nach den für Kassenärzte geltenden Maßstäben richtet. Die dafür erforderliche Einzelerfassung setzt eine organisatorische Vorbereitung und gegebenenfalls die Bereitstellung von Personal und/oder Sachmitteln voraus.

Es ist daher nicht möglich, rückwirkend vom 1. Juli 1982 an, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 368 n Abs. 3 RVO, eine Einzelleistungsabrechnung durchzuführen. In der Schiedsentscheidung gemäß § 368 n Abs. 3 Satz 7 RVO, die ab 1. Juli 1982 gelten wird, wird daher bis zum 31. Dezember 1983 befristet eine Einzelfallpauschale in Höhe von 60,06 DM nach § 368 n Abs. 3 Satz 6 RVO als Vergütung festgesetzt. Zugleich werden die Poliklinikvertragspartner aufgefordert, entweder sich auf eine Einzelleistungsabrechnung ab 1984 zu einigen oder aber sich über eine Dokumentation der poliklinischen Einzelleistungen zu verständigen, die ab 1. Januar 1984 Grundlage künftiger Festsetzungen wird.

Die Landesregierung ist in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof der Auffassung, daß künftig eine Vereinbarung nach § 368 n Abs. 3 Satz 5 RVO einer Vereinbarung nach § 368 n Abs. 3 Satz 6 RVO vorzuziehen ist.

Satz 6:

„Die Vergütung kann auch als pauschaler Betrag für den einzelnen Behandlungsfall vereinbart werden.“

Satz 7:

„Kann eine Einigung über den Umfang der Untersuchungen und Behandlungen oder über die Vergütung nicht erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Vertragspartner die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Landesbehörde.“

Infolgedessen ist nach Auffassung des Rechnungshofs nicht nur eine eindeutige Aussage über die Bewertung des früher streitigen Anteils von Lehre und Forschung, sondern auch eine klare Regelung zur Höhe der Vergütung für die von den poliklinischen Einrichtungen der Universitätsklinik erbrachten Leistungen (Sätze 5 und 6 a. a. O.) getroffen. Gleichwohl sind die erforderlich gewordenen Verhandlungen zwischen KVH und Universitätsklinik gescheitert, weshalb beim Sozialminister Antrag nach § 368 n Abs. 3 Satz 7 RVO gestellt wurde. Über ihn ist bisher nicht entschieden.

Streit herrscht u. a. darüber, ob der Honorierung der Universitätsklinik die „im Bereich der beteiligten Kassenärztlichen Vereinigung maßgebliche Einzelfallvergütung“ (§ 368 n Abs. 3 Satz 5 RVO) oder ein „pauschaler Betrag“ (§ 368 n Abs. 3 Satz 6 RVO) zugrunde gelegt werden soll. Der Rechnungshof hat hierzu dem Kultusminister gegenüber die Auffassung vertreten, daß eine Vereinbarung nach Satz 5 einer nach Satz 6 vorzuziehen sei.

Der Rechnungshof hält es danach für geboten, zunächst zu ermitteln, welchen Betrag das Land von der Kassenärztlichen Vereinigung fordern müßte, wenn alle Leistungen für Kassenpatienten einzeln abzurechnen wären. Erst danach dürfte unter Berücksichtigung des jeweils notwendigen Verwaltungsaufwands geprüft werden, ob eine Pauschalbetragsregelung nach Satz 6 für das Land in Betracht komme.

Sowohl Kultus- als auch Finanzminister, den der Rechnungshof von der Problematik der Angelegenheit gemäß § 96 Abs. 2 LHO informiert hatte, haben sich der Auffassung des Rechnungshofs angeschlossen und damit die Meinung verworfen, § 368 n Abs. 3 RVO lasse keine Einzelleistungsabrechnungen zu.

Ergänzend weist der Rechnungshof darauf hin, daß bei einer Pauschalbetragsregelung nach Satz 6 die in der Zwischenzeit auf medizinischem und medizin-technischem Gebiet eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt die Tatsache, daß dank ärztlicher Aus- und Fortbildung und stetiger Verbesserung medi-

zin-technischer Geräte eine Reihe von Behandlungen entgegen früherer Praxis nicht stationär, sondern von den Universitätsklinika als Krankenhäusern der höchsten Versorgungsstufe weitgehend ambulant vorgenommen werden. Dies gilt z. B. für

- Computertomographien
- Herzschrittmacheroperationen
- Mikrokatheteruntersuchungen
- Strahlentherapien
- humangenetische Untersuchungen
- Angiographien
- Isotopenuntersuchungen
- Laserbehandlungen

Hierbei handelt es sich um besonders teure Leistungen, die aus naheliegenden Gründen von niedergelassenen Ärzten kaum erbracht werden können.

Um die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen, sei darauf hingewiesen, daß bei pauschaler Abgeltung jedes poliklinischen Falles mit 100 DM nach Abzug des Anteils für Lehre und Forschung sich zugunsten des Landeshaushalts Mehreinnahmen für die drei hessischen Universitätsklinika in einer Größenordnung von 20 Mio DM ergäben. In Anbetracht dieses finanziellen Gewichts sowie der grundlegenden Bedeutung und weittragenden Wirkung des ersten Vertragsabschlusses mit der KVH seit Inkrafttreten der hier einschlägigen gesetzlichen Neuregelung hält es der Rechnungshof für angezeigt, den Landtag über den Sachverhalt zu unterrichten. Er verbindet damit die Hoffnung, daß es hierdurch gelingt, die angestrebte Kostendeckung im Krankenhaus auch für die Universitätsklinika zu verwirklichen.

Gesamthochschule Kassel

(Kap. 04 13)

- 29 Der Rechnungshof hatte bei Prüfung der Rechnung der Gesamthochschule Kassel (GhK) – Hj. 1979 – beanstandet, daß im Wissenschaftlichen Zentrum für Psychoanalyse, Psychotherapie und psychosoziale Forschung (früher: Hygiene) zu Lasten der Mittel für Lehre und Forschung (ATG 71) 6 600 DM für die Behandlung von Studenten durch ein privates „Sozialpsychologisches Institut für Gruppendynamik und Sozialtherapie“ ausgegeben wurden. Außerdem hatte er festgestellt, daß ein dem Wissenschaftlichen Zentrum zugeordneter Hochschullehrer der GhK ärztliche Untersuchungen durchführte und gegebenenfalls erforderlich werdende Medikamente verordnete.

Da nach den vorgefundenen Unterlagen die Vermutung bestand, der Hochschullehrer werde im Rahmen dessen weniger zugunsten der GhK als vielmehr zu eigenem Nutzen tätig, bat der

Zu Tz. 29

Durch den Kultusminister wurde eine eingehende Untersuchung der Angelegenheit angeordnet; gleichzeitig wurde die Verwendung von Landesmitteln für Leistungen des „Sozialpsychologischen Instituts für Gruppendynamik und Soziotherapie“ untersagt.

Als Ergebnis der Untersuchung ist festgestellt:

Das Sozialpsychologische Institut für Gruppendynamik und Soziotherapie ist eine private Einrichtung. Der Leiter dieses Instituts ist nicht Mitglied der Universität.

Das Institut arbeitet privatrechtlich im Bereich psychosozialer Beratung. Bedienstete der Hochschule stehen zu dieser Einrichtung in keiner rechtlichen Beziehung.

Die Einzelleistungen sind für Forschungsaufgaben entstanden. Die vorhandenen personellen Kapazitäten an der Hochschule reichten für dieses Forschungsprojekt nicht aus. Dieses Forschungsprojekt ist abge-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Rechnungshof um Mitteilung, ob die ärztlichen Leistungen im Hauptamt oder in einer Nebentätigkeit erbracht worden seien.

In seiner Stellungnahme vom 21. September 1981 schloß sich der Präsident der GhK ohne eigene Wertung einer ihm vom betroffenen Hochschul-lehrer zugegangenen, in wenigen Zeilen zusammengefaßten, allgemein gehaltenen Äußerung an. Aus ihr geht im wesentlichen hervor, sowohl die Beauftragung des privaten Instituts als auch seine eigene ärztliche Tätigkeit seien „als Amtsaufgabe“ erfolgt. Die Ausgaben seien „also primär und übergreifend durch Forschungsaufgaben bedingt“. Die eigentliche Frage, wer letztlich für die Kosten der ärztlichen Leistungen aufzukommen habe, blieb unbeantwortet.

Der Rechnungshof gab sich mit dieser unzureichenden Beantwortung seiner Prüfungsmittellung nicht zufrieden und trug den Sachverhalt an den Kultusminister heran. In seinem Erlaß vom 23. Dezember 1982 an den Präsidenten der GhK hielt auch der Minister die bisherige Behandlung der Angelegenheit für „höchst unbefriedigend“ bzw. „äußerst unbefriedigend und nicht dazu angetan, die Beanstandungen des Rechnungshofs zu entkräften“. Es werde ein „präzise zusammengefaßter Bericht erwartet, der ein klares Bild über den Sachstand vermittelt“.

Der Rechnungshof teilt die in dem Erlaß zum Ausdruck gekommene deutliche Kritik des Kultusministers an der Sachbehandlung durch die GhK. Die Einstellung, die sich in der Stellungnahme vom 21. September 1981 niederschlägt, insbesondere auch hinsichtlich der dem Rechnungshof gegenüber nach § 96 Abs. 1 LHO obliegenden Berichtspflicht, kann nicht hingenommen werden.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Fachhochschule Fulda

(Kap. 04 22)

- 30 Die Fachhochschule Fulda wurde im Jahre 1974 gegründet, nachdem bereits Teile seit 1971 als Fachbereiche der Fachhochschule Gießen-Friedberg bestanden hatten. Sie gliedert sich seit dem 1. September 1982 in sechs, vorher fünf Fachbereiche. Derzeit sind knapp 1 500 Studenten, vorwiegend des Sozialwesens, eingeschrieben.

Zu Lasten des Titels 422 11 sind in den Haushaltsplänen der Jahre 1982 und früher u. a. 33 Planstellen der BesGr. C 3 und 35 Planstellen der BesGr. C 2, insgesamt also 68 Planstellen für Professoren ausgewiesen, die jedoch seit Jahren nur zum Teil besetzt sind. In den Hj. 1980 und 1981 waren jeweils 14, im Hj. 1982 20 Planstellen frei. Die entstehenden Lücken im Lehrangebot

schlossen; es werden keine weiteren Mittel benötigt. Neue Forschungsprojekte in diesem Rahmen werden nicht angestrebt.

Die von Professor Dr. J. als Arzt durchgeführten Behandlungen und Beratungen sind Bestandteil seiner Forschungstätigkeit, aus der er keine Einnahmen hat. Für die gelegentliche Rezeptur von Medikamenten entstehen den Studenten und der Hochschule weder Rezeptgebühren noch andere Kosten.

Zu Tz. 30

Nach den Feststellungen des Kultusministers sind in 1981 zu Lasten freier Professuren Lehrauftragsmittel, die einem Lehrdeputat von 13 Professoren entsprechen, verwendet worden. Die Schlußfolgerung, es blieben in erheblichem Umfang Professorenstellen ungenutzt, ist demnach nicht zutreffend.

Bei der Freistellung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen nach § 33 FHG wird nach langjähriger Verwaltungspraxis als angemessener Zeitabstand 7 Semester angesehen. Bei 69 bzw. 55 Professuren — unter Berücksichtigung der nicht besetzten Stellen — sind somit 5 Freistellungen nicht als außergewöhnlich hoch anzusehen. Die Möglichkeit der Freistellung, die erst das Fachhochschulgesetz vom 6. Juni 1978 eröffnete, wird bisher je nach Fächergruppe unterschiedlich

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

wurden durch Vergabe von Lehraufträgen an Außenstehende zu Lasten des Titels 427 22 und des ungenutzten Stellenaufkommens des Titels 422 11 in einer Größenordnung abgedeckt, die in etwa der Lehrverpflichtung, z. Z. 18 Semesterwochenstunden, von rd. vier bis fünf Professoren entsprach.

Unabhängig davon sind in den einzelnen Semestern durchschnittlich jeweils fünf Hochschullehrer nach § 33 FHG von Lehr- und Prüfungsaufgaben zum Zwecke eigener Forschung befreit.

In Anbetracht der Tatsache, daß an der Fachhochschule Fulda ein erheblicher Teil von Planstellen für Professoren längerfristig nicht besetzt wurde und dies nur teilweise durch Lehrbeauftragte ausgeglichen werden konnte, hegte der Rechnungshof Zweifel sowohl an dem ordnungsgemäßen Fortgang des Lehrbetriebs als auch an der zutreffenden Ermittlung des Bedarfs an C 3- und C 2-Planstellen. Außerdem machte er darauf aufmerksam, daß die Gewährung von Forschungsseminaren an Professoren für Fachhochschulen vergleichsweise ungewöhnlich sei.

Der Kultusminister erwiderte, er halte eine „Planungsreserve“ an Stellen für die noch im Aufbau befindliche Fachhochschule Fulda für sachgerecht. Überdies käme es insbesondere in den Fachbereichen Sozialarbeit und -pädagogik häufig zu Verzögerungen im Berufungsverfahren. Was die Forschungssemester angehe, sei die Fachhochschule Fulda wegen ihres hohen Anteils an Professoren des Sozialwesens nicht mit anderen Fachhochschulen zu vergleichen.

Der Rechnungshof vermag für die im Jahre 1974 gegründete und zu gewissen Teilen bereits seit 1971 bestehende Fachhochschule Fulda eine Aufbauphase nicht mehr zu erkennen. Er hat daher für das hiermit gerechtfertigte Verhalten von Planstellen für Professoren kein Verständnis. Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Berufungsverfahren von Hochschullehrern bestimmter Fachbereiche scheinen ihm allenfalls nur zum Teil als Begründung dafür zu dienen, vorhandene Planstellen unbesetzt zu lassen. Er vermutet vielmehr, daß bislang eine Reihe von Planstellen der BesGr. C 3 und C 2, zumal auch von schwerwiegenden Engpässen im Lehrbetrieb nichts bekannt wurde, zugunsten der Fachhochschule überzählig veranschlagt und zugewiesen wurde, wobei die Tatsache der Forschungssemester für durchschnittlich fünf Professoren je Semester noch unberücksichtigt bleibt. Er hält infolgedessen eine kritische Überprüfung der Zahl der ausgebrachten 68 C 3- und C 2-Planstellen für Professoren mit dem Ziel der Verringerung für erforderlich.

wahrgenommen. Nach den bisherigen Erfahrungen lassen sich Professoren des Sozialwesens häufiger als Professoren aus anderen Fächergruppen nach § 33 FHG von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen. Es kann den Professoren bzw. den Hochschulen nicht angelastet werden, wenn sie bestehende gesetzliche Möglichkeiten besser als andere nutzen. Außerdem kann die Freistellung nur gewährt werden, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Es gibt bisher für den Kultusminister keinen Hinweis, daß der Lehrbetrieb an der Fachhochschule Fulda nicht ordnungsgemäß verlief.

Entgegen der Auffassung des Rechnungshofes befindet sich die Fachhochschule Fulda nach wie vor in einer Aufbauphase. So wurden zum Wintersemester 1982/83 zwei neue Fachbereiche eingerichtet:

- Angewandte Informatik und Mathematik,
- Haushalt und Ernährung.

Den neuen Fachbereichen wurden bereits im Jahre 1982 sechs zusätzliche Professuren zugewiesen; dies erklärt die Erhöhung der Zahl der unbesetzten Professuren vom Hj. 1981 zum Hj. 1982. Es ist unvermeidlich, daß solche Stellen aufgrund des Verfahrensablaufs bei Berufungen eine Zeitlang frei bleiben müssen, ehe sie besetzt werden können. Der Kultusminister ist gleichwohl bemüht, für eine zügige Besetzung der Stellen zu sorgen; die strikte Einhaltung der vom Fachhochschulgesetz geforderten Einstellungsvoraussetzungen für Professoren machte es jedoch in einer Reihe von Fällen erforderlich, daß vorgelegte Berufungslisten zurückgegeben werden mußten.

Die Fachbereiche der Fachhochschule Fulda sind, gemessen an den strengen Parametern der Kapazitätsverordnung, voll ausgelastet. Jeder Stellenabzug würde zu einer Reduzierung der Ausbildungskapazitäten und damit zu einer Abweisung von Studienbewerbern führen. Der Vorwurf einer überzähligen Veranschlagung von Professorenstellen muß daher zurückgewiesen werden.

Förderung eines wissenschaftlichen Instituts (Kap. 04 25)

- 31 Nach den Richtlinien des Ministers der Finanzen vom 25. Oktober 1974 für Dienstzimmerausstattungen ist für Kosten der Ausstattung von Dienstzimmern für Referenten und Sachbearbeiter ein Betrag bis zu insgesamt 1 800 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) je Dienstzimmer festgelegt. Die Richtlinien finden nach deren Tz. 9 für Zuwendungsempfänger entsprechende Anwendung.

Der Rechnungshof hatte in der Vergangenheit verschiedentlich Verstöße gegen diese Weisungen zu bemängeln.

Gleichwohl mußte er anlässlich der Prüfung eines wissenschaftlichen Instituts, das sich mit internationaler pädagogischer Forschung befaßt und je zur Hälfte Zuwendungen des Bundes und des Landes empfängt, wiederum feststellen, daß ein Professor anlässlich einer Dienstreise im Jahre 1981 nach Singapur dort besonders geartetes Mobiliar (Rattan) für sein Dienstzimmer zu einem Betrag von rd. 2 500 DM beschaffte. Sowohl diese Kosten als auch weitere Aufwendungen für Fracht und Schiffstransport von mehr als 3 000 DM wurden aus Mitteln des Haushalts des Instituts gedeckt. Einschließlich des Wertes bereits vorhandenen Mobiliars übersteigt die Dienstzimmerausstattung den durch die Richtlinien vorgegebenen Rahmen bei weitem. Damit wurde hinsichtlich der Höhe der Ausgaben und insbesondere hinsichtlich Art und Weise der Möbelbeschaffung gegen die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung (vgl. § 7 Abs. 1 LHO) verstoßen.

Sigmund Freud-Institut, Frankfurt am Main (Kap. 04 28)

- 32 Das Sigmund Freud-Institut in Frankfurt am Main ist als Institut und Ausbildungszentrum für Psychoanalyse und psychosomatische Medizin im Jahre 1959 gegründet worden, um die nach dem Jahre 1933 in Deutschland unterbrochene Entwicklung auf dem Gebiet der Psychoanalyse und psychosomatischen Medizin wieder zu fördern. Seine Aufgabe besteht darin, die unterbrochenen internationalen Kontakte wiederherzustellen, Forschungen zu betreiben, approbierte Mediziner auf dem Sondergebiet der Psychoanalyse und Psychosomatik auszubilden und sonstigen Interessenten Gelegenheit zu geben, sich in den Disziplinen des Instituts fortzubilden.

Der Zuschußbedarf des Instituts betrug im Hj. 1980 rd. 2,04 Mio DM.

Für das Hj. 1975 hatte das Institut 19 zusätzliche Stellen beantragt und in Erwartung der Genehmigung dieses Antrags 18 Büroräume ab 1. November 1974 zunächst für die Dauer von fünf

Zu Tz. 31

Unverzüglich nach Vorliegen der Bemerkung des Rechnungshofes wurde die Prüfung der Frage eingeleitet, ob wegen der überhöhten Ausgaben für die Ausstattung eines Dienstzimmers ein Schadenersatzanspruch gemäß § 91 HBG (Regreß) vorliegt.

Das Institut hat zu den Bemerkungen erklärt, ihm sei nicht bekannt gewesen, daß die seit 1974 unveränderten Richtsätze für die Dienstzimmerausstattung immer noch als Bemessungsgrundlage dienen. Der betroffene Bedienstete hat sich inzwischen bereit erklärt, sich in Höhe von 2 500, — DM an den Gesamtaufwendungen für die Dienstzimmerausstattung zu beteiligen. In Anbetracht dieser Bereitschaft ist das Vorliegen eines Schadenersatzanspruches gemäß § 91 HBG zu verneinen. Der betroffene Bedienstete wird aufgefordert werden, die genannte Leistung zu erbringen.

Das Institut wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, die Ausstattungsrichtlinien für Dienstzimmer in Zukunft genau einzuhalten.

Zu Tz. 32

Der dringend notwendige zusätzliche Raumbedarf am Sigmund Freud-Institut als Institut und Ausbildungszentrum für Psychoanalyse und psychosomatische Medizin war auf folgende Fakten zurückzuführen:

- *beabsichtigte Einführung des Facharztes für Psychotherapie und die damit verbundene Umwandlung von berufs begleitender in Ganztagsweiterbildung.*
- *Zusage der Kassenärztlichen Vereinigung, daß das Institut Patienten auf Kassenschein behandeln darf.*
- *Verhandlungen mit der Landesärztekammer, dem Institut den Status einer für die Weiterbildung ermächtigten Einrichtung zu geben.*
- *Durchführung weiterer Forschungsprojekte — zusätzlich zu den von DFG und Berghof-Stiftung finanzierten —, die durch eine amerikanische Stiftung und durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finanziert werden sollten.*

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Jahren zu einem jährlichen Mietzins von 60 000 DM angemietet. Die begehrte Stellenausweisung wurde nicht verwirklicht, weshalb der Rechnungshof anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 1975 beanstandete, die Büroräume seien nicht zur Deckung eines bestehenden Bedarfs angemietet worden. Er machte diesen Sachverhalt zum Gegenstand seiner Bemerkungen 1975 (Tz. 16a). In ihrer Stellungnahme wies die Landesregierung seinerzeit darauf hin, der Deutsche Ärztetag 1978 werde voraussichtlich Vorschriften zum Erwerb der Facharztbezeichnung „Arzt für psychoanalytische Medizin“ erlassen. Hierdurch würden bei dem als Weiterbildungsstätte anerkannten Sigmund Freud-Institut für die dann ganztägige Facharztweiterbildung etwa 30 bis 40 zusätzliche Arbeitsplätze erforderlich.

Der Deutsche Ärztetag beschloß jedoch, entsprechende Regelungen nicht einzuführen, und beschränkte sich darauf, lediglich den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ zuzulassen. Dies gestattet es dem Institut zwar, die Weiterbildung zum Psychoanalytiker berufsbegleitend durchzuführen; eine zusätzliche Belastung in personeller oder räumlicher Hinsicht geht damit freilich nicht einher.

Dennoch stimmte der Kultusminister unter dem 17. Oktober 1979 der Verlängerung des seinerzeit bis zum 31. Oktober 1979 abgeschlossenen Mietvertrags um weitere fünf Jahre bis Ende 1984 zu. Mit Vertrag vom 4. März 1982 hat das Institut zunächst 13 und seit dem 1. Januar 1983 sämtliche Räume der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

Ganz abgesehen davon, daß die Räume, wenn überhaupt, nur zeitweilig den ursprünglichen Vorstellungen gemäß genutzt wurden, entstanden bzw. entstehen ohne zwingenden Grund für die Jahre von 1974 bis 1984 Kosten in Höhe von insgesamt rd. 600 000 DM.

Die zugunsten des Instituts vorgenommene Anmietung der 18 Räume erfolgte vorsorglich und nicht zur Deckung eines echten Bedarfs. Sie ist mit Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung (vgl. §§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 LHO) nicht zu vereinbaren.

- 33 17 wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts sind kraft ihrer Ausbildung berechtigt, psychotherapeutische Behandlungen durchzuführen. Zu diesem Zweck wird eine wöchentliche Sprechstunde für die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung abgehalten, die jeden Mitarbeiter mit etwa 1,5 Wochenstunden belastet. Nach Angaben des Instituts fielen im Jahr 1980 201 Erst-, 195 Beratungs- und 710 Sprechstundeninterviews sowie 485 sonstige Therapien an. Die Behandlungen erfolgen für Rechnung des Instituts. Die Einnahmen aus dieser ambulanten

Das Sigmund Freud-Institut als größtes einschlägiges Weiterbildungsinstitut der Bundesrepublik Deutschland mußte diesen Entwicklungen Rechnung tragen und sich räumlich darauf einrichten. Angesichts dieser Entwicklung und der Tatsache, daß es sich bei dem Sigmund Freud-Institut um ein international renommiertes Institut handelt, mußte die Landesregierung diese Gesichtspunkte berücksichtigen und den Mietvertrag verlängern. Andernfalls wäre sie Gefahr gelaufen, sich dem Vorwurf auszusetzen, sie würde die wissenschaftliche und gesundheitspolitische Arbeit des Instituts beeinträchtigen. Es durfte nicht übersehen werden, daß mit den Räumen in der Freiherr vom Stein-Straße auch eine räumliche Einheit des Instituts gewährleistet wurde.

Im Laufe des Jahres 1981 hat sich herausgestellt, daß die erwartete Entwicklung nicht eintreten werde. Entgegen den Vorschlägen aller betroffenen Fachgesellschaften hat der Deutsche Ärztetag unerwartet die Einführung einer Gebietsbezeichnung (früher Facharztanerkennung) für Psychoanalyse nicht beschlossen. Damit ist die mit diesem Weiterbildungsgang notwendig verbundene Ganztagsweiterbildung entfallen. Die insoweit vorgesehenen Räume sind damit entbehrlich geworden, so daß sie der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Wirkung vom 1. 1. 1983 zur Verfügung gestellt wurden. Die Universität war auf zusätzliche Räume angewiesen, die sie sonst woanders hätte anmieten müssen.

Bis Ende 1982 waren die Räume noch von Mitarbeitern des Sigmund Freud-Instituts belegt, die auslaufende Forschungsprojekte bearbeitet haben.

Zu Tz. 33

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung nicht Aufgabe des Instituts ist. Die poliklinische Tätigkeit dient vielmehr der therapieorientierten Forschung und den Weiterbildungsaufgaben des Instituts. Ein international besetztes wissenschaftliches Beratergremium, das Empfehlungen zur anstehenden Neubesetzung der Position des Institutsdirektors erarbeitet, ist im Laufe seiner Arbeit zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Ausweitung der poliklinischen Tätigkeit zum Zwecke der Einnahmenerzielung für die Forschungs- und

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Tätigkeit, die auch von RVO- und Ersatzkassenmitgliedern in Anspruch genommen wird, betragen im Hj. 1980 rd. 73 000 DM.

Darüber hinaus ist es den Mitarbeitern gestattet, wöchentlich bis zu 10 Stunden Patienten privat zu behandeln. Sie erzielen hiermit bei einem Stundenhonorar von 70 DM Einnahmen von rund 400 000 DM. Nach Auffassung des Rechnungshofs könnten die Einnahmen des Instituts, ggf. zu Lasten der Behandlung von Privatpatienten, gesteigert werden, wenn die ambulante Behandlung von RVO- und Ersatzkassenmitgliedern, für die unstreitig entsprechender Bedarf vorhanden ist, erweitert würde.

Dem hält der Kultusminister entgegen, die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung sei nicht Aufgabe des Instituts. Die poliklinische Tätigkeit diene lediglich therapieorientierter Forschung und Weiterbildungsaufgaben des Instituts. Die Erzielung von Einnahmen sei nur ein Nebenprodukt dieser Tätigkeit. Entsprechendes gelte für die Nebentätigkeit der Mitarbeiter.

Der Rechnungshof verkennt keineswegs die Aufgabenstellung des Instituts, gibt aber zu bedenken, daß die Erweiterung der poliklinischen Tätigkeit die einzige Möglichkeit darstellt, die Einnahmesituation zu verbessern, um den vom Land zu befriedigenden Zuschußbedarf zu mindern. Er vertritt die Auffassung, daß die zwischen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Institut bestehenden vertraglichen Grundlagen dahin überprüft werden sollten, ob sie nicht eine Einschränkung der genehmigten Nebentätigkeiten zugunsten der Verbesserung der Einnahmesituation des Instituts durch Behandlung von RVO- und Ersatzkassenpatienten zulassen. Zukünftige Verträge sollten diesen Gesichtspunkt besonders berücksichtigen.

- 34 Der Rechnungshof hatte wiederholt die stillschweigend gewollte finanzielle Beteiligung des Landes an der vom früheren Institutsleiter während seiner Tätigkeit im Sigmund Freud-Institut herausgegebenen Monatszeitschrift „Psyche“ beanstandet. Die Zeitschrift wird inzwischen von der pensionierten Ehefrau des früheren Institutsleiters und zwei weiteren externen Wissenschaftlern herausgegeben. Sie erscheint in einer Auflagenhöhe von 6 000 Exemplaren. Der monatliche Bezugspreis beträgt 9 DM, das Jahresabonnement 95 DM. Die jährlichen Einnahmen aus dem Verkauf der Zeitschrift, die in vollem Umfang Verlag und Herausgebern zufließen, belaufen sich auf 500 000 bis 600 000 DM.

Die Aufwendungen des Landes, bestehend aus Personalkosten für einen Angestellten der Vergütungsgruppe V b BAT und für anteilige Mietkosten für zwei Büroräume, betragen z. Z. rd. 50 000 DM.

Ausbildungstätigkeit des Sigmund Freud-Instituts mit Sicherheit schädlich sei.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Einnahmen aus der poliklinischen Tätigkeit und der Behandlung von Privatpatienten ist zu bedenken, daß bei ersteren ein wesentlich geringerer Vergütungssatz erhoben werden darf; dies muß bei einem Rückschluß auf die Zahl der Behandlungen bedacht werden. Hinzu kommen noch die erheblichen Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Auswertung der einzelnen Behandlungen. Hinsichtlich der Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu bedenken, daß angesichts der um ein vielfaches besseren Verdienstmöglichkeiten im privatärztlichen Bereich, die Genehmigung einer Nebentätigkeit in gewissem Umfang notwendig ist, um qualifizierte Mitarbeiter am Institut zu halten.

Der Kultusminister prüft, ob ohne wesentliche Beeinträchtigung der originären Aufgaben des Instituts die ambulante Behandlung von RVO- und Ersatzkassenmitgliedern zu Lasten der Behandlung von Privatpatienten gesteigert werden kann.

Zu Tz. 34

Der Auffassung des Rechnungshofes wurde inzwischen in vollem Umfang entsprochen. Das Gebäude, in dem sich die Redaktionsräume der „Psyche“ befinden, wurde inzwischen von der Universität Frankfurt übernommen.

Seit dem 1. Januar 1983 werden von der „Psyche“ die anteiligen Mietkosten der Redaktionsräume an die Universität erstattet. Der Angestellte der Vergütungsgruppe V b BAT ist zum 31. Mai 1983 aus seinem Arbeitsverhältnis beim Sigmund Freud-Institut ausgeschieden. Er steht ab diesem Zeitpunkt in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zur „Psyche“. Eine Kostenbeteiligung des Landes an der „Psyche“ besteht demgemäß nicht mehr. Hinsichtlich der Entstehung evtl. Kosten für die Einholung der genannten Gutachten ist zu bemerken, daß diese sämtlich kostenlos erstattet wurden.

Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hatte der Kultusminister mitgeteilt, es werde darauf geachtet, daß sich die Kostenbeteiligung des Landes in angemessenen Grenzen halte.

Der Rechnungshof vertritt nach wie vor die Auffassung, daß diese Kosten allein aus den Verkaufseinnahmen der Zeitschrift zu decken seien.

Der Kultusminister führt hierzu mit Schreiben vom 7. Oktober 1982 u. a. aus:

„Zu der hier angesprochenen Problematik hat am 16. September dieses Jahres eine Besprechung mit den Herausgebern der Zeitschrift 'Psyche' stattgefunden. Hierbei wurde Übereinkunft darüber erzielt, daß eine weitere Unterstützung nur dann möglich sein wird, wenn es gelingt, den Hessischen Rechnungshof durch eine von Gutachten untermauerte Darstellung von der nationalen und internationalen Bedeutung der Zeitschrift 'Psyche' zu überzeugen. Weiterhin müßte überzeugend dargelegt werden, daß eine solche Unterstützung von besonderer Bedeutung für das Sigmund Freud-Institut sei.“

Der Rechnungshof vermag die Notwendigkeit der Erstellung von Gutachten in diesem Zusammenhang nicht einzusehen. Unabhängig davon, daß hiermit zusätzliche Kosten anfallen, werden auch gutachtliche Äußerungen in Anbetracht der eindeutigen Sachlage keine Gründe ergeben, die die finanzielle Beteiligung des Landes an einer privaten Betätigung der Herausgeber rechtfertigen könnten.

- 35 In der Zeit zwischen Sommersemester 1980 und Sommersemester 1982 bildete das Sigmund Freud-Institut in entsprechenden Lehrveranstaltungen in den einzelnen Semestern jeweils 76 Teilnehmer aus. Nach den Vorlesungsverzeichnissen waren hierfür zwischen 33 und 40 Semesterwochenstunden vorgesehen.

Laut Geschäftsverteilungsplan hatten sich die 20 wissenschaftlichen Bediensteten des Instituts mit jeweils 2 Semesterwochenstunden an der Ausbildung zu beteiligen. Aus den die einzelnen Semester betreffenden Vorlesungsverzeichnissen ergibt sich, daß nur 11 wissenschaftliche Bedienstete ihrer Lehrverpflichtung nachkamen.

Daher vergab das Institut, je nach Bedarf des in Betracht kommenden Semesters, für 13 bzw. 18 Semesterwochenstunden Lehraufträge an Außenstehende. Hierfür waren in den einzelnen Haushaltsplänen bei Titel 427 22 je 10 000 DM veranschlagt.

Der Rechnungshof beanstandete, die entsprechenden Ausgaben hätten erspart werden können, wenn sämtliche wissenschaftliche Bedienstete ihrer Lehrverpflichtung nachgekommen wären. Dem hält der Kultusminister entgegen,

Zu Tz. 35

Den Vorschlägen des Rechnungshofes wurde ab dem SS 1983 – zumindest hinsichtlich der finanziellen Aspekte – entsprochen und zwar dadurch, daß nur noch unentgeltliche Lehraufträge an Außenstehende vergeben werden.

Unabhängig hiervon ist festzuhalten, daß für die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen ein erheblicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist.

In Zukunft wird darauf hingewirkt, daß alle wissenschaftlichen Bediensteten in erforderlichem Umfang an der Lehre beteiligt werden. Da hierbei auch arbeitsrechtliche Fragen berücksichtigt werden müssen (Aufnahme von entsprechenden Passagen in die jeweiligen Arbeitsverträge), wird sich eine solche Lösung nicht sofort erzielen lassen.

die Angelegenheit dürfe nicht schematisch und rein rechnerisch betrachtet werden. Immerhin brächten die Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen ein Mehrfaches der Semesterwochenstundenzahl an Arbeit mit sich, die zu Lasten der eigentlichen Institutsaufgaben ginge.

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß erfahrungsgemäß im Bereich der Lehre bei der zahlenmäßigen Bemessung von Vorlesungsstunden die Tatsache, daß Vor- und Nacharbeiten zu leisten seien, angemessene Berücksichtigung findet. Er hält deshalb daran fest, möglichst alle wissenschaftlichen Bediensteten zugunsten einer Minderung von Lehraufträgen an Außenstehende in erforderlichem Umfang an der Lehre zu beteiligen.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Staatliche Museen

(Kap. 04 31, 04 32, 04 35)

- 36 Das Land unterhält staatliche Museen in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden. Im Hj. 1981 betragen die Zuschüsse für diese drei Museen rd. 14,8 Mio DM. Eintrittsgelder für den Besuch dieser Museen werden – im Gegensatz zu den von der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten unterhaltenen Museen – nicht erhoben, während die meisten übrigen Bundesländer auf Einnahmen aus Eintrittsgeldern für ihre staatlichen Museen und Kunsthallen nicht verzichten.

Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß bei den hohen Kosten für Unterhaltung und Ausbau der Museen, auch im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage des Landes, die Erhebung von Eintrittsgeldern nicht länger zurückgestellt werden kann.

Bei rd. 657 000 Besuchern würden bei entsprechender Gebührengestaltung Einnahmen von rd. 1 bis 1,5 Mio DM jährlich zu erzielen sein.

Da von den drei Museen in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden ohnedies Personal für den Dia-, Postkarten- und Drucksachenverkauf vorgehalten wird, dürfte der mit der Erhebung von Eintrittsgeldern verbundene zusätzliche Aufwand ohne nennenswerte Bedeutung sein.

Zu Tz. 36

Eintrittsgelder werden bei den staatlichen Museen in Darmstadt und Kassel seit der Beschlußfassung über den Haushalt 1954 nicht mehr erhoben. Das Museum Wiesbaden gewährte bereits freien Eintritt, bevor es 1973 vom Land übernommen wurde. Damit befindet sich Hessen im Einklang mit den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland, die für den Besuch ihrer musealen Einrichtungen ebenfalls keine Eintrittsgelder erheben, wie eine Rundfrage ergeben hat. Daß die Objekte der Schlösserverwaltung von dieser Regelung ausgenommen sind, sollte deshalb nicht zum Anlaß genommen werden, für den Besuch der staatlichen Museen wieder Eintrittsgelder zu erheben und damit die Aufgeschlossenheit des Landes Hessen im Bereich der Bildung durch die Museen einzuschränken.

Der Besuch eines Museums unterscheidet sich von Besuchen anderer Bildungseinrichtungen – wie etwa dem Theater – grundsätzlich dadurch, daß die Auswahl der zu betrachtenden Objekte vom Besucher selbst bestimmt wird und damit auch die Dauer des Aufenthaltes im Museum, was zu mehrmaligem Aufenthalt anregt. Dem stünde die Erhebung von Eintrittsgeldern entgegen, so daß mit einer drastischen Verminderung des Besuchs gerechnet werden müßte. Die Zahl von rd. 657 000 Besuchern würde sich voraussichtlich um mindestens 25 v. H. verringern. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß etwa ein Drittel der Besucher Schüler im Klassenverband sind, die im Rahmen des Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen museumspädagogisch betreut werden. Für diese soll nach Auffassung der Landesregierung der freie Eintritt erhalten bleiben; ebenso für Inhaber von Kulturkarten des Europarats, des International Council of Museums (ICOM), des International Council of

Monuments and Sites (ICOMOS) u. a. Etwa weitere 20 v. H. der Besucher gehören dem Personenkreis an, der ermäßigte Eintrittspreise bezahlen würde (Jugendliche, Studenten, Rentner, Bundeswehrangehörige usw.).

Geht man davon aus, daß nur 10 v. H. der derzeitigen Besucher die Museen nicht mehr aufsuchen und ein Drittel Schüler sind, die freien Eintritt haben werden, so verbleiben 375 000 zahlende Besucher, von denen 20 v. H. Ermäßigung beanspruchen könnten.

Bei einem Eintrittspreis von 2,- DM – wie dies vom Rechnungshof offensichtlich angenommen wurde –, ergäbe sich eine Einnahme von

300 000 × 2,- DM = 600 000,- DM

für Besucher mit reduziertem Eintrittspreis

75 000 × 1,- DM = 75 000,- DM

zus. 675 000,- DM

und nicht wie vom Rechnungshof angegeben rd. 1,0 bis 1,5 Mio DM.

Für den Verkauf von Eintrittskarten könnten nur in beschränktem Umfang Bedienstete herangezogen werden, die – vornehmlich als Aufsichtspersonal – auch für den Dia-, Postkarten- und Drucksachenverkauf zuständig sind. Für die hinzukommende verantwortungsvolle Aufgabe müßte zusätzliches Personal vorhanden sein, das nach BAT VII zu vergüten wäre. Bei den drei hessischen Museen mit insgesamt sechs Museumsgebäuden (Kassel hat vier Museumsgebäude) würden dadurch zusätzliche Personalkosten von $6 \times 40\,500,- \text{ DM} = 243\,000,- \text{ DM}$ entstehen.

Nach wie vor müßte die Kontrolle der Besucher in den einzelnen Ausstellungsräumen durchgeführt werden; dies würde besonders in Darmstadt, wo ein freier Eintritt zur Cafeteria besteht, zu Schwierigkeiten führen. Zur Kontrolle könnten die vorhandenen Aufseher nicht herangezogen werden, da sie dann an den Eingängen stehen müßten und somit für den Aufsichtsdienst in den Museumsräumen nicht zur Verfügung ständen.

Darüber hinaus muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Spendenwilligkeit der Besucher auf ein Minimum reduziert würde, was wiederum eine Minderung der Ankaufsmöglichkeiten darstellte.

Außerdem würden die zusätzlichen Kassengeschäfte zu einer nicht unerheblichen Belastung der Verwaltung führen.

Die Erhebung von Eintrittsgeldern erscheint weder bildungspolitisch vertretbar, noch wirtschaftlich ausreichend begründet. Die Landesregierung ist daher der Auffassung, daß auch weiterhin auf eine Erhebung verzichtet werden sollte.

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten (Kap. 04 34)

- 37 Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten hatte im Jahre 1963 im Namen des Landes der Stadt Kassel für die Dauer von 99 Jahren das Erbbaurecht an einem über 14 000 m² großen Grundstück zur Wiedererrichtung des Schloßhotels Wilhelmshöhe übertragen.

Mit Zustimmung des Kultus- und des Finanzministers übertrug die Stadt ihrerseits das Erbbaurecht im Juli 1980 auf eine private Firma, die vertragsgemäß in die Rechtsposition der Stadt eintrat. Als Erbbauzins wurde ein jährlicher Betrag von rund 40 000 DM vereinbart. Er soll absprachegemäß jedoch erst ab 1. Januar 1985 gezahlt werden.

Auf die Frage des Rechnungshofs, weshalb der Erbbauzins erst vier Jahre nach Übertragung des Erbbaurechts erhoben werde, antwortete der Kultusminister, Zahlungen an die Stadt sowie Modernisierungsarbeiten an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden brächten außerordentliche finanzielle Belastungen für die Firma mit sich. Ein früherer Beginn der Erbbauzinszahlungen hätte sie u. U., worauf auch die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH. hingewiesen habe, wirtschaftlich überfordert.

Der Rechnungshof vertritt demgegenüber die Auffassung, daß bereits mit Übertragung des Erbbaurechts die Zahlung des vereinbarten Erbbauzinses hätte verlangt werden müssen, weil dingliche Rechte an landeseigenen Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden dürfen (§ 64 Abs. 1 S. 1 LHO). Bei Bestellung von Erbbaurechten sind dabei die Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken (§ 63 LHO) entsprechend anzuwenden (VV Nr. 8.2 zu § 64 LHO). Das Erbbaurecht hätte daher nur zu seinem vollen Wert, der durch den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielenden Preis bestimmt wird (VV Nr. 2 zu § 63 LHO), eingeräumt werden dürfen (§ 63 Abs. 3 S. 1 LHO). Eine Ausnahme von dieser Regel ist nicht ersichtlich. Jedenfalls fehlt der gemäß § 63 Abs. 3 S. 2 LHO hierfür erforderliche Haushaltsvermerk bei Titel 124 01 (Einnahmen aus Mieten und Pachten) des Kapitels 04 34.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß mit Haushaltsmitteln aus dem Geschäftsbereich des Kultusministers eine Privatfirma subventioniert worden ist; zu derartigen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen war der Kultusminister nicht befugt.

Zu Tz. 37

Die LHO bestimmt in § 63 (3), daß Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen.

Der Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei der Veräußerung zu erzielen wäre, wobei alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen sind.

In voller Einhaltung dieser Bestimmung sind vom Land die Verhandlungen mit der Stadt Kassel geführt worden. Das von der Stadt betriebene Schloßhotel arbeitete derart defizitär, daß nur auf dem Weg der Veräußerung des Erbbaurechts durch sie an die Firma Cuntze KG das Hotelunternehmen gerettet werden konnte. Das Vertragsverhältnis stellt auf den vollen Wert des Hotelbetriebes ab, der allerdings so gesunken war, daß nur die Bereitschaft der Übernehmerfirma Cuntze KG zu hohen Investitionen den Verkauf erfolgsversprechend machen konnte. Diese Investitionen sind somit Teil der Kaufpreiskalkulation geworden.

Entgegen der Ansicht des Hessischen Rechnungshofes ist dem Gegenwert im Vertrag voll Rechnung getragen. Gerade weil nach den VV-LHO alle preisbeeinflussenden Umstände zu berücksichtigen sind, soweit es sich nicht um ungewöhnliche oder persönliche handelt, ist die Landesregierung in diesem Fall zum Ergebnis gekommen, daß nur durch die Gestattung späterer Erbzinszahlung, nämlich erst ab 1985, ein für alle Beteiligten zumutbarer Kauf zustande zu bringen war. Es lag somit weder eine Ausnahme i. S. des § 63 (3) LHO, die durch den Haushaltsplan hätte zugelassen werden müssen, noch eine versteckte Wirtschaftsförderung der Cuntze KG vor.

Gesamtschulen

(Kap. 04 58)

- 38 Zum 1. August 1982 wurde in Rüsselsheim die bis dahin als Haupt- und Realschule mit Förderstufe bestehende Alexander-von-Humboldt-Schule in eine integrierte Gesamtschule umgewandelt. Es fielen zu Lasten des Landes u. a. Umbaukosten in Höhe von rd. 600 000 DM an.

Etwa 5 km von Rüsselsheim entfernt besteht in Raunheim seit 1973 – ebenfalls als integrierte Gesamtschule – die Anne-Frank-Schule. Sie wurde für einen Bedarf von 1 800 Schülern ausgelegt; diese Schülerzahl wurde aber nicht einmal annähernd erreicht. Während im Jahre 1976 noch 1 318 Schüler zu verzeichnen waren, stellte sich bereits ab 1977 eine fallende Tendenz ein, die dazu führte, daß im Schuljahr 1981 nur noch 983 und im Schuljahr 1982 gar nur 903 Schüler gezählt wurden. Die Schülerzahlen für die Alexander-von-Humboldt-Schule in Rüsselsheim betragen für den entsprechenden Zeitraum 745 (1981) bzw. 691 (1982).

Gemessen hieran und unter Berücksichtigung des vergleichsweise kurzen, teilweise als Radweg vorhandenen Schulwegs hätten die Schüler der Alexander-von-Humboldt-Schule ohne weiteres in der Anne-Frank-Schule in Raunheim unterrichtet werden können, wie dies bereits bei einer Reihe von Rüsselsheimer Schülern (z. Z. 82) der Fall ist.

Der Rechnungshof vertrat daher dem Kultusminister gegenüber die Auffassung, für die Umwandlung der Alexander-von-Humboldt-Schule in eine integrierte Gesamtschule habe kein Bedarf bestanden. Die nach § 23 Abs. 4 SchVG erforderliche Zustimmung hätte nicht erteilt werden dürfen, zumal neben sächlichen nicht unerhebliche zusätzliche personelle Mehraufwendungen entstünden. Anlässlich früherer Prüfungen habe der Rechnungshof nachgewiesen, daß der Aufwand für integrierte Gesamtschulen durch eine andere Schüler-Lehrer-Relation und eine höhere Zahl von Pflichtstundenermäßigungen ungleich größer sei als bei Haupt- und Realschulen.

Dem hat der Kultusminister entgegengehalten, die Schaffung einer weiteren integrierten Gesamtschule sei für die Erreichung der Ziele des Schulentwicklungsplans sowie die Vervollständigung und Bereicherung des Rüsselsheimer Schulwesens, mit der erst die volle Wahlfreiheit der Bildungswege im städtischen Bereich eröffnet sei, notwendig gewesen. Mit dem Besuch Rüsselsheimer Schüler in der Anne-Frank-Schule Raunheims sei dies, nicht zuletzt auch wegen der dann eintretenden Unüberschaubarkeit dieser Schule, nicht zu verwirklichen gewesen. Außerdem sei die Länge des Schulwegs unzumutbar,

Zu Tz. 38

Entgegen der Auffassung des Rechnungshofes wird unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die Umwandlung der Alexander-von-Humboldt-Schule in Rüsselsheim in eine integrierte Gesamtschule sowohl vom Bedarf als auch von den Kosten her als gerechtfertigt angesehen.

Diese Organisationsänderung hat die Stadt Rüsselsheim als zuständiger Schulträger mit Bericht vom 31. August 1981 beantragt. Sowohl der Regierungspräsident in Darmstadt als auch das zuständige Staatliche Schulamt haben die Umwandlung befürwortet; ebenso haben sich Schulleiternbeirat und Schulpersonalrat positiv geäußert. Schließlich hat der Hessische Minister der Finanzen mit Schreiben vom 29. Januar 1982 seine Einwilligung gemäß § 40 LHO zur Errichtung der Gesamtschule in Rüsselsheim zum 1. August 1982 erteilt.

Vor diesem Hintergrund ist der Umwandlung der Alexander-von-Humboldt-Schule in Rüsselsheim in eine integrierte Gesamtschule mit Wirkung vom 1. August 1982 zugestimmt worden. Diese Maßnahme entspricht nicht nur den Zielsetzungen des Schulentwicklungsplanes der Stadt Rüsselsheim, sondern stellt darüber hinaus eine Komplettierung und Bereicherung des Rüsselsheimer Schulwesens dar, mit der erst die volle Wahlfreiheit der Bildungswege im städtischen Bereich eröffnet worden ist. Bei Berücksichtigung der mit großer Mehrheit vom Schulleiternbeirat angestrebten Umwandlung in eine integrierte Gesamtschule kann die Tatsache, daß etwa 82 Schüler aus Rüsselsheim z. Z. die Anne-Frank-Schule in Raunheim besuchen und dabei längere Schulwege in Kauf nehmen, als Indiz dafür angenommen werden, daß nicht nur die Eltern der Schüler der Alexander-von-Humboldt-Schule in der integrierten Gesamtschule ein erstrebenswertes Angebot sehen. Im Schuljahr 1981/82 besuchten weit mehr als 100 Schüler aus Rüsselsheim umliegende integrierte Gesamtschulen und nahmen dabei zum Teil längere Schulwege in Kauf. Weitere Schüler, die bei entsprechender Nähe zum Wohnort gern eine integrierte Gesamtschule besucht hätten, gehen in Klassen des Gymnasiums oder der Realschule, weil in Rüsselsheim das Angebot einer integrierten Gesamtschule nicht wohnortnah vorhanden war. Mit der Umwandlung der Alexander-von-Humboldt-Schule in eine integrierte Gesamtschule verkürzen sich infolgedessen Schulwege und verbilligen sich Kosten für Schülerbeförderung. Ein entsprechender Bedarf war also nachweislich gegeben.

Auch im Zuge der aufgrund neuerer Erkenntnisse gewandelten Einstellung hinsichtlich sehr großer Schulen und dem bundesweiten Trend zu überschaubaren Schulgrößen erscheint angesichts vertretbarer Kosten die Umwandlung der Alexander-von-Humboldt-Schule in eine integrierte Gesamtschule (statt einer Zusammenlegung mit der integrierten Gesamtschule in Raunheim) gerechtfertigt.

ganz abgesehen davon, daß weitere Schülerbeförderungskosten anfielen.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, daß den nach Meinung des Kultusministers maßgeblichen Erwägungen, die zu der genannten Umwandlung geführt hätten, in Anbetracht der räumlichen Nähe beider Schulen und der in der Region bereits bestehenden weiteren sechs integrierten Gesamtschulen schon ausreichend Rechnung getragen worden sei. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß ggf. zusätzlich Schülerbeförderungskosten anfallen. Jedenfalls wären sie geringer als jene sächlichen und personellen Aufwendungen, die für integrierte Gesamtschulen entstehen. Auch litte die Größe der Anne-Frank-Schule nicht derart, daß ihre Überschaubarkeit verloren ginge. Schon jetzt werden weder Richt- noch Höchstwerte, wie sie für die einzelnen Klassenstärken gelten, erreicht. Mit einem zahlenmäßigen Anwachsen der in Betracht kommenden Schülerjahrgänge ist nicht zu rechnen.

Der Rechnungshof sieht sich nach alledem veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß vor Errichtung von integrierten Gesamtschulen nicht nur ausschließlich pädagogische Gesichtspunkte zu beachten sind, sondern verstärkt auch finanzielle Überlegungen angemessene Berücksichtigung finden müssen.

Studienseminare für die Lehrämter

(Kap. 04 70)

- 39 Bei Titel 525 61 (Aus- und Fortbildung; Umschulung) waren für das Hj. 1981 637 000 DM veranschlagt worden; obwohl allein die Regierungspräsidenten in Kassel und Darmstadt, auch mit Rücksicht auf die Erhöhung der Zahl von Referendarstellen, einen Bedarf von insgesamt 707 000 DM angemeldet hatten.

Unter dem 11. Juni 1981 beantragte der Kultusminister beim Finanzminister gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 LHO die Einwilligung zu einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Titel 525 61 in Höhe von 375 000 DM, dem der Finanzminister bis zu einem Betrag von 150 000 DM mit der Maßgabe entsprach, daß entsprechende Mittel bei Kap. 04 79 – 684 51 (Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen) eingespart würden.

Der Rechnungshof vertrat dem Kultusminister gegenüber die Auffassung, sowohl der Antrag auf Einwilligung als auch die Einwilligung zur überplanmäßigen Ausgabe selbst seien bestimmungswidrig, weil bereits im Zeitpunkt der Veranschlagung die höhere Ausgabe voraussehbar gewesen sei (vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 LHO). Der seinerzeitige Ansatz bei Titel 525 61 habe unter Berücksichtigung der Bedarfsanmeldungen der Regierungspräsidenten Kassel und Darmstadt sowie unter Berücksichtigung höherer Zahlen von Referen-

Zu Tz. 39

Die Auffassung des Rechnungshofes, die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 LHO sei verletzt, kann nicht geteilt werden.

Bis zum Jahre 1980 wurden die Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, für das Lehramt an Sonderschulen (GHRS) sowie Seminare für Fachlehrer im Kapitel 04 52 zusammen mit den Staatlichen Schulämtern geführt, während die Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien im Kapitel 04 57 und die Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen zusammen mit den berufspädagogischen Fachseminaren im Kapitel 04 60 ausgewiesen waren.

Im Haushaltsplan 1981 wurden die Studienseminare für alle Lehrämter, die Seminare für Fachlehrer und die berufspädagogischen Fachseminare erstmalig im Kapitel 04 70 zusammengefaßt. Für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 1981 konnten – abweichend von der üblichen Handhabung – nicht die Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 1979 sowie die Ausgaben des ersten Vierteljahres 1980 als Orientierungshilfen dienen. Denn bei Herauslösung der Studienseminare des GHRS-Bereichs aus dem Kapitel 04 52 sind die sie betreffenden Ist-Ausgaben des Jahres 1979 und des ersten Vierteljahres 1980 wegen des damit verbundenen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwands nicht anteilig ermittelt worden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

darstellen höher ausfallen müssen, weshalb er nicht den voraussichtlich zu leistenden Ausgaben entsprochen habe (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 LHO).

Der Kultusminister hat in seiner Erwiderung nicht bestritten, daß eine unzutreffende Veranschlagung stattgefunden habe, wendet aber ein, die Ist-Ausgaben 1979 und 1980 der fraglichen Haushaltsstelle hätten bei Erstellung des Haushaltsplans nur unvollständig zur Verfügung gestanden. Bis zum Hj. 1980 seien Einnahmen und Ausgaben der Studien- und Fachseminare bei mehreren Kapiteln nachgewiesen worden. Die genauen Isteinnahmen hätten nur mit unvertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können.

Der Rechnungshof hält an seiner Auffassung fest, daß schon der von den Regierungspräsidenten angemeldete Bedarf sowie die Entwicklung der Referendarstellen hätten Veranlassung geben müssen, den vorgesehen Betrag von 637 000 DM zu überdenken, um zu einer bestimmungsgemäßen Veranschlagung i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 2 LHO zu gelangen. Den Hinweis, die den Haushaltstitel betreffenden Ist-Ausgaben der Vorjahre hätten nur schwer ermittelt werden können, läßt er in Anbetracht der Verletzung materiellen Haushaltsrechts nicht gelten.

Sonderdruck

„Hessische Verfassung und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“
(Kap. 04 76 – 531 02)

- 40 Zu Lasten des Titels 531 02 innerhalb des Kapitels 04 76 (übrige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Unterricht und Erziehung) stellt das Land Mittel für die Beschaffung des Sonderdrucks „Hessische Verfassung und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zur Verfügung, der als Beitrag zur staatsbürgerlichen Bildung an Schulen der Klassen 8 unentgeltlich ausgehändigt wird. Während in den Jahren zuvor der Band in einer Auflage von 88 500 Exemplaren zu einem Betrag von rund 419 000 DM (Hj. 1980) und von 440 000 DM (Hj. 1981) hergestellt und ausgeliefert worden war, waren für das Hj. 1982 wegen geringerer Auflage (83 000 Exemplare) und Herstellung einer nur aus Verfassungstexten bestehenden Kurzfassung lediglich 180 000 DM veranschlagt.

Am 17. Mai 1982 beantragte der Kultusminister jedoch beim Finanzminister mit Erfolg die Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe bei Kap. 04 76 – 531 02 in Höhe von 251 400 DM. Zur Begründung gab er an, aus pädagogischer und staatsbürgerlicher Sicht müsse den Schülern die Ausgabe des Sonderdrucks der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes entgegen

Die bei Kap. 04 70 – 525 61 (Aus- und Fortbildung; Umschulung; hier: Reisekosten im Zusammenhang mit der Ausbildung der Studienreferendare) voraussichtlich zu leistenden Ausgaben mußten daher beziffert werden, ohne auf die Ist-Ausgaben 1979 sowie die (nach Hochrechnung) zu erwartenden Ist-Ausgaben 1980 zurückgreifen zu können. Der Ansatz in Höhe von 637 000 DM wurde daher anhand der Anmeldung der Regierungspräsidenten (707 000 DM) unter Berücksichtigung des Rückgangs der Zahl der Lehramtsreferendare von 2 855 lt. Haushaltsplan 1980 auf 2 405 lt. Haushaltsplan 1981 (davon tatsächlich besetzt am 15. Mai 1981 nur 1 804), ermittelt. Der Rückgang der Referendarzahlen hat eine Verminderung der Ausgaben für Reisekosten im Zusammenhang mit der Ausbildung der Lehramtsreferendare erwarten lassen. Die das Haushaltssoll und den Haushaltsvoranschlag der Regierungspräsidenten nicht unerheblich übersteigende Ist-Ausgabe (874 900 DM) ist durch nicht in diesem Umfang vorhergesehene Rechnungsüberhänge (nicht abgerechnete Dienstreisekosten aus vergangenen Haushaltsjahren) entstanden.

Zu Tz. 40

Die Landesregierung hält an der Auffassung fest, daß die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans war die politische Entwicklung des Jahres 1982 (Demonstrationen gegen die Startbahn West), die eine präzisere staatsbürgerliche Unterrichtung der Jugend notwendig machte, nicht vorhersehbar.

früherer Überlegungen nun doch im bisherigen Umfang ausgehändigt werden. Die politischen Auseinandersetzungen der letzten Zeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau der Startbahn West des Frankfurter Flughafens, machten die Übergabe eines Werkes mit kommentiertem und erläuterten Verfassungstext an die Schüler notwendig.

Der Rechnungshof vermochte im Hinblick darauf, daß § 37 Abs. 1 S. 2 LHO an eine überplanmäßige Ausgabe das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis knüpft, hierin eine Erklärung nicht zu entdecken, weil die genannten Auseinandersetzungen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 1982 bereits bekannt gewesen seien. Überdies seien die Erläuterungen zu den Gesetzestexten recht allgemein gehalten, so daß sie den Schülern nur schwerlich zu den in Rede stehenden Fragen Aufklärung bieten könnten.

Dem hält der Kultusminister entgegen, die politischen Auseinandersetzungen wegen des Baus der Startbahn West, die dazu geführt hätten, den Schülern der Klassen 8 die ungekürzte Ausgabe des Sonderdrucks auszuhändigen, seien „in voller Schärfe“ erst nach der Verabschiedung des Haushaltsplans 1982 entbrannt.

Der Rechnungshof verkennt nicht die Notwendigkeit einer steten Aufklärung der Schüler über staatsbürgerliche Rechte und Pflichten. Auch er hält dies in Anbetracht der bekannten Ereignisse für besonders angezeigt. Er legt freilich Wert darauf, daß auch hier haushaltsrechtliche Regeln einzuhalten sind. Sie wurden vom Kultusminister insoweit nicht immer beachtet, als das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe wenig überzeugend dargetan worden ist. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil dem Betrag von über 250 000 DM in Form der ungekürzten Ausgabe des Sonderdrucks der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes im Hinblick auf die anstehenden Probleme nur ein vergleichsweise geringer Wert gegenübersteht.

Haftpflichtversicherung für Schüler (Kap. 04 76 – 543 01)

- 41 Seit Jahren stellt das Land zu Lasten des Titels 543 01 innerhalb des Kapitels 04 76 (übrige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Unterricht und Erziehung) Mittel für Kosten der Haftpflichtversicherung für Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, zur Verfügung. Allein im Hj. 1982 waren hierfür 40 900 DM veranschlagt.

Nach den Richtlinien des Kultusministers für die Durchführung der Betriebspraktika für Schüler der Mittelstufe allgemeinbildender Schulen vom

Zu Tz. 41

Betriebspraktika sind lehrplanmäßige Veranstaltungen in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen im Rahmen der Hinführung zur Arbeitswelt, geregelt durch die Richtlinien vom 1. September 1975 (ABl. S. 588) in der Fassung vom 17. Oktober 1977 (ABl. S. 569), und in den beruflichen Schulen als Teil der anwendungsbezogenen Ausbildung auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnungen. Die Notwendigkeit dieser Einführung in die Arbeitswelt als Lebenshilfe und Teil beruflicher Ausbildung in der Schule besteht unverändert und wird durch die Ent-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

1. September 1975 in der Fassung vom 17. Oktober 1977 sind Schüler allgemeinbildender und beruflicher Schulen, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, gegen die gesetzliche Privathaftpflicht auf Kosten des Landes versichert. Der Versicherungsschutz umfaßt insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes und gegenseitige Ansprüche der Schüler.

Das Betriebspraktikum soll allen Schülern Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben vermitteln, die in den Fachbereichen der Gesellschaftslehre, Polytechnik, Mathematik und Naturwissenschaft ausgewertet werden können. Der Schüler soll Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen innerhalb des Betriebs sammeln, den inneren Aufbau des Betriebs und dessen Verflechtungen in einem bestimmten Wirtschaftsraum erkunden. Das Betriebspraktikum läßt Schüler und Lehrer weitgehend außerhalb der Schule tätig werden; es ist Schulveranstaltung und kann von allgemeinbildenden Schulen in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelpraktika vom 8. Schuljahr an durchgeführt werden. Betriebspraktika dauern in der Regel drei Wochen. Unterrichtsort ist der Betrieb. Die Zahlung eines Entgelts an die Schüler ist nicht zulässig.

Gemäß § 27 SchVG werden die Sachkosten der öffentlichen Schulen von den Schulträgern, den kreisfreien Städten und Landkreisen (§ 17 Abs. 1 SchVG) aufgebracht. Zu den Sachkosten gehören u. a. die Beiträge für die Schülerversicherung (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 SchVG), durch die die Schüler gegen im Schulbetrieb erlittene Sachschäden versichert sind, soweit nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährt wird (§ 43 Abs. 1 SchVG).

Ausgehend von dieser Gesetzeslage vertrat der Rechnungshof die Auffassung, auch die Aufwendungen für die Zahlung der Haftpflichtversicherungsprämien zugunsten an Betriebspraktika teilnehmender Schüler seien als vom Schulträger aufzubringende Sachkosten anzusehen. Auf seine Frage, weshalb das Land, das nach § 24 Abs. 1 SchVG gewöhnlich allein die Personalausgaben der öffentlichen Schulen trägt, diese Kosten übernehme, antwortete der Kultusminister, die Zahlung der Haftpflichtversicherungsprämien beruhe auf der Erkenntnis, daß zusätzliche Kosten, die mit der Einführung neuer Unterrichtsverfahren und -formen einhergingen, die Schulträger nicht unnötig belasten sollten. Dies entspreche dem Sinn und Zweck des SchVG und helfe im übrigen, bei den Schulträgern aufkom-

wicklung der Zahl der Schüler, die an einem Praktikum teilnehmen (1972: 13 650; 1973: 24 673; 1982: 69 134), nachgewiesen.

Das Risiko, Dritten Sach-, Körper- und Vermögensschäden zuzufügen, hat der Schüler grundsätzlich selbst zu vertreten; er bzw. seine Erziehungsberechtigten haben dafür nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haften. Dieses ist für den normalen Schulbetrieb angemessen. Das Risiko, für Drittschäden haften zu müssen, ist aber in einem als Unterrichtsveranstaltung anzusehenden Praktikum wegen des Umgangs mit Maschinen und hochwertigen Gütern sowie dadurch bedingter höherer Gefährdung Dritter und auch hinsichtlich der möglichen Höhe des Schadens wesentlich größer. Da das Land dieses Risiko eröffnet hat, als es Betriebspraktika als schulische Veranstaltung einführt, hatte es auch aus gebotener Fürsorge gegenüber den Schülern und den Betrieben für dessen Minderung zu sorgen. Die zunächst ins Auge gefaßte Lösung, das Betriebspraktikum davon abhängig zu machen, ob die Haftpflichtversicherung des Betriebes den in ihm praktizierenden Schüler erfaßt, erwies sich als unzulänglich. Nach Einholen mehrerer Angebote hat das Land daher ab 1. Januar 1973 einen privaten Haftpflichtversicherungsvertrag zugunsten der an einem Praktikum teilnehmenden Schüler abgeschlossen.

Die Frage, ob nicht die Schulträger auch Träger dieser Kosten seien, ist vorher eingehend geprüft und verneint worden. Es ist nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Kostenregelung in §§ 24 ff. bzw. §§ 27 ff. des Schulverwaltungsgesetzes, die kommunalen Schulträger mit allen Kosten zu belasten, die mit der Einführung neuer Verfahren der Unterrichtsgestaltung und neuer Unterrichtsformen auch nur mittelbar verbunden sind.

In § 28 Abs. 3 Nr. 4 Schulverwaltungsgesetz sind lediglich Beiträge für die Versicherung der Schüler gegen eigene Sachschäden, die sie im Unterrichtsbetrieb erleiden, nach § 43 des Gesetzes erfaßt. Die Kosten der Schülerunfallversicherung trägt der Schulträger als Versicherungsnehmer nach der Reichsversicherungsordnung. Im Gegensatz dazu ist die Haftpflichtversicherung der an einem Betriebspraktikum teilnehmenden Schüler für Schäden, die sie schuldhaft Dritten zufügen, nicht gesetzlich begründet. Nur in den Grenzen des Gesetzes kann aber der Schulträger bei der Ausübung kommunaler Selbstverwaltungsrechte verpflichtet werden. Der Schule obliegt während des Betriebspraktikums die Aufsichtspflicht gegenüber dem Schüler. Da der Lehrer jedoch nicht an den auf eine Vielzahl von Betrieben verteilten Praktikumsplätzen gleichzeitig anwesend sein kann und zur Haftungs-freistellung der Schüler eine Schadenersatzpflicht des Landes (z. B. wegen einer Aufsichtspflichtverletzung eines Lehrers) gem. § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG nicht in allen Fällen begründet wird, ist zur Abgeltung evtl. Schadensfälle eine Haftpflichtversicherung notwendig. Der Abschluß der Versicherung ist

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

mende, die Schulentwicklung hemmende Widerstände abzubauen.

Der Rechnungshof bestreitet nicht, daß es sich bei dem Betriebspraktikum für Schüler um eine neue Unterrichtsform handelt; er bleibt indessen bei seiner Auffassung, daß Versicherungsprämien zu den Sachkosten zählen, die nach der im SchVG verankerten eindeutigen Lastenverteilung von den kommunalen Schulträgern aufzubringen sind. Für ihre Übernahme durch das Land sieht der Rechnungshof keine Veranlassung.

somit im Interesse der Aufrechterhaltung der Betriebspraktika eine aus Gründen der Fürsorge gebotene Leistung des Landes.

Vorsorglich sind die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände in Hessen eingeholt worden. Sie haben alle eine Übernahme aus rechtlichen Erwägungen und unter Hinweis auf ihre angespannte Finanzlage abgelehnt. Eine Ablösung des einzigen derzeit zu Lasten des Landes bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages durch Einzelverträge der jeweiligen Schulträger dürfte darüber hinaus nicht nur zu insgesamt höheren Verwaltungskosten führen, sondern auch zu einer höheren Gesamtprämie. Diese Alternative erscheint, gemessen an der derzeitigen Prämienhöhe (als Prämie wurden 1982 42 185,90 DM geleistet), nicht wirtschaftlich.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05

Verwaltungsgerichtsverfahren in Asylsachen
(Kap. 05 09)

- 42 In seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 19. Juni 1980 hatte der Rechnungshof zur Beratung des Hessischen Landtags i.S. von § 88 Abs. 2 LHO die Rückwirkungen der Verfahrensdauer in Asylsachen auf den Sozialaufwand der öffentlichen Hand aufgezeigt (vgl. Tz. 57 der Bemerkungen 1978).

Die Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter wurden zum 1. Januar 1980 den Verwaltungsgerichten bundesweit zugewiesen (Art. 1 Nr. 2 Buchst. a des Zweiten Gesetzes zur Änderung der VwGO vom 25. Juli 1978). Für Hessen fielen diese Verfahren zunächst ausschließlich dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zu. Seit 1. Januar 1982 wurde die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Kassel begründet, und zwar für die Asylsachen aus seinem Bezirk (Viertes Änderungsgesetz zum HessAGVwGO vom 3. November 1981).

Im Rahmen weiterer örtlicher Erhebungen des Rechnungshofs bis zur Jahresmitte 1982 ergab sich erneut, daß die Verkürzung der Gerichtsverfahren von erheblicher fiskalischer Bedeutung ist. Der Geschäftsanfall in diesem Rechtsgebiet hat sich wie folgt entwickelt:

– Verwaltungsgerichtshof Kassel

Jahr	Eingänge		Erledigungen	
	Berufungen	Beschwerden	Berufungen	Beschwerden
1980	35	5	9	4
1981	913	15	477	12
1982	626	101	637	26

Zu Tz. 42

Der Hessische Landtag hat sich in seiner Eigenschaft als Haushaltsgesetzgeber seit der Dezentralisierung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylverfahren zum 1. Januar 1980 mehrmals eingehend mit den dadurch auf Hessen zukommenden Auswirkungen – vor allem im Personalbereich – befaßt. Im Haushaltsjahr 1980 und im Vollzug des Haushaltsjahres 1981 hat er zur Bearbeitung von Asylverfahren insgesamt 54 Stellen für Richter und Folgepersonal bewilligt. Die Entwicklung der Erledigungszahlen in den Jahren 1980 bis 1982 zeigt die überaus positiven Auswirkungen dieser personellen Verstärkung. Einen weiteren erheblichen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung hat auch die Einführung der programmierten Textverarbeitung in Asylverfahren bewirkt. Allerdings wird – bei gleichbleibendem Personalbestand – ein Abbau der Restbestände erst dann möglich sein, wenn die Eingangszahlen in nennenswertem Umfange sinken. Die Tendenz der Vorjahre ließ eine solche Entwicklung erhoffen; so gingen immerhin die Klageeingänge von 1980 bis 1982 um ca. 52% zurück.

Für das Jahr 1983 ist jedoch allenfalls eine leichte Entspannung zu erwarten. Die bisherige Entwicklung der Klageeingänge stellt sich wie folgt dar:

Monat	Eingänge	Erledigungen	Am Monatsende unerledigt
Januar	195	185	3 855
Februar	247	214	3 888
März	224	244	3 866
April	194	182	3 878
Mai	208	171	3 914

Die Hochrechnung läßt eine ähnliche Eingangszahl wie im Vorjahr erwarten. Daher stagniert bisher der von Mitte 1981 bis Ende 1982 zunächst zu beobachtende Rückgang der unerledigten Sachen.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Dauer der Asylverfahren und der Höhe der Aufwendungen des Landes für die in Hessen unterzubringenden Asylbewerber ist andererseits nicht zu bestreiten. Eine weitere personelle Verstärkung der mit Asylsachen befaßten Kammern aus dem vorhandenen Personalbestand mit dem Ziel einer kurzfristigen Beschleunigung der Asylverfahren kommt mit Rücksicht auf die ebenfalls starke Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der sogenannten „klassischen Verfahren“ dennoch nicht in Betracht. Ob dem Problem durch eine nochmalige Stellenvermehrung bei Kap. 05 09 abgeholfen werden kann, bleibt künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten. Allerdings ist eine zuverlässige Prognose der Geschäftsentwicklung, auf der

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

– Verwaltungsgericht Wiesbaden

Jahr	Eingänge			
	Klagen	Anträge nach		Sonst. Anträge
		§ 123 VwGO	§ 80 VwGO	
1980	5 032	26	48	—
1981	3 053	65	16	26
1982	2 051	—	12	9

Jahr	Erledigungen			
	Klagen	Anträge nach		Sonst. Anträge
		§ 123 VwGO	§ 80 VwGO	
1980	590	—	9	—
1981	3 222	84	23	3
1982	3 128*)	1	9	18

*) Enthalten sind an das VG Kassel abgegebene 419 Klagen

– Verwaltungsgericht Kassel

Jahr	Eingänge			
	Klagen	Anträge nach		Sonst. Anträge
		§ 123 VwGO	§ 80 VwGO	
1982	1 081*)	1	5	—

Jahr	Erledigungen			
	Klagen	Anträge nach		Sonst. Anträge
		§ 123 VwGO	§ 80 VwGO	
1982	432	1	3	—

*) Enthalten sind die vom VG Wiesbaden übernommenen 419 Klagen

In der Entwicklung zeigen sich die Auswirkungen der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und der administrativen Beschränkungen durch Bund und Länder (Nichterteilung von Arbeitserlaubnis, Gewährung von Sachleistungen im Rahmen der Sozialhilfe, Gemeinschaftsunterkünfte). In Fortsetzung der legislativen und exekutiven Bemühungen brachte das zum 1. August 1982 in Kraft getretene Asylverfahrensgesetz weitere Regelungen zur Straffung des gesamten Verfahrens. Danach kann der Rechtsstreit zur Entscheidung an den Einzelrichter übertragen werden; der Rechtsmittelzug wurde mit der Zulassungsberufung eingeschränkt.

Nachdem sich die Verfahren gehäuft hatten, wurde das Verwaltungsgericht Wiesbaden perso-

eine längerfristige Personalbedarfsplanung aufbauen könnte, nicht möglich.

Wegen weiterer Einzelheiten zur Entwicklung der Verfahrensdauer und -anzahl im Bereich der Asylverfahren in den Jahren 1980 bis 1982 darf auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Gebhardt, Kurth, Starzacher, Nitzling (SPD) und Fraktion vom 14. Juni 1983 – Landtagsdrucksache 10/1131 – Bezug genommen werden.

Im übrigen gibt diese Bemerkung Veranlassung, auf folgendes grundsätzliches Problem hinzuweisen:

Der Rechnungshof nimmt Bezug auf seine gutachtliche Stellungnahme i. S. von § 88 Abs. 2 LHO über die Verwaltungsgerichtsverfahren in Asylsachen vom 19. Juni 1980. Für den Bereich der Justiz wurden zwischenzeitlich von Seiten des Rechnungshofes vergleichbare örtliche Erhebungen – allerdings auf der Grundlage von § 94 Abs. 1 LHO – bei den Strafverfolgungsbehörden (Bericht vom 15. Dezember 1980) und bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Bericht vom 12. Oktober 1982) durchgeführt. Im Rahmen dieser Berichte und Gutachten wurden u. a. zur jeweiligen personellen Ausstattung Feststellungen getroffen und Empfehlungen abgeleitet, die wiederholt Stellenvermehrungen zum Inhalt haben. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß Empfehlungen dieses Inhalts sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht Bedenken begegnen. Diese Bedenken sind dem Rechnungshof mit Schreiben des Ministers der Finanzen vom 7. Juli 1983 im einzelnen mitgeteilt worden. Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

nell verstärkt. Mit der Zuweisung von insgesamt 18 Planstellen für Richter und von entsprechendem Folgepersonal waren im Monat März 1981 erstmals mehr Erledigungen als Eingänge zu verzeichnen. Seitdem konnte der Bestand kontinuierlich abgebaut werden. Dennoch blieben am 31. Dezember 1982 erstinstanzlich noch immer 3 902 Sachen unerledigt, beim Verwaltungsgerichtshof waren es 530 Verfahren. Bei künftig gleichem Klageeingang und anhaltender Erledigungszahl würde der Rückstand erst gegen Ende 1985 abgebaut sein. Diese Annahme berücksichtigt bereits die für das Verwaltungsgericht Kassel aufgrund Haushaltsvermerk für 1981 vorgenommene Personalverstärkung.

Im Hj. 1982 wurden für Erstattungen des Landes nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 und für die Unterbringung der Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften des Landes insgesamt 59,5 Mio DM verausgabt. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß alles getan werden muß, um diese Aufwendungen zu verringern. Dazu gehören u. a. die rasche Erledigung neu eingehender Verfahren und der Abbau von Verfahrensrückständen.

Die bisherigen personellen Maßnahmen für die Verwaltungsgerichte Wiesbaden und Kassel reichen nicht aus. Sie haben zwar, verbunden mit neuen organisatorischen Mitteln, dazu verholfen, den Verfahrensstau aufzufangen. Eine entscheidende Verkürzung der Verfahrensdauer konnte aber noch nicht erreicht werden.

Wie sehr eine Verfahrensverkürzung zur Minderung der Asylkosten beitrüge, läßt sich durch eine Darstellung der für einen Asylbewerber durchschnittlich entstehenden öffentlichen Aufwendungen, bezogen auf die mittlere Dauer eines Verwaltungsgerichtsverfahrens in erster Instanz, veranschaulichen:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

- Ermittelter Durchschnittsaufwand pro Monat für Unterkunft und Verpflegung 1 050 DM
Taschengeld 50 DM
Monatsbetrag 1 100 DM
Ansetzbarer Tagessatz (1 100 DM : 30 Tage) = 36,67 DM
- Festgestellte Durchschnittsdauer der im August 1981 beim Verwaltungsgericht Wiesbaden durch Urteil erledigten 187 Asylverfahren = 352 Tage
- Durchschnittskosten der öffentlichen Hand je Asylbewerber während eines erstinstanzlichen Verfahrens (352 Tage × 36,67 DM) = 12 907,84 DM

Dieser Aufwand erhöht sich noch um die allgemeinen Verwaltungskosten, Investitionen für Unterkünfte, Ausgaben für ärztliche Betreuung und Dolmetscher, Fahrgelderstattungen usw.

Bezogen auf die zum Jahresende 1982 anhängigen 3 902 Verfahren in erster Instanz ergäbe sich ein geschätzter jährlicher Gesamtaufwand für die in Hessen untergebrachten Asylbewerber von rd. 50,7 Mio DM.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß es höchst unwirtschaftlich ist, wenn gerade auf diesem Rechtsgebiet die hohen Rückstände nicht zügig aufgearbeitet werden können. Deshalb hat der Rechnungshof dem Minister der Justiz empfohlen, die mit Asylsachen befaßten Gerichte so auszustatten, daß eine deutliche Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer eintritt.

Der Darstellung des Zusammenhangs zwischen der Höhe der für einen Asylbewerber entstehenden öffentlichen Aufwendungen und der Dauer des gerichtlichen Verfahrens ist der Justizminister im Grundsatz beigetreten. Zur Prognose des Rechnungshofs, zu welchem Zeitpunkt der Rückstand an Asylsachen abgebaut sein könne, ist der Minister allerdings der Ansicht, daß dies mindestens noch vier Jahre (bis etwa Ende 1986) dauern werde. Um so mehr hält der Rechnungshof seine Empfehlung für begründet.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06**Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung
des Landesamts für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen
(Abwicklungsstelle)
(Kap. 06 13)**

- 43 Der Rechnungshof hat bei dem Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Abwicklungsstelle) – (LAVW) – eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Es war Ziel der Prüfung zu untersuchen, ob die dem LAVW übertragenen Aufgaben gegenstandslos geworden sind oder in welchem Umfange sie ggf. noch wahrgenommen werden müssen. Seit mehreren Jahren ist das entsprechende Kapitel 06 13 des Haushaltsplans des Landes mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehen.

Das LAVW wurde mit gemeinsamen Erlaß des Ministerpräsidenten und des damaligen Ministers für politische Befreiung vom 12. Dezember 1947 errichtet. Mit der 20. Verordnung des Ministerpräsidenten zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 vom 30. Juni 1954 ist das LAVW wieder aufgelöst worden. Zum selben Zeitpunkt ist zur Abwicklung der Aufgaben der Wiedergutmachung eine Abwicklungsstelle des LAVW errichtet worden, die gemäß dem gemeinsamen Erlaß des Ministerpräsidenten und des Ministers der Finanzen vom 30. Juni 1954 die Bezeichnung „Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Abwicklungsstelle)“ führen sollte. Die Dienststelle ist der Dienstaufsicht des Ministers der Finanzen unterstellt worden.

Das LAVW ist mithin seit 1954 aufgelöst; gleichwohl führt die Abwicklungsstelle nach wie vor die ursprüngliche Behördenbezeichnung ohne einen entsprechenden Zusatz.

Die Aufgaben des LAVW beruhten auf Gesetzen der Militärregierung.

Nach den Bestimmungen des Militärregierungsgesetzes (MRG) Nr. 52 vom 14. Juli 1945 oblag dem LAVW für den Bereich des Landes Hessen die Kontrolle des Vermögens des ehemaligen Deutschen Reiches, der ehemaligen Länder des Deutschen Reichs, der Kommunen, der Kommunalverbände und der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), ferner die Kontrolle des Vermögens aufgelöster und verbotener Organisationen, abwesender oder von der Militärregierung besonders bezeichneter Personen sowie die Kontrolle des sogenannten entzogenen Vermögens. Diese Vermögen waren kraft Besatzungsrecht der Sperre und

Aufsicht unterworfen. Die Vermögenskontrolle ist abgeschlossen.

- 44 Nach dem MRG Nr. 59 vom 10. November 1947 oblag dem LAVW ferner die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit es sich um die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an die Personen handelte, denen die Vermögensgegenstände in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen wurden.

Die Wiedergutmachung ist – bis auf 27 Fälle, die zum Zeitpunkt der Prüfung (2. Halbjahr 1981) beim LAVW noch anhängig waren – gleichfalls abgeschlossen.

- 45 Für die Wahrnehmung der verbliebenen Aufgaben war das LAVW zum Zeitpunkt der Prüfung mit zwei Planstellen der BesGr. A 15 bzw. A 14 BBesG und mit acht Stellen der VergGr. V c bis VIII BAT ausgestattet; von diesen waren zwei Stellen der VergGr. VII BAT nicht besetzt. Im Hj. 1966 (letzte vorausgegangene Prüfung des Rechnungshofs) verfügte das LAVW noch über 33 Planstellen bzw. Stellen und 1970 über 21 Planstellen bzw. Stellen.

Die dem LAVW zur Verfügung stehende Sachausstattung besteht aus älteren Büromöbeln, -maschinen und -geräten.

Der Haushaltsplan des LAVW (Kap. 06 13) weist in den letzten Jahren einen durchschnittlichen Zuschußbedarf von 600 000 DM aus.

In allen Vermögenskontrollfällen und in allen Rückerstattungsfällen (Wiedergutmachungsfällen) sind auf Veranlassung der damaligen Vermögenskontroll- und Wiedergutmachungsbehörden (11 Ämter auf der Ortsebene) zu Lasten der jeweils betroffenen Grundstücke in Abteilung II des Grundbuchs aufgrund der MRG Nr. 52 und Nr. 59 Sperrvermerke bzw. Rückerstattungsvermerke eingetragen worden.

Bei Abschluß der Vermögenskontroll- und Rückerstattungsverfahren ist es häufig unterblieben, die Grundbuchvermerke löschen zu lassen. Die Anzahl der noch bestehenden Vermerke ist auch nicht annähernd festzustellen.

Die Sperrvermerke (nach MRG Nr. 52) sind generell gegenstandslos geworden, weil kein Vermögenskontrollverfahren mehr anhängig ist. Wegen des Antragsprinzips löschen die Grundbuchämter die Sperrvermerke nicht von Amts wegen. Der Rechnungshof hat daher angeregt zu prüfen, durch welche generelle Maßnahme die Grundlage dafür geschaffen werden kann, daß die Grundbuchämter die gegenstandslosen Sperrvermerke löschen können.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Das gleiche gilt – bis auf die wenigen Fälle, in denen die Rückerstattungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind – grundsätzlich für die Rückersatzungsvermerke (nach MRG Nr. 59). Auch hier sollte nach Auffassung des Rechnungshofs geprüft werden, durch welche generelle Regelung die Grundlage für eine Löschung der gegenstandslosen Rückersatzungsvermerke geschaffen werden kann.

- 46 Die große Anzahl der Vermögenskontroll- und Rückerstattungsverfahren hat zu einem umfangreichen Aktenbestand geführt. Zu verwalten sind etwa 280 000 Akten. Ein nicht näher quantifizierbarer Teil dieser Akten ist wegen jahrzehntelanger Feuchtigkeitseinwirkung praktisch unbrauchbar geworden. Der Rechnungshof hat daher angeregt zu prüfen, welche Akten aufgrund ihres Zustands überhaupt noch brauchbar und weiterhin lagerfähig sind.

- 47 Aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen gelangte der Rechnungshof abschließend zu der Überzeugung, daß für den geringen Umfang der verbliebenen Aufgaben des LAVW, die sich weiter reduzieren werden, die Beibehaltung einer selbständigen Dienststelle mit dem Charakter einer oberen Landesbehörde nicht mehr gerechtfertigt ist. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, auch die Abwicklungsstelle nunmehr aufzulösen. Die verbliebenen Aufgaben, die sich im wesentlichen in der Verwaltung der aufzubewahrenden Akten, ggf. in der Erteilung von Löschungsbewilligungen sowie in der Beantwortung von Anfragen und in der Erteilung von Auskünften erschöpfen, sollten einer anderen Landesdienststelle als Sachgebiet zugeordnet werden. Für die Bewältigung dieser Arbeiten erscheint nur noch ein Sachbearbeiter erforderlich, dem für einfache Verwaltungsarbeiten ggf. ein Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden könnte.

Der Minister der Finanzen hat in seiner Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen ausgeführt, daß zur Bereinigung der Grundbücher zunächst ein vom Bundestag zu erlassendes Wiedergutmachungsschlußgesetz abgewartet werden müsse. Im übrigen schließt er sich in seiner Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen vom 2. Juli 1982 den Empfehlungen des Rechnungshofs an, das LAVW als selbständige Dienststelle aufzulösen und einer anderen Landesdienststelle als Sachgebiet oder Referat mit der Bezeichnung „Abwicklungsstelle des ehemaligen LAVW“ zuzuordnen.

Eine entsprechende Initiative der Landesregierung steht insoweit noch aus.

Zu Tz. 46

Vom LAVW werden seit Juli 1983 die unbrauchbaren Akten und Schriftstücke, ausgenommen Devisen-, Vermögenskontroll- und Rückersatzungsakten, ausgenommen. Die Devisen-, Vermögenskontroll- und Rückersatzungsakten werden vom Hessischen Hauptstaatsarchiv übernommen, sobald es in seinem Neubau, mit dessen Fertigstellung bis spätestens Ende 1984 zu rechnen ist, über entsprechende Lagermöglichkeiten verfügt.

Zu Tz. 47

Mit Erlaß vom 8. Juli 1983 (StAnz. S. 1516) ist das LAVW mit Ablauf des 30. September 1983 als selbständige Landesdienststelle aufgelöst worden. Zur Erledigung der Restaufgaben ist ab 1. Oktober 1983 beim Finanzamt Frankfurt am Main-Taunustor das Sachgebiet „Abwicklungsstelle des LAVW“ eingerichtet.

Von den im Zeitpunkt der Rechnungshofprüfung vorhandenen 10 Stellen bei Kap. 06 13 – Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (kw) sind 3 Stellen im Vollzug des kw-Vermerks weggefallen und im Haushaltsplan 1982 bzw. im Haushaltsplanentwurf 1983 in Abgang gestellt worden.

3 Stellen wurden noch im Haushaltsjahr 1982 mit den Stelleninhabern unter Beibehaltung des kw-Vermerks zu einer anderen Landesdienststelle umgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 sind mit den Stelleninhabern

1 Planstelle der Bes.Gr. A 15 (kw)

1 Stelle der Verg.Gr. Vc BAT (kw)

1 Stelle der Verg.Gr. VII BAT (kw)

nach Kap. 06 04 – Steuerverwaltung – zur Abwicklungsstelle des LAVW beim Finanzamt Frankfurt am Main-Taunustor,

1 Planstelle der Bes.Gr. A 14 (kw)

zu einer anderen Landesdienststelle umgesetzt worden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

**Zuwendungen zur Erschließung
von Industriegelände**

(Kap. 07 02 - 883 86)

- 48 Im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 wird u. a. der Ausbau der Infrastruktur von Gemeinden gefördert, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist. In Ausführung dieses Gesetzes werden gemeinsame Rahmenpläne durch Bund und Länder aufgestellt und in den Folgejahren der Entwicklung angepaßt. Die Rahmenpläne enthalten neben den Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der normalen Strukturförderung auch Angaben über die besondere Berücksichtigung von Schwerpunkorten und darüber noch hinausgehende Ausnahmemöglichkeiten für das Zonenrandgebiet. Für die Gewährung von Zuwendungen sind neben den jeweils geltenden Rahmenplänen die vom Minister für Wirtschaft und Technik erlassenen Richtlinien für die Förderung der Erschließung von Industriegelände maßgebend.

Einer Stadt in extremer Zonenrandlage wurde für die Erschließung von Industriegelände vom Minister für Wirtschaft und Technik mit Bescheid vom 2. Dezember 1976 zu veranschlagten Kosten in Höhe von 5 320 000 DM eine Zuwendung in Höhe von 80 v.H. = 4 256 000 DM bewilligt. Auf Antrag der Stadt wurde diese Zuwendung wegen nachträglicher Kostenänderungen mit Bescheid vom 16. Januar 1979 neu festgesetzt. Die zuwendungsfähigen Baukosten betragen danach 5 292 700 DM, die Zuwendung belief sich auf 4 235 000 DM. Nach dem inzwischen vorliegenden Verwendungsnachweis schließt die Maßnahme mit zuwendungsfähigen Baukosten von 5 425 690 DM ab. Zu den entstandenen Mehrkosten wurden keine zusätzlichen Fördermittel gewährt.

Das zur Erschließung vorgesehene Gelände hat eine Größe von insgesamt rd. 31,6 ha; hiervon wurden in einem 1. Bauabschnitt 26,3 ha erschlossen. Das Gelände liegt in einem Überschwemmungsgebiet im Sinne von § 71 Hessisches Wassergesetz (HWG). Eine Nutzung als Industriegelände ist daher nur durch eine hochwasserfreie Auffüllung des Geländes möglich. Im Zuge der Erschließung des 1. Bauabschnitts wurde eine Fläche von rd. 17 ha aufgefüllt und dadurch der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Gesamtkosten von rd. 5,4 Mio DM teilen sich auf in rd. 2,9 Mio DM für den Ausbau einer

Zu Tz. 48

Im Rahmen der Bemühungen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den strukturschwachen Gebieten kommt der Ansiedlung neuer Betriebe besondere Bedeutung zu. Entsprechend der strukturpolitischen Konzeption des Landes Hessen soll dies möglichst in den ausgewiesenen Schwerpunkorten geschehen. Der vom Rechnungshof angesprochene Standort liegt im besonders strukturschwachen Zonenrandgebiet und wurde wegen seiner Zentralität als Schwerpunkort ausgewählt und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit der höchstmöglichen Förderpräferenz von 25 v.H. für Betriebserrichtungen ausgestattet.

Die Schwerpunktgemeinden in den Fördergebieten können in dem immer schärfer werdenden Standortwettbewerb mit günstiger gelegenen Standorten nur bestehen, wenn sie ansiedlungswilligen Unternehmen kostengünstiges und kurzfristig bebaubares Industriegelände zur Verfügung stellen können. Dafür ist die Erschließung auf Vorrat notwendig. Standortsuchende Unternehmen halten in der Regel Gelände, das zunächst noch aufgeschüttet werden muß, nicht für baureif. Sie würden einen solchen Standort – schon wegen der Unwägbarkeiten bei den Gründungsarbeiten – sicher nicht in die engere Wahl ziehen. In extremer Zonenrandlage gilt dies in besonderem Maße. Die Gemeinschaftsaufgabe macht deshalb den Erhalt der Förderpräferenz davon abhängig, daß die Schwerpunktgemeinden ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung erschlossener Flächen nachkommen. Außerdem ist eine auf Vorrat und damit rechtzeitig vorgenommene Aufschüttung kostengünstiger als eine Aufschüttung unter Zeitdruck.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war im angesprochenen Falle der Vorrat an erschlossenem Industriegelände erschöpft. Eine Alternative zur geförderten Fläche bestand nicht. Die Aufschüttung war notwendig, um hochwasserfreies Gelände anbieten zu können. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde nicht die im 1. Bauabschnitt zur Erschließung vorgesehene Gesamtfläche von 26,3 ha, sondern nur eine Fläche von 17,2 ha aufgefüllt. Inwieweit diese Fläche dem vorhersehbaren Bedarf angemessen ist, läßt sich im vorhinein nicht objektiv ermitteln. Es muß aber berücksichtigt werden, daß der notwendige Geländeerwerb in der Regel nur dann zu vertretbaren Kosten realisiert werden kann, wenn er in größerem Zusammenhang erfolgt. Schrittweiser Erwerb führt häufig zu spekulativ bedingten Preissteigerungen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Flächenbedarf je Arbeitsplatz ständig steigt. Eine große Ansiedlung in einer anderen Zonenrand-Stadt in jüngster Zeit hat z. B. für 200 Arbeitsplätze eine Fläche von 15 ha und auf weitere

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Haupterschließungsstraße und die Herstellung der erforderlichen Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen und rd. 2,5 Mio DM für die Auffüllung des Geländes; der Anteil der Zuwendung an der Auffüllung errechnet sich auf rd. 2 Mio DM.

Der Rechnungshof hat in seinen Prüfungsmitteilungen an den Minister für Wirtschaft und Technik die Auffassung vertreten, daß bereits mit der Herstellung der am südlichen Rand des geplanten Industriegebiets liegenden Haupterschließungsstraße einschließlich der Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen die Voraussetzungen für eine kurzfristige Erschließung des Gebiets geschaffen wurden und somit die Grundlage für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben gegeben war. Die Auffüllung des Geländes hätte daher, ohne daß hierdurch Nachteile entstanden wären, zunächst zurückgestellt und bis zum Vorliegen entsprechender Anträge ansiedlungswilliger Unternehmen – also bis zum Erkennen des wirklichen Bedarfs – aufgeschoben werden können. Ein solches Vorgehen hätte auch am ehesten der vom Minister für Wirtschaft und Technik zu den Einwänden des Rechnungshofs abgegebenen Stellungnahme entsprochen, daß Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie konjunkturelle Schwankungen und verminderte Wachstumsraten nicht vorhersehbar seien. Im übrigen wäre durch die Zurückstellung der Auffüllung noch auf Jahre hinaus eine landwirtschaftliche Nutzung des Geländes möglich gewesen. Außerdem hätten Zuwendungsmittel des Landes in Höhe von 2 Mio DM erst zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden müssen bzw. für die Förderung anderer Erschließungsmaßnahmen zur Verfügung gestanden.

Die von der Stadt vorzeitig durchgeführte Auffüllung der 17 ha großen Fläche ist offenbar nur deswegen vorgenommen worden, weil seitens des Zuwendungsempfängers die Befürchtung bestanden hat, die hierfür in Aussicht gestellten Zuwendungen würden zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in voller Höhe der Förderungsrate oder aber überhaupt nicht mehr erteilt werden.

**Fernwärmeversorgung
eines Universitätsklinikums**
(Kap. 07 95 und 18 22)

- 49 Bei einer Querschnittsprüfung des Programmbereichs „Fernwärmeversorgung“ im mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramm zur Wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen – ZIP – Kap. 07 95) hat der Rechnungshof 1980/1981 eine begleitende Prüfung mehrerer Einzelmaßnahmen durchgeführt. Bei einer der geprüften Maß-

8 ha eine Option erfordert. Ein Ansiedlungsinteressent, der vorübergehend dem Standort der bezuschußten Stadt Priorität eingeräumt hatte, forderte für 100 Arbeitsplätze 12 ha. Diese Beispiele lassen sich fortsetzen und unterstreichen die Notwendigkeit, eine Fläche in der Größenordnung von 17 ha auf Vorrat zu erschließen.

Daß es bisher nicht gelungen ist, die Fläche zu belegen, hat seine wesentliche Ursache in den seit der Antragstellung eingetretenen, nicht vorhersehbaren Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die stark reduzierten gesamtwirtschaftlichen Wachstumsraten haben das Potential an Neuansiedlungen erheblich schrumpfen lassen. Die peripheren Standorte sind hiervon in besonderem Maße betroffen. Hinzu kommt, daß die vermehrte Zahl von Unternehmensschließungen, die wiederum das strukturschwache Zonenrandgebiet besonders früh und besonders hart getroffen haben, das Problem noch verschärft. Hierdurch stehen ansiedlungswilligen Unternehmen bundesweit eine Reihe von interessanten Objekten zur Verfügung, die häufig im Vergleich zu Neubauten zu erheblich günstigeren Kosten erworben werden können. Diese Entwicklung rechtfertigt dennoch nicht einen Verzicht auf Vorraterschließung. Sie verdeutlicht vielmehr den noch einmal verstärkten Standortwettbewerb, der eine Chance für Ansiedlungserfolge nur den Gemeinden beläßt, die in der Lage sind, kurzfristig günstige Angebote zu unterbreiten.

Zu Tz. 49

Nachdem der Verstoß gegen das Subventionsgesetz bekannt wurde, ist der Zuwendungsbescheid widerrufen worden. Der bereits ausgezahlte Teilbetrag wurde zurückgefordert und vereinnahmt. Die sich daraus ergebende Zinsforderung (= 26 893,13 DM) ist ebenfalls gestellt und inzwischen beglichen worden.

nahmen hatte ein Versorgungsunternehmen im Jahre 1977 beim Minister für Wirtschaft und Technik die Förderung der Aufwendungen für den Anschluß eines Universitätsklinikums an sein Fernwärmenetz beantragt; als voraussichtliche Kosten waren 2,5 Mio DM geschätzt worden.

Bei der begleitenden Prüfung dieser Maßnahme hat der Rechnungshof festgestellt, daß das Versorgungsunternehmen bereits im Jahre 1975 aufgrund eines mit dem Land Hessen abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrags für dieses Universitätsklinikum einen Baukostenzuschuß in Höhe von 10 Mio DM – zuzüglich 1,1 Mio DM Umsatzsteuer, insgesamt also 11,1 Mio DM – aus Kap. 18 22 erhalten hatte. Nach der Begründung im Wärmelieferungsvertrag hatte das Land diesen Baukostenzuschuß für die „Erstellung der Anschlußanlage in der Energiezentrale für die Versorgung mit Fernheizdampf“ zu erbringen.

Dieser im Sinne von § 3 des Subventiongesetzes für die Gewährung einer Zuwendung bedeutsame, bereits erhaltene weitere Baukostenzuschuß war jedoch nicht im Finanzierungsplan zum Förderungsantrag an den Minister für Wirtschaft und Technik, sondern lediglich in einer dem Antrag beigefügten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und dort auch nur in Höhe von 3,6 Mio DM als „Baukostenzuschuß einschließlich bereits errichteter Übergabestation“ ausgewiesen.

Aufgrund der unvollständigen Antragsunterlagen hatte der Minister für Wirtschaft und Technik diesen Sachzusammenhang nicht erkannt. Er hatte daher zu der durch den vorgenannten Baukostenzuschuß von 11,1 Mio DM bereits finanzierten Maßnahme eine Zuwendung nach dem ZIP in Höhe von 875 000 DM bewilligt und einen Teilbetrag in Höhe von 807 800 DM ausgezahlt.

Der Rechnungshof hat dem Minister für Wirtschaft und Technik diesen Verstoß gegen das Subventiongesetz mitgeteilt und um Überprüfung der Bewilligungszusage gebeten. Der Minister widerrief daraufhin seinen Zuwendungsbescheid und forderte das Versorgungsunternehmen zur Rückzahlung des bereits ausgezahlten Teilbetrags auf.

- 50 Die vom Versorgungsunternehmen tatsächlich nachgewiesenen Gesamtaufwendungen für die Herstellung des Fernwärmeanschlusses in Höhe von nur 2 308 166 DM netto waren für den Rechnungshof Anlaß, den vom Land aus Kap. 18 22 gezahlten Baukostenzuschuß von 11,1 Mio DM hinsichtlich seiner Angemessenheit eingehend zu prüfen. Dabei wurde u. a. festgestellt, daß der für den technischen Teil des Vertragsinhalts auf Seiten des Landes zuständige Minister der Finanzen beim Abschluß des Vertrags davon ausgegangen war, für die Kreuzung der Fernwär-

Zu Tz. 50

Die Verhandlungen mit dem Magistrat und den Stadtwerken Frankfurt zum Anschluß der Universitätsklinien an die städtische Fernwärmeversorgung reichen zurück in das Jahr 1972. Besondere Schwierigkeiten bereiteten hierbei die durch die Änderungen des Bettenbedarfsplanes verringerte Bettenzahl und die dadurch erforderliche Reduzierung des Bauvolumens und des Wärmebedarfs. Nach annähernd drei Jahren intensiver Gespräche mit den Stadtwerken Frankfurt wurde am 9.11. Dezember 1975 der Wärmelieferungsvertrag zur Versorgung der Universitätsklinien mit Dampf abgeschlossen. Mit der vertraglich vereinbarten

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

meleitungen mit einer zwischen dem Heizkraftwerk des Versorgungsunternehmens und der Energiezentrale des Klinikums liegenden Bundeswasserstraße müsse ein Düker oder eine eigene Leitungsbrücke hergestellt werden. Die Gesamtaufwendungen für die Dükerlösung waren vom Versorgungsunternehmen mit rd. 10 Mio DM netto geschätzt und vom Minister der Finanzen nach seiner eigenen Aussage geprüft und für angemessen angesehen worden. Beide Vertragspartner vermochten bisher nicht, Unterlagen über die Höhe dieser Kosten oder die Prüfung ihrer Angemessenheit vorzulegen, die den Anforderungen von § 24 LHO genügt hätten.

Nach den weiteren Feststellungen des Rechnungshofs stand das Versorgungsunternehmen bereits seit 1973 in Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn, einen bereits laufenden Gestattungsvertrag für die Mitbenutzung einer Eisenbahnbrücke durch Versorgungsleitungen des Versorgungsunternehmens auf die in Rede stehenden Anschlußleitungen zu erweitern bzw. einen neuen Vertrag hierüber abzuschließen. Nach Aktenlage muß davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung für die später auch mit rd. 2,3 Mio DM zur Ausführung gekommene finanziell günstigste Lösung – nämlich die Mitbenutzung der Eisenbahnbrücke – bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beim Versorgungsunternehmen gefallen, mindestens jedoch abzusehen war.

Es kommt hinzu, daß im ursprünglichen Vertragsangebot vom 9. Mai 1973 die Höhe des Baukostenzuschusses auf die „bis zur Höhe der für die Erstellung der Anschlußanlage für die Versorgung mit Dampf (Betriebsdruck 15 atü) entstehenden Kosten – geschätzte Kosten 10 Mio DM –“ und damit auf die tatsächlich anfallenden Kosten begrenzt war. Diese Formulierung wurde jedoch in die endgültige Fassung des Wärmelieferungsvertrags vom 9./11. Dezember 1975 nicht übernommen; in ihm wurde vielmehr vereinbart, daß der Kunde, d. h. das Land Hessen, einen „einmaligen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuß in Höhe von 10 Mio DM netto zahlt, der bei Vertragsabschluß fällig ist.“ Warum das Land für seine Seite diesen im Verhältnis zum Vertragsangebot vom 9. Mai 1973 weitaus ungünstigeren Vertrag abgeschlossen hat, vermochte der Minister der Finanzen bisher nicht zu erklären.

Der Rechnungshof stellt hierzu fest, daß angesichts der tatsächlich nachgewiesenen Gesamtaufwendungen von rd. 2,3 Mio DM netto durch diese mangelhafte Vertragsgestaltung dem Land ein finanzieller Nachteil von rd. 7,7 Mio DM – zuzüglich Umsatzsteuer also von insgesamt rd. 8,5 Mio DM – entstanden ist.

Vorhaltemenge, die bis zum Endausbau auf 100 t hochgespannten Dampf von 15–17 atü pro Stunde ansteigen soll, war die Zahlung eines einmaligen unverzinslichen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von 10 Mio DM verknüpft. Im Ursprungsangebot der Stadtwerke Frankfurt vom 9. März 1973 bezog sich der geschätzte Baukostenzuschuß von 10 Mio DM nur auf 75,6 t pro Stunde Vorhaltung bei 15 atü Dampfdruck. Dieses Angebot war also – im Gegensatz zur Auffassung des Rechnungshofes – nicht günstiger, sondern wesentlich ungünstiger als die Bedingungen des endgültig geschlossenen Vertrags.

Baukostenzuschüsse im Sinne der allgemeinen Versorgungsbedingungen – Wärme (AVB-Wärme) sind Zahlungen an das Versorgungsunternehmen zur Erstellung von Versorgungs- und Anschlußanlagen. Sie können aufgrund von Regelsätzen ermittelt oder im Einzelfall durch besondere Vereinbarungen festgelegt werden. Es werden damit Aufwendungen des Versorgungsunternehmens pauschal abgegolten, die dieses unmittelbar oder auch erst später – entsprechend den Bedarfsfestlegungen in den Lieferverträgen – für Anlagen zur Herstellung und Verteilung von Wärme aufwenden muß. Baukostenzuschüsse dienen demnach nicht der Erstattung kalkulierbarer Kosten. Auch das Ursprungsangebot der Stadtwerke gibt keine Handhabe dafür, daß Herstellungskosten nachgewiesen werden sollen.

Der Baukostenzuschuß war weder durch eine Kalkulation zu belegen noch sollten die tatsächlich entstandenen Kosten spezifiziert und dem Kunden in Rechnung gestellt werden (im Gegensatz zu Hausanschlußkosten). Eine vom Rechnungshof erwartete Kostenaufstellung, die den Anforderungen von § 24 LHO genügt, ist allerdings nicht erforderlich, da es sich bei einem Baukostenzuschuß weder um eine eigene Baumaßnahme des Landes noch um eine Zuwendung zu einer Baumaßnahme eines Dritten handelt.

Dennoch wurde versucht, die Angemessenheit des Baukostenzuschusses hilfsweise nachzuvollziehen. Der HMdF hatte bereits im Schreiben vom 3. September 1981 an den Rechnungshof die Kosten überschlägig ermittelt. Ausgangspunkt war die Aussage der Stadtwerke, daß der Transport von hochgespanntem Dampf der vom Abnehmer – Land – beantragten Menge (100 t/h im Endausbau) nur mit Hilfe eines Dükers oder einer Rohrbrücke über den Main möglich ist. Weiterhin wären Umrüstungen größeren Umfangs im Kraftwerk erforderlich, um aus dem System der Wärmekraftkopplung den hochgespannten Dampf an einer wirtschaftlich ungünstigen Druckstufe zu entnehmen und nicht – wie üblich – als Abwärme am Ende des Energiegewinnungsprozesses.

An dem ermittelten Gesamtinvestitionsaufwand von 59 699 000 DM für Kraftwerksanlagen und für die Verteilung von Wärme hatte sich nach Feststellung der Stadtwerke das Land mit 10 Mio DM zu beteiligen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Zahlung des Baukostenzuschusses ist außerdem folgendes zu bemerken:

Nach dem Wärmelieferungsvertrag vom 9./11. Dezember 1975 war der Baukostenzuschuß bei Vertragsabschluß fällig. Die Zahlung in Höhe von 11,1 Mio DM (brutto) erfolgte mit Auszahlungsanordnung vom 12. Dezember 1975. Im Gegensatz zu den Leistungen des Landes enthält der Vertrag jedoch keine Festlegung, bis zu welchem Zeitpunkt das Versorgungsunternehmen die „Anschlußanlage“ für die Versorgung mit Fernheizdampf erstellt bzw. in Betrieb genommen haben muß. Zeitliche Vorgaben sind lediglich im Hinblick auf die Gesamtvorhaltung des Dampfes enthalten. Der Bau der Anschlußleitung vom Heizkraftwerk zur Energiezentrale ist tatsächlich erst ab dem 2. Halbjahr 1977 erfolgt. Vom Versorgungsunternehmen wurden bei der örtlichen Prüfung folgende Ausgaben in den einzelnen Haushaltsjahren für den Zeitraum der baulichen Ausführung nachgewiesen:

im Hj. 1977	277 835 DM
im Hj. 1978	1 778 499 DM
im Hj. 1979	251 832 DM.

Der Rechnungshof stellt hierzu fest, daß das Versorgungsunternehmen neben der finanziellen Begünstigung durch die geringeren Baukosten aufgrund der Möglichkeit der Mitbenutzung der Eisenbahnbrücke auch noch durch die vorzeitige Zahlung des Baukostenzuschusses erhebliche finanzielle Vorteile erlangt hat.

Die Erörterungen mit dem Minister der Finanzen sind noch nicht abgeschlossen.

Dieser Anteil ließe sich für die günstigere Düker-Lösung wie folgt aufschlüsseln:

— Düker einschließlich Fernheizleitungen, Isolierung, Pumpen, Beleuchtung, Elektroinstallation und Erschwernisse beim Installieren der Rohrleitungen	290 m × 14 000,— DM/m	4 060 000,— DM
— Bauwerke als Endschächte des Dükers 6,0 m × 2,5 m × 15,0 m komplett ausgebaut, Wasserhaltung mit Spundung während der Bauzeit	2 × 625 000,— DM	1 250 000,— DM
— Heizkanäle, einschließlich Fernleitungen vom Kraftwerk zum Dükerschacht und vom Dükerschacht zur Übergabestation	320 m × 6 000,— DM/m	1 920 000,— DM
— Rohrführung und Rohraufhängung am Brückenkopf der Eisenbahnbrücke		120 000,— DM
— Ingenieurleistungen		650 000,— DM
— Kraftwerksinterne Maßnahmen und Meßeinrichtungen in der Übergabestation		2 000 000,— DM
	insgesamt	10 000 000,— DM.

Dieser theoretische Kostennachweis bestätigt bereits früher getroffene Feststellungen, daß der geforderte Baukostenzuschuß der Höhe nach nicht zu beanstanden ist. Im übrigen stimmen auch die Erhebungen des Rechnungshofes bei den Stadtwerken hiermit überein.

In seinem an den Minister für Wirtschaft und Technik gerichteten Schreiben vom 11. Mai 1981 führt der Rechnungshof auf Seite 6 aus:

„Im Vermögensplan der Stadtwerke für das Haushaltsjahr 1976 wurde deshalb die Fernwärmeversorgung der Universitätskliniken mit Gesamtkosten in Höhe von 9 Mio DM veranschlagt. Die Ausgaben sollten im Haushaltsjahr 1976 2,0 Mio DM, im Haushaltsjahr 1977 5,0 Mio DM und im Haushaltsjahr 1978 2,0 Mio DM betragen. Ein zweiter Bauabschnitt der Fernwärmeversorgung der Universitätskliniken ist im Vermögensplan für das Haushaltsjahr 1977 mit Kosten in Höhe von 4,0 Mio DM veranschlagt; hiervon sollten im Haushaltsjahr 1977 und im Haushaltsjahr 1978 jeweils 2,0 Mio DM verausgabt werden. Die Finanzierung sollte aus eigenen Finanzierungsmitteln erfolgen. Im Vermögensplan für das Haushaltsjahr 1976 ist außerdem eine Verpflichtungsermächtigung von 6,0 Mio DM vorgesehen.“

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Die Aussagen der Stadtwerke bei Vertragsabschluß, im Jahre 1976 müsse mit dem Bau des Dükers begonnen werden, weil die Eisenbahnbrücke zusätzliche Lasten durch Anhängen von Rohrleitungen statisch nicht aufnehmen könne, ließen keinen Zweifel an der Angemessenheit der vertraglichen Regelungen aufkommen. Im übrigen hat das Land mit der Zahlung des Baukostenzuschusses einen Anspruch erworben, ohne weitere finanzielle Aufwendungen auf Dauer Wärmeleistungen bis zur stündlichen Menge von 100 t Dampf für das Klinikum zu fordern.

Der Finanzminister erhielt von der Leitungsverlegung an der Brücke durch die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs vom 11. Mai 1981 erstmals Kenntnis.

Unter Hinweis auf diesen Sachstand haben im Juni 1981 die Stadtwerke bei einem Gespräch mit der Verwaltung der Kliniken zu erkennen gegeben, daß durch die Anhängung einer Wärmeleitung an die Eisenbahnbrücke der Bau des Dükers nicht endgültig auszuschließen sei.

Der Vorwurf fehlerhaften Verhaltens bei der Vertragsgestaltung trifft aus den vorstehenden Gründen nicht zu.

Die Verhandlungen mit den Stadtwerken über die Anpassung des Vertrages an die neuere Entwicklung wurden Anfang August 1983 wieder aufgenommen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

**Zuwendung an das Hessische
Brüderhaus e.V. Hephata, Schwalmstadt,
Ersatzneubau der Energiezentrale
(Kap. 08 22)**

- 51 Aufgrund Tz. 59 der Bemerkungen 1978 hatte der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung mit Beschluß vom 19. August 1981 den Rechnungshof gebeten, zu gegebener Zeit weiter zu berichten.

Der Verwendungsnachweis ist mit Prüfvermerken des Staatsbauamts Schwalmstadt und des Regierungspräsidenten in Kassel beim Rechnungshof eingegangen. Der Rechnungshof hat seine fachliche Verwendungsprüfung ebenfalls abgeschlossen. Sie führte zu dem Ergebnis, daß die in den Bemerkungen 1978 vorgetragene Beanstandung im Kern aufrecht zu erhalten sind.

Der Verwendungsnachweis über die Gesamtbaumaßnahme – d. h. über die beiden sogenannten Bauabschnitte – schließt mit Bauausgaben von rd. 14 174 900 DM gegenüber geplanten Kosten von 12 808 000 DM – folglich mit einer Ausweitung des Gesamtaufwands um rd. 11 v.H. – ab. In der Stellungnahme des Sozialministers vom 11. März 1982 – Vorlage USH/9/49 – zum Antrag der Landesregierung – Drucksache 9/3309 – werden die Mehrkosten in Höhe von rd. 1,4 Mio DM insbesondere mit Maßnahmen zur Energieeinsparung begründet. Dem ist entgegenzuhalten, daß die hierfür aufgewendeten Beträge nach einer überschlägigen Ermittlung des Rechnungshofs lediglich rd. 300 000 DM betragen haben.

Ferner ist die Leistung der eingebauten Heizkessel um rd. 25 v.H. geringer als geplant und veranschlagt, was bei der Betrachtungsweise des Sozialministers ebenfalls hätte berücksichtigt werden müssen.

Sowohl die zusätzlichen Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch die Reduzierung der zu großzügig ausgelegten Heizkesselplanung verändern zwar die ursprüngliche Zielsetzung und entsprechen damit nur eingeschränkt dem durch die Zuwendungsbescheide festgelegten Zweck; die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zur Änderung hätte jedoch unterstellt werden können, sofern der Zuwendungsempfänger pflichtgemäß rechtzeitig eine Ausweitung bzw. Reduzierung der genehmigten Maßnahme beantragt hätte.

Die vom Zuwendungsempfänger infolge der Teilung in sogenannte Bauabschnitte angemeldeten Mehrkosten von 855 000 DM, die ohne Prüfung dieses Betrags mit 400 000 DM aus Landesmitteln bezuschußt worden waren, sind in dieser Höhe

Zu Tz. 51

Kern der Bemerkungen 1978 zu Tz. 59 war die Feststellung des Rechnungshofes, daß durch die Aufteilung der Zuwendung an das Hessische Brüderhaus e.V. Hephata für den Ersatzneubau der Energiezentrale in zwei Bauabschnitte Mehrkosten in Höhe von 855 000,— DM entstehen würden. Der Rechnungshof stellt nunmehr fest, daß auch nach Prüfung des Verwendungsnachweises der Kern der Beanstandungen aufrecht zu erhalten sei. Dem vermag die Landesregierung nicht zu folgen.

Schon bei der Prüfung des Verwendungsnachweises hat das Staatsbauamt Schwalmstadt am 10. August 1981 festgestellt, daß die Baumaßnahme nach den genehmigten Plänen ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Bei einer vom Finanzminister mit Erlaß vom 15. Januar 1982 angeordneten eingehenden Prüfung im Hinblick darauf, ob durch die Teilung in zwei Bauabschnitte Mehrkosten entstanden seien, kommt das Staatsbauamt Schwalmstadt mit Bericht vom 10. Februar 1982 zu dem Ergebnis, daß durch die Trennung der Baumaßnahme in zwei Bauabschnitte offensichtlich keine Mehrkosten entstanden sind. Das Staatsbauamt Schwalmstadt stellt abschließend fest, daß der 1. Bauabschnitt voll funktionsfähig gewesen wäre, ohne daß der 2. Bauabschnitt unmittelbar hätte folgen müssen. Dadurch aber, daß die Zuwendung für den 2. Bauabschnitt so rechtzeitig erfolgte, konnten bei der Gesamtmaßnahme erhebliche Einsparungen erzielt werden. Die Feststellung des Rechnungshofes, daß wegen der Behandlung der Angelegenheit in den Bemerkungen 1980 teilungsbedingte Mehrkosten nicht offen ausgewiesen wurden, weist die Landesregierung als unzutreffend zurück.

Die Minderung der Leistung der eingebauten Heizkessel konnte deshalb erfolgen, weil die geplante Sanierung und Erweiterung der Neurologischen Klinik zurückgestellt werden mußte. Die Auffassung des Rechnungshofes, die Heizkesselplanung sei zu großzügig angelegt worden, trifft nicht zu.

Nach den vom Zuwendungsempfänger vorgelegten Unterlagen sind die Mehrkosten in Höhe von 1,4 Mio DM tatsächlich im wesentlichen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung bedingt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zum Zeitpunkt der Ausführung der Maßnahmen das Energiebewußtsein durch die enormen Kostensteigerungen und Schwierigkeiten bei der Beschaffung einen völlig neuen Stellenwert gewonnen hat.

Im übrigen stellt die Landesregierung ausdrücklich fest, daß bei dem Vorhaben weder eine Anfinanzierung

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

durch die Baurechnung nicht nachweisbar. Das Staatsbauamt kam zu dem Ergebnis, daß durch die Trennung in sogenannte Bauabschnitte „offensichtlich“ keine Mehrkosten entstanden sind (vgl. Zitat in der o.a. Stellungnahme des Sozialministers vom 11. März 1982); nachdem die Angelegenheit in den Bemerkungen 1980 behandelt worden war, überrascht es nicht, daß teilungsbedingte Mehrkosten nicht offen in den Prüfungsunterlagen ausgewiesen sind.

Tatsächlich hat der Rechnungshof aufgrund seiner auf Stichproben beschränkten Prüfung teilungsbedingte Mehrkosten festgestellt. Im Hinblick auf die entstandenen Mehrkosten von rd. 1,4 Mio DM, die überwiegend vom Zuwendungsempfänger getragen wurden, sowie auf die zusätzlich ausgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung und das Bemühen des Sozialministers, die infolge der Teilung zu erwartenden Mehrkosten in Grenzen zu halten, meint der Rechnungshof, daß es mit den nach dem Verwendungsnachweis abgerechneten Kosten sein Bewenden haben sollte.

Diese Fördermaßnahme hat nach Ansicht des Rechnungshofs die Bedeutung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO aufgezeigt, daß Anfinanzierungen unzulässig sind und daß begonnene Vorhaben nicht bezuschußt werden dürfen. Künftige Beachtung darf erwartet werden.

Jugendhof Dörnberg

(Kap. 08 26)

- 52 Der Rechnungshof hatte in seinen Bemerkungen 1979 unter Tz. 78 beanstandet, daß infolge eigenmächtiger Entscheidungen des Leitungsteams der Hessischen Jugendbildungsstätte Dietzenbach Verwaltungsausgaben nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Die Stellungnahme der Landesregierung wurde im Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung und im Haushaltsausschuß behandelt; den Beanstandungen des Rechnungshofs wurde durch Beschluß des Plenums am 8. Juni 1982 (TOP 25) beigetreten.

Bei der Prüfung der Ausgaben des Jugendhofs Dörnberg hat der Rechnungshof festgestellt:

Für diese Jugendbildungsstätte waren in den Haushaltsplänen 1980 und 1981 für die Ersatzbeschaffung verschiedener Geräte (Titel 812 02 bzw. 812 35) folgende Beträge veranschlagt:

erfolgte noch eine begonnene Maßnahme bezuschußt wurde.

Zu Tz. 52

Der Rechnungshof verknüpft seine Bemerkungen zu Beschaffungsmaßnahmen des Jugendhofes Dörnberg mit seinen Feststellungen zu einer Beschaffungsmaßnahme der Jugendbildungsstätte Dietzenbach in seinen Bemerkungen 1979. Bei der Beschaffungsmaßnahme der Jugendbildungsstätte Dietzenbach handelt es sich jedoch um einen anderen Sachverhalt als bei der Beschaffungsmaßnahme des Jugendhofes Dörnberg. Durch die Verknüpfung unterschiedlicher Sachverhalte und die Hinweise auf „erneute“ Verstöße erhalten die Bemerkungen zu den Beschaffungen des Jugendhofes Dörnberg eine völlig andere Qualität. Diese Verbindung unterschiedlicher Sachverhalte muß zwangsläufig zu einer falschen Beurteilung der Prüfungsbemerkungen führen.

Bei der in den Bemerkungen 1979 behandelten Beschaffungsmaßnahme der Jugendbildungsstätte Dietzenbach wurde die für die Beschaffung eines bestimmten Gerätes bewilligte überplanmäßige Ausgabe zur Beschaffung eines anderen Gerätes verwandt. Der Jugendhof Dörnberg hat dagegen andere Geräte beschafft, als in den Erläuterungen der Haushaltspläne 1980 und 1981 vorgesehen.

Zur Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Beschaffung/Ersatzbeschaffung von Geräten ist grundsätzlich folgendes zu bemerken. Etwa ein Jahr

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Hj. 1980

1. Ersatzbeschaffung versch. Geräte	25 000 DM
2. 1 Wäscheschleuder	5 000 DM
3. 1 Wäschetrockner	7 000 DM
zusammen	37 000 DM

Hj. 1981

Ersatzbeschaffung einer Videoanlage	35 000 DM
insgesamt	72 000 DM

Diesen Veranschlagungen stehen folgende Anschaffungen gegenüber:

Hj. 1980

Anschaffung einer Videoanlage 36 844,03 DM

Hj. 1981

Geräte und Einrichtungsgegenstände für das Videostudio	24 068,04 DM
IBM-Kugelkopfmaschine	3 610,35 DM
1 gebrauchter Flügel einschl. Transport	2 350,30 DM
Einrichtung eines Fotolabors	4 847,09 DM
insgesamt	71 719,81 DM

Danach wurden

- die für das Hj. 1981 vorgesehene Anschaffung der Videoanlage bereits 1980 vorgenommen,
- die Ersatzbeschaffungen von Wäscheschleuder und Wäschetrockner nicht durchgeführt,
- anstelle dieser Geräte im Hj. 1981 eine elektrische Schreibmaschine und ein gebrauchter Flügel gekauft sowie das Fotolabor eingerichtet und
- der für die Videoanlage veranschlagte Betrag von 35 000 DM um 25 912,07 DM überschritten.

Der Rechnungshof hat diese Handlungsweise als (erneuten) Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze der sachlichen Bindung (§ 17 i. V. m. § 45 LHO) beanstandet. Der Sozialminister hat u. a. hierauf am 19. März 1982 erwidert:

„Die vom Jugendhof vorgenommene Ersatzbeschaffung einer Videoanlage war mir nicht bekannt. Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse hätte ich dieser Ersatzbeschaffung anstelle der vorgesehenen Geräte für die Wäscherei im Benehmen mit dem Hess. Minister der Finanzen zugestimmt. Denn bei Kenntnis des technischen Zustandes der Wäscheschleuder und des Wä-

bevor die Beschaffung/Ersatzbeschaffung überhaupt erfolgen kann, müssen die entsprechenden Haushaltsmittel veranschlagt werden. Dabei wird die Entscheidung wesentlich von Erfahrungen und Schätzungen bestimmt. Es ist ein Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln, daß dann bei der tatsächlichen Beschaffung nochmals geprüft wird, ob das in den Erläuterungen vorgesehene Gerät zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendig ist. Dabei kommt es immer wieder vor, daß auf Grund der tatsächlichen Entwicklung Abweichungen notwendig sind.

Bei der Beurteilung der Beschaffungen des Jugendhofes Dörnberg in den Jahren 1980 und 1981 hat der Rechnungshof zwei unterschiedliche haushaltsrechtliche Tatbestände vermischt. Im Haushaltsplan 1980 sind die Erläuterungen zu Kap. 08 26 – 812 02 eindeutig nicht verbindlich. Sie dienen lediglich der Schätzung des Gesamtbedarfs (s. Erlaß des Finanzministers vom 5. April 1977 – StAnz. 1977, Seite 896). Der Jugendhof Dörnberg konnte daher in 1980 in eigener Verantwortung über die Beschaffung der Geräte entscheiden. Er hat dabei die fachlich und haushaltsrechtlich nicht zu beanstandende Entscheidung getroffen, daß die Beschaffung der Videoanlage für den Betrieb der Einrichtung unabweisbar notwendig ist. Die Ersatzbeschaffung von Wäscheschleuder und Wäschetrockner konnte unterbleiben, weil eine Reparatur dieser Geräte durch die dortigen Mitarbeiter möglich war. Die Feststellung, der veranschlagte Betrag für die Videoanlage sei um 25 912,07 DM überschritten, trifft in dieser Form nicht zu. Eine Videoanlage besteht aus einer Reihe von Geräten. Bei der Beschaffung in 1980 wurde davon ausgegangen, daß Teile der vorhandenen Anlage weiter genutzt werden könnten. Es stellte sich jedoch dann heraus, daß dies nicht möglich war. Die Beschaffung weiterer Teile der Videoanlage aus Haushaltsmitteln 1981 ist haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden, da im Haushaltsjahr 1981 hierfür entsprechende Mittel als Einzelmaßnahme – und damit verbindlich – veranschlagt waren.

Die Beschaffung der IBM-Kugelkopfmaschine, eines gebrauchten Flügels und Einrichtung eines Fotolabors durch den Jugendhof in 1981 war ein Verstoß gegen den Erlaß des Finanzministers vom 5. April 1977. Dieser Verstoß wurde gerügt. Eine nachträgliche Billigung von Haushaltsverstößen kann darin nicht gesehen werden. Daß trotz der Erklärung des Sozialministers der Haushaltsplanentwurf 1983 bei Kap. 08 26–812 35 – Beschaffung von Fachgeräten – wiederum die Formulierung „Beschaffung verschiedener Geräte“ enthalten hatte, hängt mit Fragen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zusammen. Geräte bei Fachgeräten im Bereich der Jugendbildung sind schnelle technische Entwicklungen zu beobachten. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Gerät bereits bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlages ist daher wenig zweckmäßig. Diese Art der Veranschlagung

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

schetrockners wäre ich davon ausgegangen, daß beide Geräte einige Monate später im Vollzug des Haushaltsplanes 1981 hätten beschafft werden können und die Ersatzbeschaffung einer Videoanlage zum damaligen Zeitpunkt dringender gewesen war.“

Der Fachminister versucht damit erneut, nachträglich eine Billigung der Haushaltsverstöße zu erreichen, wie sie sinngemäß zuvor in der eingangs erwähnten Stellungnahme der Landesregierung vom 10. November 1981 zu Tz. 78 der Bemerkungen 1979 zum Ausdruck gekommen war. Die parlamentarische Behandlung dieses Beitrags am 23. April 1982 (vgl. Protokoll USH/9/24, S. 16 ff) bestätigte die Auffassung des Rechnungshofs. Der Vertreter der Landesregierung versicherte damals ausdrücklich, daß in keiner Weise haushaltsrechtliche Verstöße in irgendeiner Form gebilligt werden sollten.

Um künftig eigenmächtige Anschaffungen der Bildungsstätten einzuschränken, erklärte der Sozialminister in einem weiteren Schreiben vom 9. Februar 1983, es sei sichergestellt, daß ab dem Hj. 1983 keine allgemein gehaltenen Erläuterungstexte mehr verwendet würden. Dessen ungeachtet hat der Haushaltsplan-Entwurf 1983 erneut folgende Formulierungen enthalten:

Zu Kap. 08 26 – 812 35

Hessische Jugendbildungsstätte Dietzenbach

Beschaffung verschiedener Geräte 17 000 DM

Jugendhof Dörnberg

Beschaffung verschiedener Geräte 23 000 DM
zusammen 40 000 DM

Schließlich muß die Behauptung des Sozialministers angezweifelt werden, der vorgezogene Ankauf der Videoanlage sei erforderlich geworden, um die Leihgeräte an den Landesfilmdienst zurückgeben zu können. Die dem Rechnungshof zur Verfügung stehenden Unterlagen über die dem Jugendhof vom Landesfilmdienst überlassenen Dauerleihgaben bestätigen das Gegenteil. Dem Jugendhof stehen neben den Eigenbeständen seit 1978 u. a. zwei transportable Videoanlagen als Dauerleihgaben zur Verfügung. Aufzeichnungen über eine inzwischen erfolgte Rückgabe dieser Geräte bestehen nicht.

steht im übrigen im vollen Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht.

Hinsichtlich der Feststellung des Rechnungshofes, daß die Leihgaben des Landesfilmdienstes bisher nicht zurückgegeben wurden, ist folgendes zu bemerken. Bei den Geräten handelt es sich um technologisch überholte Systeme. Ein Teil der vorhandenen Aufzeichnungen erfolgte jedoch auf Spulenbändern dieses Systems. Sie können nur auf Geräten des überholten Systems abgespult werden. Der Landesfilmdienst hat sich daher bereit erklärt, die Leihgaben noch weiter im Jugendhof Dörnberg zu belassen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09

**Beihilfen zur Förderung der Ferien
auf dem Bauernhof**
(Kap. 09 02)

- 53 Seit 1970 können Landwirte in anerkannten Erholungsgebieten öffentliche Mittel zum Ausbau und zur Einrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen erhalten. Mit dieser Förderung sollen die Einkommensverhältnisse der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verbessert und der erholungssuchenden Bevölkerung ein preiswerter Urlaub ermöglicht werden. Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse können bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen, höchstens aber je Antragsteller 12 000 DM für Gästezimmer und/oder 20 000 DM für Ferienwohnungen.

Bis Mitte der 70er Jahre haben zahlreiche Landwirte dieses Förderungsprogramm genutzt. Seit 1976 ist indessen die Zahl der Anträge erheblich zurückgegangen; dies geht aus der nachstehenden Aufstellung hervor.

Hj.	Zahl der Förderungsanträge	Ausgaben DM
1975	86	509 100
1976	43	219 326
1977	9	64 792
1978	13	78 360
1979	11	99 861
1980	6	48 653
1981	14	132 029
1982	2	5 732

In den nur wenigen Anträgen der letzten Jahre sind zudem noch Wiederholungsförderungen enthalten, die dann möglich sind, wenn die Höchstsätze bei der erstmaligen Förderung nicht ausgeschöpft wurden. Dazu zählen zum Beispiel beide Förderungsanträge im Hj. 1982.

Die haushaltswirtschaftlichen Beratungskräfte der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, denen die Bearbeitung des Förderungsprogramms obliegt, kamen schon im Jahre 1978 zu der Erkenntnis, daß das Angebot an Fremdenzimmern ausreiche. Sie hielten es für zweckdienlich, im Rahmen des Programms nicht mehr die Einrichtung zusätzlicher Fremdenzimmer vorrangig zu fördern, sondern das Schwergewicht auf die Verbesserung bereits vorhandener Einrichtungen zu verlagern. Das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung schloß sich dieser Meinung an und hielt es sogar für notwendig, zur Deckung des Bedarfs den Haushaltsansatz auf jährlich 300 000 DM bis 400 000 DM zu erhöhen. Der Fachminister

Zu Tz. 53

Die landschaftlich schönen und abgelegenen hessischen Mittelgebirgslagen sind im allgemeinen landwirtschaftlich ertragsarme Gebiete mit einer ungünstigen Betriebsgrößenstruktur. Infolgedessen verfügen die landwirtschaftlichen Familien – meist handelt es sich um Neben- und Zuerwerbsbetriebe – über unzureichende Einkommen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung wird auf lange Sicht nur dann in diesen dünn besiedelten Regionen verbleiben, wenn sie andere zusätzliche Einkommen hat.

Die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr, kombiniert mit den Einnahmen aus der Landwirtschaft, können vielen landwirtschaftlichen Familien eine Einkommensverbesserung bringen und in diesen wirtschaftlich benachteiligten Regionen mit ihrem unzureichenden Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zur Existenzsicherung beitragen.

Da die landwirtschaftlichen Betriebe, die einer Einkommensverbesserung durch Einnahmen aus dem Fremdenverkehr am dringendsten bedürfen, meist finanziell zu schwach sind, um die erforderlichen Investitionen aus eigener Kraft vornehmen zu können, hat das Land Hessen seit mehr als 10 Jahren den Ausbau des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes „Urlaub auf dem Bauernhof“ mit rd. 500 Maßnahmen gefördert. Dieser Förderung kommt auch in Zukunft als wichtige agrar- und gesellschaftspolitische Maßnahme Bedeutung zu.

Es trifft jedoch zu, daß die Zahl der Anträge auf Förderung von Fremdenzimmern in den letzten Jahren – nicht zuletzt wegen der allgemein festzustellenden Investitionsschwäche der Landwirtschaft – stark rückläufig ist.

Unter Berücksichtigung dieser geringen Inanspruchnahme der Förderung und im Hinblick darauf, daß in das geplante Agrarkreditprogramm auch die investive Förderung von „Urlaub auf dem Bauernhof“ einbezogen werden soll, kann diese investive Förderung als Landesprogramm entfallen.

änderte daraufhin die der Förderung zugrunde liegenden Richtlinien entsprechend. Zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Fördermittel ist es aber auch dadurch nicht gekommen. Selbst die gezielte Beratungsarbeit durch die hauswirtschaftlichen Beratungskräfte führte zu keinem anderen Ergebnis.

Für die Förderung standen 1979 250 000 DM, 1980 150 000 DM, 1981 150 000 DM und 1982 150 000 DM zur Verfügung. Ausgezahlt wurden demgegenüber 1979 99 861 DM, 1980 48 653 DM, 1981 132 029 DM und 1982 5732 DM.

Die Durchführung des Programms erfordert einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand. So mußte zum Beispiel das Fachministerium aufgrund der Erkenntnisse der Beratungskräfte die Richtlinien 1980 neu fassen und in 1982 wiederum überarbeiten. Die hauswirtschaftlichen Berater der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung wenden einen beachtlichen Teil ihrer Arbeitskapazität für das Programm auf. Auch das Landesamt ist mit der Förderung befaßt.

Der Rechnungshof verkennt nicht, daß das Förderungsprogramm im Jahre 1970 aus einem gegebenen Bedarf heraus geschaffen wurde und auch bis 1976 Erfolge zeitigte. Nach dem Ergebnis seiner im Jahre 1982 durchgeführten Prüfung ist jedoch inzwischen ein Sättigungsgrad erreicht worden, der gegen die Weiterführung des Programms spricht. Die Zahl der Erstanträge auf Förderung von Fremdenzimmern fällt in den letzten Jahren kaum noch ins Gewicht. Mit der Förderung der Verbesserung vorhandener – meist mit öffentlichen Mitteln geschaffener – Einrichtungen läßt sich die Beibehaltung des Programms kaum rechtfertigen. Den Betriebsinhabern kann durchaus zugemutet werden, die Kosten einer wünschenswerten oder notwendigen Verbesserung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zudem dürften die Verwaltungsausgaben zur Ausführung des Programms die ausgezahlten Beträge bei weitem übersteigen.

Aus den dargelegten Gründen meint der Rechnungshof daher, daß die Förderung nicht mehr fortgeführt werden sollte.

Der Fachminister hat sich in seiner Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen sowie in der abschließenden Besprechung mit dem Rechnungshof zu dieser Schlußfolgerung nicht geäußert.

Forstbetriebswerkstätten (Kap. 09 62)

- 54 Seit 1971 hat die Landesforstverwaltung bei mehreren Forstämtern sogenannte Schlechtwetterarbeitsplätze eingerichtet. Dadurch sollte eine

Zu Tz. 54

Die Forstbetriebswerkstätten dienen folgenden Zwecken:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

produktive Tätigkeit der Waldarbeiter auch bei schlechtem Wetter ermöglicht, der Arbeitsausfall verringert und mithin die beträchtlichen Ausgaben für die tarifliche Lohnfortgewährung während der Ausfallzeiten infolge schlechten Wetters (nach § 32 des Tarifvertrags vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen — HSFT III —, ab 1. Januar 1983 nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter der Länder — MTW —) vermindert werden. Gleichzeitig bezweckte diese Maßnahme, Arbeitsplätze für Waldarbeiter zu schaffen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Holzeinschlag beschäftigt werden können und deren Umschulung vor allem aus sozialen und betrieblichen Gründen nicht in Betracht kommt.

Den betroffenen Forstämtern ist aufgegeben worden, auf diesen Schlechtwetterarbeitsplätzen mit Hilfe von einfachen Werkzeugen und Maschinen Gegenstände aus meist unverkäuflichen Holzsortimenten herzustellen. Die Erzeugnisse sollen dem Eigenbedarf der Freizeiteinrichtungen im Staatswald und des Forst- und Jagdbetriebs dienen, aber auch an Dritte, insbesondere an Städte und Gemeinden, verkauft werden.

Erstmals im Jahre 1972 hatte sich der Rechnungshof bei seinen regelmäßigen Prüfungen der Forstämter mit den Schlechtwetterarbeitsplätzen befaßt. Seinerzeit war er zu einer ersten Beurteilung dahin gelangt, daß das vorrangige Ziel, das mit der neuen Einrichtung verfolgt werden sollte, nämlich die Umwandlung unproduktiver Schlechtwetterstunden in produktive Arbeitsstunden, aus organisatorischen und betrieblichen Gründen nur unter Inkaufnahme beträchtlicher finanzieller Verluste zu erreichen sei. Diese Gründe werden unten im einzelnen dargestellt. In der Folge hat sich die negative Tendenz noch verstärkt, weil der Aufgabenkatalog erheblich erweitert wurde, so daß zwangsläufig auch bei gutem Wetter hier gearbeitet wird. Dies hat im übrigen die Landesforstverwaltung in 1973 veranlaßt, statt von Schlechtwetterarbeitsplätzen nunmehr von Forstbetriebswerkstätten zu sprechen.

Im Jahre 1982 haben 17 Forstbetriebswerkstätten bestanden. Die Kostenrechnungen und die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse für die Hj. 1979 bis 1981 hat der Rechnungshof bei 14 dieser Werkstätten geprüft. Diese Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

In den drei Haushaltsjahren wurden in den 14 Forstbetriebswerkstätten insgesamt 90 351 Arbeitsstunden geleistet, davon waren 22 366,5 Stunden = 25 v.H. in produktive Arbeitsstunden umgewandelte Schlechtwetterstunden. Im gleichen Zeitraum waren bei den 14 Forstämtern, zu

1. Umwandlung von lohnfortzahlungspflichtigen Schlechtwetterstunden in produktive Arbeitsstunden.
2. Sicherung der Weiter- und Durchbeschäftigung der aus gesundheitlichen Gründen nur noch bedingt einsatzfähigen Waldarbeiter.
3. Werbung für den Rohstoff Holz durch Verkauf und Zurschaustellung einfacher Holzprodukte, die aus z.T. minderwertigen, sonst unverkäuflichen Holzsortimenten im Interesse des Holzabsatzes hergestellt sind.
4. Rationelle Erledigung betriebsintern notwendiger Arbeiten, wie Gerätepflege, Herstellung von Zaunteilen und anderen an zentraler Stelle rationeller herstellbarer Betriebseinrichtungen.
5. Nutzung für Ausbildungszwecke für den Beruf Forstwirt.

Der für diese Aufgaben insgesamt erzielte Nutzen, der nicht ausschließlich monetär zu messen ist, muß zu den aufzubringenden Kosten ins Verhältnis gesetzt werden.

Folgende Gesichtspunkte sind dabei im einzelnen zu berücksichtigen:

1. Der relativ geringe Anteil der produktiv abgeleiteten Schlechtwetterstunden (= 25 v. H. der insgesamt in den Jahren 1979 bis 1981 in den Forstbetriebswerkstätten abgeleiteten Stunden bzw. 12 v. H. aller Schlechtwetterstunden der betreffenden Forstämter in dieser Zeit) liegt in der begrenzten Kapazität dieser Werkstätten und ihrer Entfernung von den Arbeitsplätzen der Waldarbeiter in den betreffenden Forstämtern begründet. Dennoch gewinnt das Ziel, unproduktive Schlechtwetterstunden in produktive Arbeitsstunden umzuwandeln an Bedeutung, da durch tarifliche Neuregelungen ab 1. Januar 1983 (§ 41 MTW) mit einer allgemeinen Erhöhung der Kostenbelastung durch lohnfortzahlungspflichtige Schlechtwetterstunden gerechnet werden muß. Die produktive Ausnutzung von Schlechtwetterstunden durch die Gestellung spezieller Wetzschutzkleidung ist demgegenüber nur bei leichter körperlicher Arbeit — erforderlichenfalls durch ein ebenfalls kostenbelastetes Umsetzen der Arbeitskräfte an eine andere Arbeitsstätte im Wald — möglich.
2. Die Verpflichtung, nicht mehr voll einsatzfähigen Arbeitskräften eine nützliche Durchbeschäftigung zu sichern, trifft vor den Arbeitgebern der privaten Wirtschaft vor allem den Staat für seine Bediensteten und hat in der Hessischen Staatsforstverwaltung wegen der starken körperlichen Belastung der Waldarbeiter in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen (hoher Anteil älterer Waldarbeiter). Sinnvolle Arbeiten im Wald stehen für diese Arbeitskräfte oft nur begrenzt zur Verfügung und sind durch häufiges Umsetzen und damit unproduktive Zeiten belastet. Diese Arbeiten sind zudem meist nur in Einmann-Einsätzen möglich. Demge-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

denen die Werkstätten gehörten, insgesamt 180 334 nach § 32 HSFT III zu vergütende Schlechtwetterstunden angefallen. Im Verhältnis hierzu wurden also lediglich 12 v.H. = 22 366,5 Stunden in den Betriebswerkstätten in produktive Arbeitszeit umgesetzt.

Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der 14 Forstbetriebswerkstätten im einzelnen, ihre Zusammenfassung und die Investitionskosten für diese Werkstätten seit der Errichtung bis einschließlich des Hj. 1981 lassen sich aus der nachfolgenden Aufstellung entnehmen.

genüber bieten die Forstbetriebswerkstätten mit regelmäßigen Aufträgen günstigere Arbeitsbedingungen. Der Anteil der Einsatztage im Jahre 1982 liegt bei 44 v. H. der Gesamtstunden der Forstbetriebswerkstätten. Da diese Arbeitskräfte fast ständig in den Forstbetriebswerkstätten eingesetzt sind, wird hiervon der Anteil der umzuwandelnden Schlechtwetterstunden der übrigen Waldarbeiter nicht berührt.

Neben einer Verringerung des organisatorischen Aufwandes für den Einsatzleiter der Forstbetriebswerkstätten bringt der Einsatz einer solchen

Zusammenstellung der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse von 14 Forstbetriebsverträgen in Hessen

III, 1979 bis 1981

Betriebsvertrags- beim Mess. Forstamt	Out- wetter- Std.	Schlecht- wetter- Std.	Stunden insge- samt	Wert der Leistungen (Ertztag)	Wert der Kosten (Aufwand)	Betriebs- ergebnis	Bewertung der Schlecht- wetter- Std.	Ergebnis unter Berücksichti- gung der Schlechtwetter- Std.	Ergebnis je Arbeits- Std.	Ergebnis je Berücksichti- gung der Schlecht- wetterstd.	Im Forstamt Schlecht- wetterst. (§ 31 HSFT III)	Anzahl der ständig be- schäftigten Arbeits- kräfte im HJ. 1981	INVESTI- tionen bis ein- schließl. HJ. 1981	
														DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Bad Sooden-Allendorf	4 131,5	100	2	4 231,5	124 950	156 330	- 31 300	2 216	- 29 164	- 7,42	- 6,89	13 144,5	0,5	16 188
Edertal	6 994	2 167	24	9 163	234 479	277 420	- 42 941	46 393	+ 3 452	- 4,69	+ 0,38	14 101	2	73 156
Marsfeld	922	1 662	64	2 584	32 924	87 179	- 54 255	36 112	- 10 143	- 20,99	- 7,02	23 408,5	-	2 996
Münfeld	2 630	724	22	3 354	60 529	124 566	- 64 037	15 477	- 48 560	- 19,09	- 14,48	16 100,5	-	9 300
Reinhardshagen	12 319,5	3 004	19	15 323,5	438 164	711 894	- 273 730	57 806	- 215 044	- 17,86	- 14,09	24 034	5	363 650
Witzenhausen	5 928,5	1 456	20	7 384,5	238 467	236 854	+ 1 613	31 870	+ 33 403	+ 0,22	+ 4,53	11 209,5	-	73 989
Gladenbach	136	393	74	529	21 307	21 272	+ 115	8 438	+ 8 553	+ 0,21	+ 16,16	1 323	-	4 306
Sa. BFN Kassel	33 061,5	9 506	22	42 567,5	1 150 900	1 615 515	- 464 615	190 392	- 266 223	- 10,91	- 6,25	103 321	7,5	543 585
Bad Soden-Salmünster	2 196,5	109	5	2 305,5	64 072	118 212	- 54 140	2 225	- 51 915	- 23,48	- 22,52	12 430,5	-	39 465
Bödingen	3 937	7 941	67	11 878	110 948	348 818	- 237 870	171 206	- 66 664	- 20,03	- 5,61	3 801	-	19 200
Griebenhain	10 582	1 111	10	11 693	308 199	428 811	- 120 612	23 942	- 96 670	- 10,31	- 8,27	10 509	2	54 306
Groß-Cesrau	10 805	60	2	10 865	442 368	549 414	- 107 046	1 226	- 105 820	- 9,05	- 9,74	904	1,5	99 234
Rudersheim	3 690,5	1 613	30	5 303,5	154 575	164 607	- 10 032	35 334	+ 25 302	- 1,89	+ 4,77	4 389	1	28 885
Meilburg	3 625	1 179,5	25	4 804,5	172 437	201 094	- 28 657	25 690	- 2 767	- 5,96	- 0,58	7 581	0,6	86 122
Nidda	87	847	90	934	9 345	39 333	- 29 988	17 940	- 12 048	- 32,11	- 12,90	14 952	-	10 000
Sa. BFN Darmstadt	34 923	12 860,5	27	47 783,5	1 261 944	1 850 289	- 588 345	277 763	- 310 582	- 12,31	- 6,50	54 646,5	5,1	337 212
Sa. Land Hessen	67 984,5	22 366,5	25	90 351	2 412 844	3 465 804	- 1052 960	476 155	- 576 805	- 11,65	- 6,38	157 967,5	12,6	880 797

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Wert der Gesamtkosten betrug 3 465 804 DM, der Wert der erbrachten Leistungen hingegen nur 2 412 844 DM. Die Einnahmen entfallen etwa hälftig auf den Erlös aus dem Verkauf von Erzeugnissen sowie aus Dienstleistungen und auf den Eigenverbrauch, nämlich auf Lieferungen und Leistungen für den eigenen Bedarf der Forstverwaltung im Natur- und Landschaftsschutz, im Forst- und Jagdbetrieb sowie im Rahmen besonderer Weisungen zum Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit. Aus dem Betrieb der 14 Forstbetriebswerkstätten ergibt sich demnach ein Gesamtverlust von 1 052 960 DM. Unter Berücksichtigung der Einsparung von 476 155 DM an fortzuzahlenden Löhnen für 22 366,5 Schlechtwetterstunden, die in den Forstbetriebswerkstätten in produktive Arbeitsstunden umgewandelt wurden, verringert sich der Gesamtverlust auf 576 805 DM; durchschnittlich sind das für die drei Haushaltsjahre je Arbeitsstunde 6,38 DM (Hj. 1979 = 7,16 DM, Hj. 1980 = 3,48 DM, Hj. 1981 = 8,70 DM). Im Zeitraum 1979 bis 1981 haben von den 14 Forstbetriebswerkstätten, in denen zwischen 529 und 15 323,5 Arbeitsstunden geleistet wurden, nur zwei ohne Verlust gearbeitet. Unter Anrechnung der Einsparung bei der Lohnfortzahlung für Schlechtwetterstunden gilt dies für vier Werkstätten.

Aufgrund dieser Ergebnisse kann sich der Rechnungshof nicht der Darstellung der Landesforstverwaltung im Jahresbericht 1981 (Seite 34) anschließen, wonach sich für die Forstbetriebswerkstätten ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ergebe. Das Ausmaß der Verluste muß vielmehr im Hinblick auf das gesetzliche Gebot, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 Abs. 1 LHO), erheblichen Bedenken begegnen.

Für die Verluste dürften mehrere Gründe ursächlich sein. Im Gegensatz zur Herstellung industriell gefertigter Produkte durch spezialisierte Arbeitskräfte unter Verwendung von normierten Einzelteilen in Arbeits-Bestverfahren handelt es sich bei den Tätigkeiten in den Forstbetriebswerkstätten überwiegend um die Einzelanfertigung verschiedenster Gegenstände aus weitgehend naturbelassenem Holz in handwerklicher Arbeit. Die Tätigkeiten werden zum Teil von Waldarbeitern ausgeführt, die üblicherweise mit dem Betriebsvollzug im Wald betraut sind und nur während witterungsbedingter Arbeitspausen in den Werkstätten arbeiten. Der geringe Grad der Spezialisierung, die einfache bis primitive Ausstattung der Arbeitsplätze, die fehlende Normierung der Gegenstände und der oftmals nur stundenweise Einsatz der Arbeitskräfte wirken sich nachteilig aus. Auch für die in den Betriebswerkstätten nicht dauernd beschäftigten Waldarbeiter muß ständig eine ausreichende Zahl an

Stammebelegschaft Verbesserungen vor allem bei solchen Arbeiten, für die besondere Übung und handwerkliches Geschick erforderlich sind.

3. *Angesichts der erheblichen Kostenbelastung der Forstbetriebe durch den Verkauf defizitärer Holzsortimente, deren Aufarbeitung im Interesse einer Gesunderhaltung der Waldbestände unverzichtbar ist, sollen die Forstbetriebswerkstätten mit der Herstellung und dem Verkauf einfacher Produkte aus Holz (z. T. aus Schwachhölzern, Kronenteilen u. ä.) einen Beitrag zur Werbung für die vielseitige Verwendbarkeit des Rohstoffes Holz leisten. Neben dem Verkauf von verschiedenen Erholungseinrichtungen aus Holz, z. B. Sitzgruppen, Papierkörbe, Spielgeräte, Waldsporteinrichtungen, Grillhütten etc.) an Naturparke, umliegende Gemeinden sowie an Dritte haben die Forstbetriebswerkstätten an Ausstellungen und der Errichtung von Spielplätzen für Hessentage und sonstige Anlässe mitgewirkt.*
4. *Darüber hinaus ist in den Forstbetriebswerkstätten ein hoher Anteil von sonstigen forstbetrieblichen Arbeiten bzw. Teilarbeiten abzuleisten, die zweckmäßiger und kostengünstiger dort anstelle im Wald vorbereitet und durchgeführt werden, z. B. Instandsetzung und Pflege von Werkzeug und Geräten, Bau und Reparatur verschiedener Betriebseinrichtungen wie Kulturgatter und sonstige Waldschutzeinrichtungen, Fütterungen, Vogelschutzeinrichtungen, Reparatur von Waldarbeiterschutzhütten u. v. a. m. Hierzu zählt auch die Pflege und Instandsetzung des seit 1. Oktober 1982 vom Land gestellten Werkzeuges für die Waldarbeit mit einem Investitionsvolumen von 480 000,- DM. Nach einer Auswertung des Jahres 1982 überwoegen die für die betrieblichen Aufgaben einschließlich des Verbrauchs für andere Forstämter aufgebrauchten Stunden mit 60 v. H. den Anteil der Arbeiten für die Herstellung von Verkaufsprodukten um 50 v. H.*
5. *Außerdem dienen diese Werkstätten auch der theoretischen und praktischen Ausbildung von Auszubildenden, Schülern des Berufsgrundbildungsjahres und Praktikanten (1982 = 7 v. H. der Forstbetriebswerkstattstunden).*

Bei der Beurteilung der Betriebsergebnisse muß weiterhin berücksichtigt werden:

6. *Das bisherige Verbuchungs- und Abrechnungsverfahren sieht nur eine Bewertung der Leistungen aus der Herstellung von Produkten (sowohl für den Verkauf an Dritte wie auch für den Eigenverbrauch) vor. Für die sonstigen Aufwendungen für Wartung und Reparatur von Betriebseinrichtungen, für Ausbildungszwecke etc. erfolgte keine Gegenbuchung auf der Ertragsseite. Neben der Bewertung eingesparter Schlechtwetterstunden müssen aber auch diese Leistungen und auch die Verwertung defizitärer, sonst unverkäuf-*

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Arbeitsplätzen vorgehalten und mit den erforderlichen Werkzeugen und Materialien ausgestattet werden. Die Tätigkeit dieser Arbeiter wirft in höherem Maße organisatorische Probleme auf, weil sie an Regenstunden geknüpft ist und damit unvorhergesehen entfaltet wird; dies gilt zum Beispiel für die Erteilung zweckmäßiger Arbeitsaufträge. Dadurch wird der für die Werkstätte zuständige Revierleiter, der in einem Revier üblichen Zuschnitts ohnehin ausgelastet ist, zusätzlich beansprucht. Abgesehen von der Gefahr, daß sowohl der Revierdienst als auch der Werkstättenbetrieb beeinträchtigt werden, entstehen hierdurch höhere Gemeinkosten, die wiederum die Erzeugnisse belasten. Schließlich mangelt es an der genauen Ermittlung der Selbstkosten, deren Kenntnis unerlässlich dafür ist, daß beim Verkauf der Produkte der Erlös den Aufwand völlig abdeckt und daß Erzeugnisse für den Eigenbedarf nur hergestellt werden, wenn die Selbstkosten zumindest die Preise für vergleichbare Marktprodukte nicht übersteigen.

Der Landesforstverwaltung obliegt u. a. die Pflege, Erhaltung und Verbesserung des Waldes. Sie hat aber auch langfristig möglichst günstige finanzielle Ergebnisse zu erwirtschaften. Für die Forstbetriebswerkstätten, die keine für die Forstverwaltung essentielle Einrichtung sind, bedeutet dies, daß sich ihr Bestehen nur dann rechtfertigen läßt, wenn sie, auf die Dauer gesehen, zumindest ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erwirtschaften. Der Rechnungshof ist aufgrund der von ihm festgestellten Ergebnisse indessen der Meinung, daß unter den gegebenen Umständen weder eine nachhaltige Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Lage der Forstbetriebswerkstätten noch die Umwandlung unproduktiver Schlechtwetterstunden in produktive Arbeitsstunden in einem überwiegenden Umfang erreicht werden können. In der den Forstbetriebswerkstätten im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers übertragenen Aufgabe, leistungsgeminderte und gesundheitlich geschädigte Waldarbeiter zu beschäftigen, sieht der Rechnungshof keinen durchschlagenden Grund zu ihrem Erhalt oder weiteren Ausbau. Die leistungsmäßige Beeinträchtigung dieser Waldarbeiter allein läßt es fraglich erscheinen, ob mit Hilfe solcher Arbeitsplätze die Leistungsbereitschaft erhalten oder gefördert werden kann, zumal die Waldarbeiter oft für Arbeiten in den Forstbetriebswerkstätten weniger geeignet und diese Arbeiten teilweise auch nicht leichter sind als zum Beispiel Holzerntetätigkeit im Zeitlohn. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß diese Arbeitskräfte leichtere Tätigkeiten im übrigen Betriebsvollzug durchaus noch fachgerecht und wirtschaftlich ausüben können. Der Fürsorgepflicht könnte durch gut ausgestattete Schutzwagen oder durch Wetter-

licher Holzsortimente (z. B. Stangen, Kronenteile etc.) mit berücksichtigt werden.

Bei der zusammenfassenden Beurteilung im Jahresbericht 1981 der Hessischen Landesforstverwaltung wurde der nicht monetär erfaßbare Nutzen mit einbezogen, indem dort ein ausgeglichenes Betriebsergebnis bekanntgegeben wurde.

7. Die Möglichkeit, in den Forstbetriebswerkstätten auch Produkte für den Verkauf an Dritte herzustellen, soll an folgende Voraussetzungen gebunden sein:

- ständig verfügbares Personal (eingeeübte, handwerklich geschickte Waldarbeiter, die aus gesundheitlichen Gründen für die sonstige Waldarbeit nur noch bedingt einsetzbar sind),

- vorhandene Mindestausstattung mit Geräten und Maschinen,

- Konzentration auf wenige marktfähige Produkte,

- Herstellung in Arbeits-Bestverfahren mit ggf. geschultem Personal,

- mindestens kostendeckende Preise (ständige Preiskontrolle),

- gesicherter Absatz durch ständige Marktbeobachtung und entsprechende Werbung.

8. Die vorhandenen Forstbetriebswerkstätten werden zur Erreichung besserer Betriebsergebnisse auf eine wirtschaftliche Begrenzung der herzustellenden Produkte überprüft und ggf. in ihren Aufgaben umgestellt oder auch vorübergehend stillgelegt.

Mit den unter Ziffer 6–8 genannten Maßnahmen dürfte eine Verbesserung der finanziellen Ergebnisse zu erreichen sein.

Bei der Entscheidung über den Fortbestand der Forstbetriebswerkstätten müssen indessen vor allem die Auswirkungen in sozialer Hinsicht beachtet werden. Durch die Möglichkeit, innerbetrieblich einen wetterunabhängigen Arbeitsplatz anbieten zu können, bleiben ältere Waldarbeiter mit geminderter Leistungsfähigkeit voll eingebunden in Beruf und Arbeitsstätte, ohne daß das „allgemeine soziale Netz“ belastet wird. Umschulungen und Umbesetzungen in andere Berufe werden vermieden.

Das attraktive Berufsbild des Forstwirtes wird durch eine zusätzliche soziale Absicherung noch verbessert. Darüber hinaus werden Möglichkeiten auch für andere voll einsatzfähige Waldarbeiter geschaffen, bei schlechtem Wetter an einer trockenen Arbeitsstätte weiter zu arbeiten. Damit wird die Motivation dieser Mitarbeiter und die positive Einstellung der Waldarbeiterschaft zum Staatsforstbetrieb gefördert.

Unter diesem Aspekt muß der vom Rechnungshof bei den Forstbetriebswerkstätten für die Jahre 1979–1981 abschließend errechnete Differenzbetrag von Aufwand

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

schutzkleidung in befriedigender Weise entsprochen werden.

Im Hinblick hierauf und auf den Mitteleinsatz von 1 052 960 DM, der erforderlich war, um in den drei Hj. 1979 bis 1981 bei den Lohnnebenkosten einen Betrag von 476 155 DM für Lohnfortgewährung beim Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters einzusparen, im Saldo also bei einem Mehraufwand von 576 805 DM, erscheint dem Rechnungshof, ungeachtet der bisherigen Investitionskosten von rund 880 000 DM, der weitere Betrieb der Forstbetriebswerkstätten betriebswirtschaftlich und haushaltsrechtlich nicht länger vertretbar.

und Ertrag in Höhe von 576 805,— DM, das sind durchschnittlich jährlich rd. 192 000,— DM, auch im Verhältnis gesehen werden zu den gesamten sozialen Aufwendungen der Staatsforstverwaltung für ihre Waldarbeiter. Diese als Lohnnebenkosten zusammengefaßten Aufwendungen lagen in den Jahren 1979—1981 bei rd. 47,0, 51,3 und 55,6 Mio DM, d. h., der ermittelte jährliche Fehlbetrag liegt bei rd. 0,4 v. H. der jährlichen Lohnnebenkosten dieser Jahre.

Selbst bei einem nach Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten bleibenden Fehlbetrag der Forstbetriebswerkstätten in dieser Größenordnung erscheint es somit aus sozialen Gründen gerechtfertigt, diese Aufwendungen zusätzlich zu erbringen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17**Automatisierte Datenverarbeitung (ADV)
für die Landes-
und für die Kommunalverwaltung
(Kap. 17 12)**

55 Vorbemerkung

Der Rechnungshof hat in den Jahren 1974 bis 1982 in regelmäßigen Abständen die Jahresrechnungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Wiesbaden und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden geprüft und dabei auch Erhebungen zur Organisation und Wirtschaftlichkeit angestellt. Die in diesem Zusammenhang grundsätzlich festgestellte tendenzielle Entwicklung in den drei kostenintensiven Bereichen

Beschaffung von Computern (Hardware),
Personalkosten sowie
Entwicklung und Pflege von
ADV-Verfahren (Software)

ist Grundlage für die folgenden Bemerkungen.

Hardware

Während noch in den 60er Jahren ein Mehr an Computerleistung stets über einen entsprechenden höheren finanziellen Aufwand beschafft werden mußte, wurde es in den 70er Jahren möglich, mit jeder neuen Computergeneration höhere Leistungen bei gleichem Kapitaleinsatz zu erhalten. Mit den zu Beginn der 80er Jahre auf den Markt kommenden DV-Systemen wurde ein Mehr an Leistung bei sinkenden Kosten angeboten; dieser Trend setzt sich fort. So war z. B. das Leistungsvermögen einer IBM 650 vor ca. 20 Jahren = 100 Instruktionen pro Sekunde; die z. Z. zum Einsatz kommenden DV-Systeme bewältigen das Hunderttausendfache davon und mehr. Vom gegenwärtigen Stand der Technik kann gesagt werden, daß ein Ende dieser Entwicklung noch nicht abzusehen ist.

Die automatisierte Datenverarbeitung ist gekennzeichnet durch eine hohe technologische Innovation und ein überdurchschnittliches Wachstum. So ist z. B. im Laufe der zehn Jahre des Bestehens des Hessischen DV-Verbunds die Rechenkapazität von 30 000 auf 400 000 Maschinenstunden angewachsen. Die durch steigende Anwenderanforderungen notwendig gewordene Kapazitätsaufstockung im Hardwarebereich konnte durch die Rechenzentren des DV-Verbunds unter Ausnutzung der o. a. technologischen und marktmäßigen Entwicklungen kostengünstig beschafft werden; das bezieht sich sowohl auf den Austausch von Zentraleinheiten, — wie zuletzt im Jahr 1982 bei der HZD — als auch auf

Zu Tz. 55

Den Ausführungen des Rechnungshofes stimmt die Landesregierung uneingeschränkt zu.

Hardware

Die Landesregierung hat bei der Genehmigung der Haushaltspläne der Rechenzentren des DV-Verbundes grundsätzlich ihren Einfluß geltend gemacht, um die benötigte Hardware kostengünstig zu beschaffen. Neben dem verbesserten Preis-/Leistungsverhältnis haben insbesondere auch der Umstieg von Miet- auf Kauf- und Leasingverträge und der stärkere Einsatz von Mixed-Hardware zur Kostensenkung beigetragen.

Personal und Software

Die Probleme im Personal- und Software-Bereich sind nicht nur im DV-Verbund vorhanden, sondern allgemein eine Krisenerscheinung in der Datenverarbeitung (Stichwort: „Software-Krise“). Während noch 1970 die Programme von dazu angelernten Bediensteten aus den Fachverwaltungen gleichsam nach „handwerklichen“ Regeln und „künstlerischen“ Eingebungen geschrieben wurden, ist die heutige Software-Fertigung gekennzeichnet durch

- „ingenieurmäßiges“ Vorgehen (Konstruktionsmethoden, Fertigungsplanung),
- die Verwendung von Entwicklungswerkzeugen (Hilfsmittel für Entwicklung, Programmierung, Test und Dokumentation),
- Standardisierung (Verwendung von Standardbauteilen, Generatorsystemen, Auswertesprachen) und
- hohe Spezialisierung (arbeitsteilige Zusammenarbeit von Spezialisten in Projektteams).

Der notwendige Umstellungsprozeß wirft auch im DV-Verbund Probleme auf:

- Manche verdiente DV-Leute der ersten Stunde haben Schwierigkeiten, den schnellen Innovationen der DV-Technologie zu folgen und sich mit den komplexen Entwicklungsmethoden und -werkzeugen zurechtzufinden.
- Die heute notwendigen Fachkenntnisse für Software-Entwicklung lassen sich allein durch Anlernkurse nicht mehr im nötigen Umfang vermitteln. Der DV-Verbund wird gezwungen sein, verstärkt Absolventen von Fachhochschulen und Technischen Hochschulen zu rekrutieren. Dies könnte Auswirkungen auf die Besoldungs- und Vergütungsstruktur haben.
- Die Rechenzentren im DV-Verbund werden die Aufbau- und Ablauf-Organisation ihrer Entwicklungsabteilungen stärker auf den heute notwendigen industriellen Fertigungsprozeß bei der Software-Entwicklung ausrichten müssen. Die HZD hat

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

den bereits seit Jahren praktizierten Einsatz von Mixed-Hardware.

Der Rechnungshof wird wie, bisher auch in Zukunft der Beschaffung von Hardware die gebührende Aufmerksamkeit widmen; er sieht jedoch im Hinblick auf die kommenden Jahre die größeren und kostenintensiveren Probleme im Personal- und Software-Bereich.

Personal

Abgesehen von den jährlichen tariflichen und besoldungsabhängigen Personalkostensteigerungen ist seit Bestehen des DV-Verbands die Zahl der Bediensteten von ca. 400 auf ca. 950 angewachsen. In den Rechenzentren des DV-Verbands wird die Entwicklung und Pflege von ADV-Verfahren in den Abteilungen „Planung und Programmierung“ durchgeführt; hier waren am 1. November 1982 439 Stellen überwiegend im gehobenen und höheren Dienst besetzt. Bewertet man diese Stellen mit den Personalkostentabellen des Innenministers, so berechnen sich für das Hj. 1982 Gesamtkosten (einschließlich Arbeitsplatzkosten) von ca. 33,54 Mio DM. Daraus ergibt sich, daß die Entwicklung und Pflege von Software besonders personalkostenintensiv ist. Diesem Bereich ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Software

Die Entwicklung der Anwendungssoftware hat den im Abschnitt Hardware erreichten Leistungsprung nicht im gleichen Umfang mit vollzogen. Auch hinsichtlich der Programmpflege muß festgestellt werden, daß große DV-Anwendungen bei den Rechenzentren nur mit hohem personellem Aufwand in Funktion gehalten werden, nicht zuletzt auch bedingt durch eine sich ständig ändernde Gesetzgebung, die sich besonders bei den Personalabrechnungssystemen stark auswirkt. Wenn auch fortschrittliche Methoden der Programmierung eingeführt und verstärkt mächtigere Programmiersprachen eingesetzt werden, sind die Entstehungskosten der eigenentwickelten Software zu hoch. Die Entwicklungsprozesse dauern zu lange, und die DV-Anwendungen genügen nicht immer allen Benutzeranforderungen. Es werden die Änderungsdienste für die vorhandene Anwendungssoftware aber nicht nur durch Änderungswünsche der Anwender in Anspruch genommen, sondern auch durch den Einsatz neuer Systemsoftware als Folge neuer Hardware, entstehender Datenbankprobleme und zunehmender Umstellung auf Online-Verarbeitung; es bleibt daher nicht genügend eigene Programmierkapazität für notwendige Verfahrensoptimierung oder Neuentwicklungen.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die Anwendungssoftware dem hohen Stand der verfügbaren Hardware entsprechen sollte. Dabei

durch eine interne Umorganisation den ersten Schritt dazu getan.

- Die zunehmend komplexer werdenden Software-Produkte können nicht mehr alle mit vertretbarem Aufwand, in der gebotenen Zeit und in der gebotenen Qualität im eigenen Haus gefertigt werden. Das vom Rechnungshof angeführte – der Landesregierung bekannte – Beispiel zeigt, daß es zu besseren und kostengünstigeren Lösungen führen kann, wenn geeignete Produkte bei leistungsfähigen Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Wenig geeignet dürften z. B. solche Produkte sein, die nicht abgrenzbar sind und die einer häufigen Anpassung z. B. aufgrund gesetzlicher Änderungen unterliegen.
- Die Qualität der gefertigten Software wird insbesondere bei den Dialog-Anwendungen künftig eine entscheidende Bedeutung erhalten. Professionelle Methoden der Qualitätssicherung und ständige Qualitätsprüfungen während des Fertigungsprozesses werden im DV-Verband verstärkt Eingang finden müssen.

Für den DV-Verband wird es keine leichte Aufgabe sein, diese Probleme in den nächsten Jahren zu lösen. Für ihn gibt es aber keine Alternative, wenn er seine Leistungsfähigkeit erhalten und mit der Konkurrenz in der freien Wirtschaft mithalten will. Die Landesregierung glaubt, daß mit der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Novelle zum DV-Verband-Gesetz die geeignete Grundlage geschaffen worden ist, um den notwendigen Anpassungsprozeß im DV-Verband zu erleichtern:

- Durch das kaufmännische Rechnungswesen werden die Rechenzentren in die Lage versetzt, bei der Beschaffung von Hard- und Software flexibler und marktnäher reagieren zu können.
- Die neue Finanzierungssystematik wird dazu beitragen, die Kostenverantwortung bei den Anwendern und das Kostenbewußtsein bei den Rechenzentren zu stärken.
- Von der stärkeren Anbindung der Rechenzentren an die Benutzer wird erwartet, daß durch deren Einflußnahme die Verfahren anwendungsgerechter und wirtschaftlicher werden und daß sich die Rechenzentren in ihrem Angebot stärker an den Bedürfnissen der Anwender orientieren.

Die Landesregierung wird bei der Durchführung des DV-Verband-Gesetzes darauf achten, daß diese Ziele erreicht werden.

muß gefordert werden, daß eine sichere, modulare, übersichtliche Software entwickelt wird, die sich mit kalkulierbarem Zeitaufwand und vertretbaren Kosten pflegen läßt. Neben der verstärkten Übernahme bereits bestehender und praxiserprobter DV-Verfahren ist dabei auch an den Einsatz zeitgemäßer Standardsoftware leistungsstarker Softwarehäuser zu denken. So wurden dem Rechnungshof neue Dialog-Anwendungen bekannt, die vom Anwender in Zusammenarbeit mit einem dafür spezialisierten Softwarehaus in nur fünf Monaten entwickelt wurden und erfolgreich in Produktion gingen; dabei handelt es sich um ca. 500 Programme, von denen ca. 300 dem Dialogbetrieb dienen. Die Produktionskosten konnten gegenüber dem bisherigen Stapelbetrieb um ca. 20 v.H. gesenkt und die Fallzahlen je Sachbearbeiter um ca. 50 v.H. angehoben werden. Nach Auffassung des Rechnungshofs wurde in diesem Fall beispielhaft ein neuer Weg zur schnelleren und wirtschaftlicheren Entwicklung von großen ADV-Verfahren beschritten.

Eine Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses der HZD ist mit den Mitteilungen des Rechnungshofs zum o. a. Thema befaßt. Die Bearbeitung durch die Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen.

**Kommunaler Finanzausgleich;
Zuweisungen für Schulen
und Schulsportanlagen**
(Kap. 17 28)

- 56 Bei der fachlichen Prüfung von Zuwendungsmaßnahmen hat der Rechnungshof beanstandet, daß mit dem Neubau einer Gesamtschule begonnen wurde, bevor ein hinreichend ausgereiftes Raumprogramm vorlag. Den Bauakten war zu entnehmen, daß der Zuwendungsempfänger fünf Monate nach Baubeginn die Bauarbeiten eingestellt und die Planung grundlegend überarbeitet hatte.

Der im Rohbau nahezu fertiggestellte Baukörper für den musisch-technischen Trakt mußte nach einer Bauunterbrechung von rund 15 Monaten zum Teil abgebrochen, unterfangen oder umgebaut werden, weil das geänderte Raumprogramm keine andere Lösung zuließ. Die hierdurch entstandenen und nach Auffassung des Rechnungshofs vermeidbaren Mehrkosten betragen nach einer Kostenermittlung des für die Baumaßnahme verantwortlichen Architekten insgesamt 294 344,12 DM. Hinzu kommen zusätzliche Mehrkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen in Höhe von 74 000 DM.

Der dem Rechnungshof vom Zuwendungsempfänger lückenhaft vorgelegte Schriftverkehr läßt die Gründe, die zu dem nach seiner Meinung verfrühten Baubeginn und zu dem dadurch

Zu Tz. 56

Die Auffassung des Rechnungshofes, eine Klärung der Angelegenheit wäre wahrscheinlich möglich gewesen, wenn der Kultusminister als Bewilligungsbehörde die rechtzeitige Vorlage des Verwendungsnachweises vom Zuwendungsempfänger verlangt hätte (VV Nr. 12.1 zu § 44 LHO), kann nicht geteilt werden.

Unabhängig von der damaligen Verwaltungspraxis, daß der Regierungspräsident die fristgemäße Vorlage der Verwendungsnachweise sicherzustellen hatte, waren bei der Umsetzung der bildungspolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung zunächst schulorganisatorische und bauliche Entscheidungen notwendig. Die vom Rechnungshof gerügten „Mehrkosten“ sind nicht durch einen verfrühten Baubeginn, sondern durch die schulorganisatorische und damit notwendige bauliche Entscheidung entstanden.

bedingten teilweisen Abbruch und Umbau geführt haben, nicht eindeutig erkennen; er erlaubt lediglich die Feststellung, daß die schulaufsichtliche Genehmigung des Regierungspräsidenten erst einen Monat nach Baubeginn erteilt wurde. Dem Geschäftsbericht des zuständigen Kreisausschusses für das II. Quartal 1969 ist ergänzend zu entnehmen, daß eine fernmündliche Zusage zur Errichtung des musisch-technischen Trakts vorlag und deshalb mit den Arbeiten vor Eingang der schulaufsichtlichen Genehmigung begonnen werden konnte. Wer diese Zusage gegeben hat, geht allerdings aus dem Geschäftsbericht nicht hervor.

Die Fragen des Rechnungshofs bezüglich des verfrühten Baubeginns und der vermeidbaren Mehrkosten hat der Kultusminister dahingehend beantwortet, daß die Errichtung von Gesamtschulen in der zweiten Hälfte der 60er Jahre unter politischem Druck stark vorangetrieben und mit erheblichem finanziellen Aufwand besonders gefördert worden sei. Dies hätte in verschiedenen Fällen zu kurzfristigen Konzeptionsänderungen geführt. Es müßte deshalb davon ausgegangen werden, daß Umplanungen im Interesse einer baldigen Realisierung der neuen Konzeption oftmals unter Zeitdruck mit den beteiligten Schulträgern, der Schulaufsicht und dem Kultusministerium erörtert und gebilligt worden seien. Eine vollständige Rekonstruktion der damaligen Vorgänge ließe sich in vorliegendem Falle heute kaum noch durchführen, weil die Akten keine schlüssigen Beweismittel enthielten und von den damals am Schulbau Beteiligten heute keiner mehr im Dienst sei. Er sehe sich daher außerstande, die gewünschten detaillierten Auskünfte zu geben.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, daß eine Klärung der Angelegenheit wahrscheinlich möglich gewesen wäre, wenn der Kultusminister die rechtzeitige Vorlage des Verwendungsnachweises vom Zuwendungsempfänger verlangt hätte (VV Nr. 12.1 zu § 44 LHO). Der Verwendungsnachweis ist erst im September 1980 dem Rechnungshof zugegangen; das sind fast elf Jahre nach dem Baubeginn des in Rede stehenden Baukörpers.

Nach alledem stellt der Rechnungshof fest, daß seine Fragen, wer den verfrühten Baubeginn und die dadurch entstandenen vermeidbaren Mehrkosten in Höhe von insgesamt rund 368 000 DM zu vertreten hat, bisher nicht geklärt werden konnten.

- 57 Außerdem hat der Rechnungshof bei dieser Schulbaumaßnahme festgestellt, daß in baulicher und insbesondere in brandschutztechnischer Hinsicht eine Vielzahl von außergewöhnlichen Forderungen der Bauaufsichtsbehörde zu erfüllen

Zu Tz. 57

Nach Mitteilung des Kreisausschusses des Landkreises Fulda wurde die Gebrauchsabnahme der Gesamtschule Hünfeld durch die Bauaufsicht am 19. August 1981 durchgeführt. Damals festgestellte Mängel wurden inzwischen weitgehend behoben. Bei einer Nachschau

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

waren (Sprinkleranlage für die dreigeschossige Aula, Vielzahl über das übliche Maß hinaus erforderlich gewordener Brandabschnitte usw.), deren Ursachen überwiegend in der ungewöhnlichen Planungskonzeption lagen. Der Nachweis, daß sämtliche Forderungen ordnungsgemäß erfüllt wurden und die Bauaufsichtsbehörde die Schlußabnahme nach § 79 Hessische Bauordnung (alt) ohne Beanstandungen durchgeführt hat, konnte dem Rechnungshof gegenüber nicht erbracht werden.

Nach der vom Rechnungshof erbetenen Stellungnahme des Kultusministers wurde die Schlußabnahme bisher deshalb nicht durchgeführt, weil noch Mängel zu beseitigen sind. Da die Schlußabnahme eine Angelegenheit der Bauverwaltung sei, habe er keine Möglichkeit der Einflußnahme. Der Regierungspräsident werde die Bescheinigung zu gegebener Zeit vorlegen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, daß der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, die bauaufsichtlichen Abnahmebescheinigungen bereits bei der Prüfung des Verwendungsnachweises bereitzuhalten (Nr. 7.3.5 der Anlage 3 zur VV zu § 44 LHO), weil diese einen unverzichtbaren Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendungen darstellen.

Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

am 30. Juni 1982 wurden nur noch drei nicht erledigte Punkte festgestellt. Ein Punkt davon wurde inzwischen erledigt, an der Erledigung der zwei restlichen Punkte wird zur Zeit gearbeitet. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, kann die Bauaufsicht den Schlußabnahmeschein ausstellen.

Die zuständigen Behörden werden künftig darauf achten, daß bei der Prüfung der Verwendungsnachweise der Schlußabnahmeschein vorliegt.

Die vom Rechnungshof gerügten außergewöhnlichen Forderungen der Bauaufsicht hinsichtlich der Brandschutzauflagen werden vom Schulträger unter Hinweis auf § 36 der Hessischen Bauordnung in Verbindung mit den Schulhausrichtlinien für notwendig gehalten. Auch das Brandschutzdezernat beim Regierungspräsidenten in Kassel hat sich diesen Forderungen angeschlossen. Im übrigen wird vom Schulträger bestritten, daß die angeblich ungewöhnliche Planungskonzeption zu zusätzlichen Brandschutzauflagen geführt hat.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18

Planung einer Fernheizzentrale

(Kap. 18 39 – 715 01)

- 58 Die im Bereich der Friedrich-Ebert-Allee in Wiesbaden gelegenen Landes- und Bundesliegenschaften waren in den 70er Jahren mit eigenen ölbefeuerten Heizzentralen ausgestattet, die z. T. aus Gründen des Immissionsschutzes (TA-Luft vom 28. August 1974) extreme Erhöhungen der vorhandenen Schornsteine, z. T. wegen Überalterung der zentralen Heizeinrichtungen deren Erneuerung erforderlich machten.

Entsprechend der seinerzeitigen und auch heute noch aktuellen energie- und umweltschutzpolitischen Situation mit den daraus abgeleiteten Zielen der Ölsubstitution, der Energieeinsparung und der Minderung der Umweltbelastung hatte das zuständige Staatsbauamt eine Fernwärme-konzeption entwickelt. Sie sah eine gemeinsame gasbefeuerte Heizzentrale für die Versorgung von Landesmuseum, Hauptzollamt, Finanzministerium, ehemaligem Hotel „General von Steuben“, Hessischer Zentrale für Datenverarbeitung, Besoldungskasse und Innenministerium vor und wurde mit der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau-) vom 10. April 1978 in den Landeshaushalt 1979 eingestellt.

Die HU-Bau- enthielt zwar eine überschlägige Vergleichsberechnung von Investitions- und Brennstoffkosten für die beiden Energieträger Öl und Gas, nicht jedoch einen Kosten- und Betriebsvergleich zwischen einer Gas-Fernheizzentrale und Einzelgaszentralen.

Im Gegensatz hierzu hatte der für den beabsichtigten Fernwärmeanschluß des Hauptzollamtes zuständige Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) zur Vorbereitung seiner eigenen Entscheidung in dieser Sache im Januar 1978 die hessische Staatsbauverwaltung aufgefordert, für dieses Dienstgebäude Alternativberechnungen für einen Fernwärmeanschluß und für die Erneuerung der zentralen heiztechnischen Einrichtungen – einschließlich Umstellung auf Gas – durchzuführen. Er hatte nämlich aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen entnommen, „daß sich in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine Gashauptleitung befindet, die so günstig verläuft, daß für die in Betracht kommenden Gebäude eine direkte Anschlußmöglichkeit besteht.“ Die daraufhin vom Staatsbauamt aufgestellten Bauunterlagen und Berechnungen führten dazu, daß sich der BMBau im Oktober 1978 aus wirtschaftlichen Erwägungen zur eigenen Gasheizzentrale entschloß. Die Auflagen des Umweltschutzes wurden bei dieser Lösung voll erfüllt.

Zu Tz. 58

Aufgrund einer Studie des Staatsbauamtes Wiesbaden vom 14. April 1977 wurde mit Erlaß HMdF vom 16. Juli 1977 der Auftrag erteilt, eine zentrale Heizungsanlage zu planen für

*Landesmuseum
Hauptzollamt
Hess. Finanzministerium
ehem. Hotel General von Steuben
Hess. Zentrale für Datenverarbeitung
Besoldungskasse Hessen
Hess. Innenministerium.*

Das Umstellen der Wärmeversorgung dieser Liegenschaften im Bereich der Friedrich-Ebert-Allee und die Zentralisation der Heizungsanlage sollte vorrangig den von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes dienen. (HMdF-Erlaß vom 28. September 1971 – B 1013 – I – IV A 6 –, StAnz. 42/1971, S. 1685).

Dabei stand damals außer Frage, daß die zentrale Anlage, als vorgefertigte Containerblocks auf der Bunkerdecke neben dem Dienstgebäude des Finanzministeriums montiert, ein technisches und wirtschaftliches Optimum darstellte, das folgende Vorteile in sich vereinigte:

- Höchster Wirkungsgrad durch Großkessel –*
- Geringste Schornsteinhöhe –*
- Beste Überwachbarkeit –*
- Ausgleich von Schwachlastzeiten durch Abnahme von Sommerwärme –*
- Einsparung von Betreuungspersonal –*
- Geringe Wartungskosten –*
- Günstiger Gastarif durch ganzjährige Abnahme und Großabnahme (13 v. H. günstiger gegenüber Einzelabnehmern) –*
- Kurze Fernleitungswege –.*

Unter diesen Voraussetzungen wurde die Haushaltsunterlage – Bau – vom 10. April 1978 am 27. September 1978 genehmigt und in den Landeshaushalt 1979 bei Kap. 18 06 – 724 01 eingestellt.

Der Entschluß des Bundes vom Oktober 1978, die eigene Heizungsanlage des Hauptzollamtes auf Gasversorgung umzustellen, konnte das gewählte Konzept nicht erschüttern, weil das Gebäude lediglich Winterwärme benötigte und sein Wärmebedarf lediglich 2,5 v. H. der Gesamtkesselleistung betrug.

Der Auffassung des Rechnungshofes, die Haushaltsunterlage – Bau – vom 10. April 1978 habe nicht die Voraussetzungen der §§ 7 und 24 LHO erfüllt, muß widersprochen werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Die Entscheidung des BMBau bezüglich des Hauptzollamts hatte keinen Einfluß auf die zu dieser Zeit mit Nachdruck betriebenen Ausführungsplanungen des Staatsbauamts für die Fernwärmeversorgung der übrigen Liegenschaften. Erst das erheblich über den verfügbaren Haushaltsmitteln liegende Ergebnis der Ausschreibung der heizungstechnischen Anlagen veranlaßte das Bauamt im März 1979, die Investitionskosten für die Fernwärmeversorgung den Kosten für die Erneuerung und Umrüstung der Einzelheizzentralen auf Gas entsprechend dem Beispiel des Hauptzollamts gegenüberzustellen. Da dieser Vergleich mit 880 000 DM oder 17 v.H. Minderkosten zugunsten der Einzelzentralen abschloß, beantragte das Staatsbauamt die Einstellung der Fernwärmemaßnahme. Nachdem die Oberfinanzdirektion als technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinanz noch ermittelt hatte, daß die voraussichtlichen Brennstoff-Minderkosten beim Betrieb der Fernwärmezentrale in Höhe von 44 000 DM/Jahr die o. g. Investitionskosten innerhalb der technischen Lebensdauer der Anlagen (20 Jahre) selbst bei Außerachtlassung der Kapitalkosten nicht ausgleichen würden, entschied sich der Finanzminister am 12. September 1979 zum Abbruch der Maßnahme. Die entstandenen Planungskosten wurden mit rd. 137 000 DM abgerechnet.

Der Rechnungshof hat hierzu die Auffassung vertreten, daß die HU-Bau- vom 10. April 1978 nicht die Voraussetzungen der §§ 7 und 24 LHO zur Aufnahme der Baumaßnahme in den Haushaltsplan erfüllte: Wäre nämlich, wie der Finanzminister selbst bereits im Februar 1978 dem BMBau mitteilte, bei der Aufstellung der HU-Bau- eine „exakte Untersuchung aller Faktoren für die Wirtschaftlichkeit des vorgeschlagenen Projekts oder evtl. besserer Varianten“ durchgeführt worden, hätte – besonders auch angesichts der vergleichbaren Erfahrungen beim Hauptzollamt – spätestens bei Prüfung und Genehmigung der HU-Bau- die Unwirtschaftlichkeit der Fernwärmelösung festgestellt werden können; der Aufwand zur Aufstellung der Ausführungsunterlage-Bau- und damit der größte Teil der entstandenen Planungskosten wäre dadurch vermieden worden.

Der Finanzminister erwiderte, daß die Neuordnung der Wärmeversorgung im Bereich der Friedrich-Ebert-Allee vorrangig den von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung und Verwirklichung des Umweltschutzes habe dienen sollen. Damals habe somit nicht die Wirtschaftlichkeit unbedingte Priorität gehabt.

Abgesehen davon, daß Wirtschaftlichkeit stets zu beachten ist, weist der Rechnungshof darauf hin, daß das Ziel der Immissionsentlastung durch

Nach dem Zeitpunkt der Prüfung und Genehmigung dieser Haushaltsunterlage wurden aufgrund der energiepolitischen Überlegungen technische Neuerungen wirksam. Die Preise für Kesselanlagen verschiedener Dimensionen und für Fernleitungsanlagen sowie vor allem die Energiekosten veränderten sich stark und nicht linear.

Aus dem veranschlagten Projekt konnte noch eindeutig die Summe der oben genannten Auftragsgründe abgelesen werden, ohne ein Alternativprojekt für die Installation von Einzelheizungen in Auftrag geben zu müssen.

Der Vorwurf des Rechnungshofes, im Fall der (notwendigerweise exakten) alternativen Untersuchungen der Gas-Einzelheizungen hätten Planungskosten eingespart werden können, trifft nicht zu. Die abgerechneten Planungskosten gliedern sich in unabdingbare Leistungen der Beteiligten für:

Untersuchungen zum Bestand (Bunker)	ca. 8 300, – DM
Umweltgutachten u. a.	ca. 2 500, – DM
Fachingenieurleistungen	ca. 74 600, – DM
Leistungen Staatsbauamt und Aufrundung	ca. 52 600, – DM
	ca. 138 000, – DM

Hiervon entfallen max. 10 000, – DM auf Leistungen nach Fertigstellung der Haushaltsunterlage.

Eine in der Aussagekraft der Haushaltsunterlage äquivalente Alternativplanung und Veranschlagung hätte weit höhere Planungskosten verursacht und wäre mit dem gleichen Risiko der Diskrepanz zu dem tatsächlich erforderlichen Aufwand behaftet gewesen.

Außerdem hätte die Gaspreisentwicklung in Verbindung mit den Abnehmerverträgen in einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitsberechnung einen weiteren Unsicherheitsfaktor dargestellt.

Als am 27. März 1979 die Verwaltung des Penta-Hotels (ehem. Steuben) die Beteiligung an der Zentralen Heizungsanlage nach langen Verhandlungen ablehnte – die Verwaltung beanspruchte im Fall von Kesseldefekten eine Vorzugsgarantie in der Versorgung und wollte lediglich eine unter den Gesteuerungskosten liegende Baukostenpauschale anerkennen –, ließ der HMdF sofort alle weiterführenden Arbeiten an dem Projekt einstellen.

Danach wurde lediglich der Frage nachgegangen, ob die Zentralanlage nach Ausfall des Hauptabnehmers von Sommerwärme unter energiepolitischen Gesichtspunkten (Einsparung von Primärenergie) trotz begrenzter wirtschaftlicher Nachteile realisiert werden könnte.

Die durch den Stand der Vorarbeiten, durch aktuelle Preise und Tarife mögliche genaue Nachrechnung des Staatsbauamtes ergab immerhin noch eine jährliche Heizkostensparnis von 44 000, – DM und damit eine

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Umstellung der Einzelzentralen auf Gas bereits weitgehend erreicht wurde bzw. wird, ohne daß es eines gleichzeitigen Fernwärmeanschlusses bedurfte.

Der Finanzminister führte weiter aus, daß die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen insbesondere vom Energiepreis abhängig sei. Bei einer Ausgangslage mit einem Heizölpreis von 30 DM/MWh und einem Erdgaspreis von 45 bis 48 DM/MWh im Jahre 1977 hätten beide Energiearten im Jahre 1979 mit ca. 55 DM/MWh das gleiche Niveau erreicht. Die Einflüsse auf die Energiepreise seien zu vielfältig von außenwirtschaftlichen Faktoren abhängig und nicht vorherbestimmbar gewesen.

Diese Entwicklung ist auch dem Rechnungshof bekannt; allerdings war die unterschiedliche Entwicklung der Öl- und Gaspreise für die Entscheidung zwischen einer Gasfernheizzentrale und einer Gaseinzelzentrale ohne Bedeutung. Vielmehr beruhte der Antrag des Staatsbauamts zum Abbruch der Maßnahme auf einem Vergleich reiner Investitionskosten, die Gegenrechnung der Oberfinanzdirektion bezieht sich nur auf die Kosten des Brennstoffs Gas. Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Beanstandung.

Ersparnis an Primärenergie zugunsten des verbleibenden Torsos der Sammelheizung. Angesichts der unwirtschaftlich hohen Kosten für die Leitungswege und der erst nach der Veranschlagung bekannt gewordenen hohen bauaufsichtlichen Forderungen wurde das Projekt mit Erfaß des HMdF vom 12. September 1979 formal endgültig storniert.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 19

**Änderungen im Bereich
des sozialen Wohnungsbaus
durch das Zweite Gesetz zur Verbesserung
der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981
(Kap. 19 03, 19 06, 19 07)**

- 59 Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) sieht nach Art. 27 Unterart. 1 Zweites Haushaltsstrukturgesetz (2. HStruktG) Ausgleichszahlungen der Inhaber öffentlich geförderter Wohnungen i. S. des Wohnungsbindungsgesetzes vor, wenn ihre Wohnung in einer durch Rechtsverordnung bestimmten Gemeinde liegt und ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes um mehr als 20 v.H. übersteigt. Nach § 1 Abs. 4 AFWoG kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung entweder die in Betracht kommenden Gemeinden selbst bestimmen oder den Erlaß entsprechender Rechtsverordnung anderen Stellen übertragen. Gemäß § 9 AFWoG ist dieses Gesetz auf Inhaber von steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln i.S. der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, solange das Besetzungsrecht besteht, entsprechend anzuwenden.

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 und 2 des geänderten Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) können nach Art. 27 Unterart. 2 2. HStruktG öffentliche Mittel i.S. des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, mit einem Zinssatz bis höchstens 8 v.H. jährlich verzinst werden, wenn dies durch landesrechtliche Regelung bestimmt ist. Gemäß Satz 2 aaO gilt dies auch, wenn eine Höherverzinsung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen ist.

In § 18 a Abs. 2 des geänderten Wohnungsbindungsgesetzes ist bestimmt, daß öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, mit einem Zinssatz bis höchstens 6 v.H. jährlich verzinst werden können und daß Abs. 1 im übrigen entsprechend gilt.

Im Gegensatz zu anderen Ländern hat das Land Hessen die rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der durch Art. 27 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes gegebenen Möglichkeiten für Einnahmeverbesserungen und der durch das Wohnungsbindungsgesetz i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 21. Juli 1982 möglich gewordenen Einsparungen bei den Zins- und Tilgungshilfen sowie den Zuschüssen und Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht

Zu Tz. 59

Die Stellungnahme der Landesregierung ergibt sich aus dem im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ergangenen Schreiben des Ministers der Innern vom 23. Februar 1983. Dieses Schreiben ist in den Bemerkungen zutreffend wörtlich wiedergegeben.

Die vom Rechnungshof angesprochenen rechtlichen Möglichkeiten waren im übrigen nicht nur der Landesregierung, sondern auch dem Landtag bereits vorher bekannt. Auf die Mündliche Frage Nr. 1210 des Abg. Schoppe (CDU) hat sich der damalige Innenminister Gries in der Plenarsitzung am 5. Mai 1982 (Plenarprotokoll 9/75, Seiten 4615/4616) zu diesem Thema geäußert.

Die Mündliche Frage Nr. 77 des Abg. Schoppe (CDU), mit der dieses Thema erneut angesprochen wurde, hat Minister Dr. Günther in der Plenarsitzung am 2. März 1983 (Plenarprotokoll 10/7 Seiten 314/315) beantwortet.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

geschaffen. Der Rechnungshof hat den Innenminister gebeten, ihm die Gründe für den bisherigen Verzicht auf mögliche Einnahmeverbesserungen darzulegen und dabei mitzuteilen, ob und ggf. bis wann die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zu erwarten sind. Hierzu hat der Minister mit Schreiben vom 23. Februar 1983 geantwortet:

„Mit Art. 27 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) ist die Ermächtigung geschaffen worden, weitergehende Einschränkungen bestehender Zinsvergünstigungen durch Höherverzinsung öffentlicher Bauliehen und Herabsetzung von Zins- und Tilgungshilfen vornehmen und von sog. Fehlbelegern öffentlich geförderter Wohnungen eine Fehlsubventionierungsabgabe erheben zu können. Die Ermächtigungen gelten auch für die mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen. Im Auftrag der Landesregierung sind hierzu mit Unterstützung eines unabhängigen Instituts und einer Einrichtung des Landes umfangreiche empirische Untersuchungen durchgeführt worden, die noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Es obliegt der politischen Entscheidung der Landesregierung, ob und ggfs. in welchem Umfang sie von diesen Ermächtigungen Gebrauch machen will. Eine gesetzliche Pflicht zu einer weiteren Einschränkung von Zinsvergünstigungen oder zur Erhebung einer Fehlsubventionierungsabgabe besteht nicht.

Im übrigen ist die Landesregierung der Auffassung, daß der Hessische Rechnungshof auf Grund seiner gesetzlich definierten Aufgabenstellung nach den §§ 88 ff. der Landeshaushaltsordnung nicht dazu aufgerufen ist, in irgendeiner Weise auf den politischen Willensbildungsprozeß der Landesregierung im Vorfeld einer solchen Entscheidung einzuwirken.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.“

Der Rechnungshof hat die Vorhaltung der Landesregierung nachdrücklich zurückgewiesen und erklärt, daß er es als eine seiner maßgebenden Aufgaben ansehe, bei seiner Prüfungstätigkeit auf Möglichkeiten der Entlastung des Landeshaushalts, die sich aus Maßnahmen des Bundesgesetzgebers oder der Bundesregierung ergeben, hinzuweisen und zu beobachten, ob die Landesregierung diese Möglichkeiten im Interesse eines Haushaltsausgleichs zügig nutzt.

Darmstadt, 13. Mai 1983

Pulch
Reußwig
Lehmann
Johann

Dr. Teller
Jung
Dr. Rost
Fuchs

Wiesbaden, den 30. August 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Bemerkungen des Rechnungshofs

*Stellungnahme der Landesregierung***Anlage zu den Bemerkungen 1981**Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs

Darmstadt, 13. Mai 1983

**Erklärung
als Grundlage für die Entlastung
der Landesregierung**

Ich habe die gemäß Haushaltsvermerk meiner Prüfung unterliegende Rechnung der Staatshauptkasse Hessen zu Kapitel 02 01 Titel 529 02 – zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens – geprüft. Das Prüfungsverfahren ist ohne Beanstandungen abgeschlossen worden.

Pulch